



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1965

Montag, den 17. Mai 1965

Nr. 20

Inhalt:	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Verleihungen des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	541	
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	542	
Der Hessische Minister des Innern		
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Vadenrod, Landkreis Alsfeld	542	
Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von Schulen (Schulhausrichtlinien) vom 22. 8. 1963; hier: Nr. 3.1 (Brand-schutz)	542	
Bauaufsichtliche Behandlung von Fertighäusern; hier: Fertighausverzeichnis	542	
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung; hier: Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen e. V., Frankfurt/Main	542	
Sozialer Wohnungsbau; hier: 1. Hanglage von Gebäuden, 2. Untertkellerung von Einfamilienhäusern	543	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Butterstadt, Landkreis Hanau	543	
Anordnung über die Bestimmung der für die Erlaubniserteilung nach § 34 Abs. 6 StVO zuständigen Dienststelle der Vollzugs-polizei	543	
Bestimmungen über die Gewährung von Wohngeld	543	
Abfindung der nebenamtlichen Lehrkräfte und der Lehrgangsteilnehmer bei den Lehrgängen an der Landesausbildungs-stätte Hessen für den Luftschutzhilfsdienst sowie bei Wochen-end- und sonstigen Lehrgängen außerhalb der Landesaus-bildungsstätte; hier: Neufassung des Runderlasses vom 17. 12. 1963	543	
Technische Baubestimmungen; hier: DIN 1055 Blatt 6 — Lasten-annahmen für Bauten, Lasten in Silozellen	543	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Rückforderung zuviel gezahlter Dienst- und Versorgungsbezüge a) nach Landesrecht, b) im Rahmen des G 131	567	
Der Hessische Minister der Justiz		
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	567	
Der Hessische Kultusminister		
Einstellung von Anwärtern für den gehobenen Dienst (Inspek-torlaufbahn) bei den wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen	567	
Einstellung von Anwärtern für den höheren Dienst (Bibliotheks-referendare) bei den wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen	567	
Urkunde über die Errichtung der Pfarrkuratie St. Stephan in Sprendlingen, Krs. Offenbach	568	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		
Richtlinien für die Durchführung der Zinsverbilligung zur För-derung des Fremdenverkehrs im Rechnungsjahr 1965	568	
Widmung der im Zuge der Bundesstraße 27 und der Landes-straße 3176 neugebauten Strecken sowie Abstufung bzw. Ein-ziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 27 und der Lan-desstraße 3176 in den Gemarkungen Hünfeld und Nüst, Land-kreis Hünfeld	569	
Aufstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 3266 in der Orts-lage Frankfurt am Main — Höchst zur Bundesstraße	570	
Widmung der im Zuge der Bundesstraße 83 neugebauten Strecke und Abstufung der Teilstrecke der bisherigen Bun-desstraße 83 in der Gemarkung Burguffeln, Landkreis Hof-geismar	570	
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesund-heitswesen		
Kriegsopferfürsorge; hier: Gewährung von Erziehungsbeihilfen nach Vollendung des 25. Lebensjahres	570	
Ungültigkeitserklärung eines Sprengstofferaubnisscheines	571	
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		
Flurbereinigung Rothemann, Krs. Fulda	571	
Verlust eines Dienstausweises	571	
Personalnachrichten		
C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	572	
H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohl-fahrt und Gesundheitswesen	573	
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Zweckverband Gruppenwasserwerk Mücke; hier: Änderung der Verbandssatzung	573	
Sperrung der Landesstraße 3136 zwischen Wohnbach, Krs. Friedberg und Berstadt, Krs. Büdingen	573	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	573	
WIESBADEN		
Bestellung zum Schätzer und Sachverständigen für das Wag-nerhandwerk	573	
Buchbesprechungen		
Öffentlicher Anzeiger		
Weschnitzverband, Sitz in Heppenheim (Bergstraße); hier: Neu-fassung der Satzung	575	

460

Der Hessische Ministerpräsident

Verleihungen des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland an folgende besonders verdiente Frauen und Männer verliehen:

GROSSES VERDIENSTKREUZ MIT STERN

Reinowski, Hans J., Vorsitzender des Verbandes Hess. Zeitungsverleger, Darmstadt
Schlosser, Hermann, Generaldirektor a. D., Frankfurt am Main

GROSSES VERDIENSTKREUZ

Udluft, Prof. Dr. Hans, Direktor des Landesamtes für Bodenforschung a. D., Wiesbaden-Kohlheck
Urbanek, Dr. Kurt, Ministerialdirigent a. D., Frankfurt am Main

VERDIENSTKREUZ I. KLASSE

Berg, Karl, Ministerialrat a. D., Wiesbaden
Brümmer-Patzig, Charlotte, Präsidentin der Società Dante Alighieri, Wiesbaden

Czermak, Dr. Fritz, Rechtsanwalt, Frankfurt am Main
Ficke, Karl, Regierungsdirektor a. D., Wiesbaden
Gathmann, Hans, Redakteur, Darmstadt
Kaltwasser, Karl, Schriftsteller, Kassel
Kirn, Richard, Redakteur, Frankfurt am Main
Koch, Heinrich, Oberregierungsschulrat a. D., Darmstadt
Mengel, Karl, Bürgermeister MdL, Rosenthal

VERDIENSTKREUZ AM BANDE

Däumer, Heinrich, Schlossermeister, Garbenheim
Furch, Albert, Realschullektor a. D., Frankfurt am Main
Heraeus, Bertha, Hanau am Main
Horn, Wilhelm, Kreisgartenbauoberinspektor a. D., Wiesbaden-Kloppenheim
Jüngst, Leonhard, Kaufmann, Dillenburg
Kaiser, Georg, Werkmeister, Niederwalluf
Knapp, Heinrich, Kreisvorsitzender der Arbeiter-wohlfahrt, Dieburg
Müller, Anna, Ordensschwester (Schwester Oberin Arnoldov), Bad Soden
Nöldner, Helene, l. Vorsitzende des DRK-Ortsvereins Bad Homburg v. d. H., Bad Homburg v. d. H.
Rau, Johann, Kaufmann, Eltville

Reichwein, Heinrich, Obermeister, Frankfurt am Main
Schluckebier, Friedrich, Journalist, Kassel
Stapf, Albin, Kaufmann, Frankfurt am Main
Stark, Amandus, 1. Beigeordneter, Köppern/Taunus
Weber, Karl, Schiedsmann, Frankfurt am Main
Wegel, Christian, Elfenbeinschnitzermeister, Erbach i. O.
Wiss, Wilhelm, Bürgermeister a. D., Winkel/Rheingau
Wolf, Jakob, Fabrikant, Hausen

VERDIENSTMEDAILLE

Cramme, Wilhelmine, Krankenschwester, Bad Nauheim
Füller, Eduard, Stellvertretender Stadtbezirksvorsteher,
Frankfurt am Main
Kolmer, Karl, Schlosser, Watzborn-Steinberg

Niess, Ferdinand, Schriftsetzer, Frankfurt am Main-
Unterliederbach

Wiesbaden, 28. 4. 1965

Der Hessische Ministerpräsident
II/3 — 14 a 02/01

St.Anz. 20/1965 S. 541

461

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Die Hessische Rettungsmedaille habe ich verliehen an den
Schüler Friedrich Rückert in Groß-Zimmern.

Wiesbaden, 24. 2. 1965

Der Hessische Ministerpräsident
II/4 — 14 c

St.Anz. 20/1965 S. 542

462

Der Hessische Minister des Innern

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Vadenrod, Land- kreis Alsfeld, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Vadenrod im Landkreis Alsfeld, Regierungs-
bezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Ge-
meindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103)
die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Im oberen Teil des schwarzen, von zwei gelben Streifen
durchzogenen Flaggentuchs über dessen ganze Breite aufge-
legt eine weiße Raute mit dem Gemeindewappen.“

Wiesbaden, 28. 4. 1965

Der Hessische Minister des Innern
IV b 3 — 3 k 06 — 23/65

St.Anz. 20/1965 S. 542

463

Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)
Frankfurt (Main)

Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von Schulen (Schulhausrichtlinien) vom 22. 8. 1963 (St.Anz. S. 1060);

hier: Nr. 3.1 (Brandschutz)

Nach Nr. 3.1.1 Satz 1 der Richtlinien über Anlage, Bau und
Einrichtung von Schulen (Schulhausrichtlinien) vom 22. 8.
1963 sind tragende Wände, Stützen, Unterzüge und sonstige
tragende Bauteile sowie Decken in feuerbeständiger Bauart
herzustellen; in Schulgebäuden bis zu zwei Vollgeschossen
genügen feuerhemmende Decken aus nicht brennbaren Bau-
stoffen. Nach 3.1.2 sind Wand- und Deckenverkleidungen in
Unterrichts- und Übungsräumen und ihren Zugängen aus nicht
brennbaren Stoffen, im übrigen aus mindestens schwer ent-
flammbaren Stoffen herzustellen.

Da bei eingeschossigen Gebäuden im allgemeinen bessere
Rückzugsmöglichkeiten bestehen, halte ich es für möglich, daß
abweichend von den Forderungen der Nr. 3.1.1 Satz 1 und
3.1.2 der Schulhausrichtlinien bei eingeschossigen Klassen-
gebäuden für tragende Bauteile auch Holz, sofern es schwer
entflammbar ist, oder ungeschützter Stahl und für Wand-
und Deckenverkleidungen mindestens schwer entflammbare
Stoffe verwendet werden. Voraussetzung dafür ist allerdings,
daß die Rückzugswegen unmittelbar ins Freie führen und bis
zum Freien nicht mehr als 15 m lang sind.

Die Abweichungen können auch gestattet werden, wenn die
Fenster der Unterrichts- und Übungsräume auf mindestens
einer Längsseite der Räume so ausgebildet sind, daß sie zur
Rettung benutzt werden können, und ihre Brüstungen nicht
höher als 1,50 m über dem angrenzenden Außengelände und
nicht höher als 90 cm über dem Fußboden der Räume liegen.

Die vorstehende Sonderregelung für eingeschossige Klassen-
gebäude wird in die Neufassung der Schulhausrichtlinien, die
nach Vorlage der im Abschnitt II Abs. 3 des Einführungs-
erlasses zum 1. 7. 1965 erbetenen Stellungnahme vorgesehen
ist, eingefügt werden.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen
Kultusminister.

Wiesbaden, 13. 4. 1965

Der Hessische Minister des Innern
Va/Vd — 64 c 20 — 17/65

St.Anz. 20/1965 S. 542

464

Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
Magistrat der Stadt Frankfurt/M.
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

Bauaufsichtliche Behandlung von Fertighäusern

hier: Fertighausverzeichnis — 2. Ergänzung

Bezug: Erlaß vom 15. 5. 1964 — Va/Vb — 64 b 08/33 —
95/64 (St.Anz. S. 817) und Ergänzung vom 12. 10.
1964 (St.Anz. S. 1334)

Die mit Bezugsverlaß bekanntgegebene Liste der Fertig-
häuser, deren Aufnahme in das Fertighausverzeichnis vom
Unterausschuß „Fertighäuser“ des Ländersachverständigen-
ausschusses für neue Baustoffe und Bauarten bis jetzt emp-
fohlen worden ist, bitte ich wie folgt zu ergänzen und zu
berichtigen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Hersteller	Datum der Empfehlung	Bemerkung
44	Nordhaus-Fertighaus	Alfred Bergstedt Holtum-Marsch, Krs. Verden	11. 8. 1964	
45	Stephansdach-Fertighaus	Stephansdach GmbH. Brohl/Rhein	11. 8. 1964	n. n. ausgedruckt
46	Combi-Fertighaus	Arbeitsgemein- schaft Ch. Borchard GmbH. & Co. Hildesheim, Hafenkopfstr.	15. 12. 1964	n. n. ausgedruckt
47	algoramik-elementbau	algoramik-ele- mentbau GmbH. Celle, Braun- schweiger Heerstraße	15. 12. 1964	n. n. ausgedruckt
48	Kalweit-Fertighaus	Franz Kalweit GmbH. Neubücke/Nahe	15. 12. 1964	n. n. ausgedruckt

Unter Nr. 24, 34, 35, 39, 41, 42 und 43 der Liste ist in der
letzten Spalte der Vermerk „noch nicht ausgedruckt“ zu
streichen; die Hefte sind inzwischen erschienen.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden ent-
sprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 15. 4. 1965

Der Hessische Minister des Innern
Vb — 64 b — 08/33 — 95/65

St.Anz. 20/1965 S. 542

465

Genehmigung einer öffentlichen Sammlung;

hier: Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband,
Landesverband Hessen e. V., Frankfurt/Main.

Ich habe dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband,
Landesverband Hessen e. V., 6 Frankfurt/Main, Auf der
Körnerwiese 5, auf Grund des Sammlungsgesetzes vom 5. 11.

1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, im Lande Hessen in der Zeit

vom 28. August bis 2. September 1965

eine öffentliche Sammlung von Geldspenden von Haus zu Haus sowie auf öffentlichen Straßen und Plätzen unter Benutzung von Sammelbüchsen und Sammellisten, durch Verwendung von Werbeschreiben sowie durch Aufrufe in Presse und Rundfunk durchzuführen.

Wiesbaden, 29. 4. 1965

Der Hessische Minister des Innern
Ile 4 — 21 f 04 — P 2/65 — 1
StAnz. 20/1965 S. 542

466

Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Sozialer Wohnungsbau;

hier: 1. Hanglage von Gebäuden; 2. Unterkellerung von Einfamilienhäusern.

Bezug: Mein Erlaß vom 29. 6. 1964 — Ve/g 62 c 44 — 209/64 —

Bei Hanglage von Gebäuden entstehen häufig Geschosse, deren Fußböden teils über, teils unter dem anschließenden Außengelände liegen.

1. In Geschossen solcher Art können gefördert werden:

- a) einzelne Wohnräume, wenn ihre Fußböden an keiner Stelle mehr als 50 cm unter dem umgebenden Außengelände liegen und sie zu im Hause liegenden Wohnungen gehören,
- b) Wohnungen, deren Fußböden nicht mehr als $\frac{1}{3}$ unter dem anschließenden Außengelände liegen, wenn

- aa) bei der Beantragung der öffentlichen Mittel der Bauschein einschließlich der genehmigten Bauvorlagen vorliegt,
- bb) eine ausreichende Besonnung über die Hauptfensterfront möglich ist,
- cc) sie in sich abgeschlossen und nicht für größere Familien, insbesondere Familien mit Kindern vorgesehen sind,
- dd) ausreichende Abstell- und Lagerräume vorhanden sind,
- ee) der Fußboden konstruktiv so ausgebildet wird (evtl. entlüfteter Hohlraum), daß eine Beeinträchtigung des Wohnwertes durch Feuchtigkeit und Fußkälte ausgeschlossen ist.

Die in den Wohnungsbaurichtlinien 1962 enthaltenen technischen Förderungsvoraussetzungen bleiben unberührt.

2. Nach Ziffer 24 (11) der Wohnungsbaurichtlinien 1962 sind Einfamilienhäuser ausreichend, mindestens zur Hälfte, zu unterkellern. Bei eingeschossigen Häusern mit einer Wohnung ist es unter Umständen jedoch vertretbar, die Unterkellerung kleiner als zur Hälfte auszuführen. So dürfte sich z. B. bei

einem Bungalow mit 120 qm Wohnfläche eine 60 qm große Kellerfläche als unnötiger Aufwand darstellen, zumal bei einer zweigeschossigen Ausführung des Einfamilienhauses mit derselben Wohnfläche, aber bei halber Grundfläche nur eine 30 qm große Kellerfläche gefordert wird. Eine Unterkellerung von 30 qm wird bei eingeschossigen Einfamilienhäusern, in denen nur eine Wohnung eingerichtet wird, im allgemeinen als ausreichend anzusehen sein. Voraussetzung ist jedoch, daß die Kellerfläche ausreicht, die erforderlichen, nicht anderweitig untergebrachten Nebenräume, z. B. Lagerraum für Wintervorräte, Waschküche, Trockenraum, Heizraum und Abstellraum, aufzunehmen.

Mein Erlaß vom 29. 6. 1964 ist ab sofort nicht mehr anzuwenden.

Wiesbaden, 13. 4. 1964

Der Hessische Minister des Innern
Az.: Ve/g 6 2c 44 — 209/65 —
StAnz. 20/1965 S. 543

467

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Butterstadt, Landkreis Hanau, Regierungsbezirk Wiesbaden

Der Gemeinde Butterstadt im Landkreis Hanau, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

„In Gold drei rote Sparren belegt mit einem schwarzen Antoniuskreuz.“

Wiesbaden, 28. 4. 1965

Der Hessische Minister des Innern
IV b 3 — 3 k 06 — 23/65
StAnz. 20/1965 S. 543

468

An alle
Polizeidienststellen im Lande Hessen

Anordnung über die Bestimmung der für die Erlaubniserteilung nach § 34 Abs. 6 StVO zuständigen Dienststelle der Vollzugspolizei.

Auf Grund des § 34 Abs. 6 der Straßenverkehrs-Ordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. März 1956 (BGBl. I S. 271) wird bestimmt:

Die Erlaubnis zur Beförderung von mehr als 8 Personen auf der Ladefläche von Lastkraftwagen erteilen im Dienstbereich der staatlichen und kommunalen Schutzpolizei und der Wasserschutzpolizei die Dienststellenleiter, im Dienstbereich der Bereitschaftspolizei die Hundertschaftsführer.

Wiesbaden, 29. 4. 1965

Der Hessische Minister des Innern
III k — 66 k 20
Im Auftrag gez. Keil
StAnz. 20/1965 S. 543

469 Bestimmungen über die Gewährung von Wohngeld (WoGB)

Inhaltsübersicht

Teil I: Allgemeine Grundsätze

1. bis 5.

Teil II: Antragsberechtigte

- 6. Mietzuschußberechtigte
- 7. Lastenzuschußberechtigte
- 8. Antragsberechtigung bei mehreren Familienmitgliedern
- 9. Einkommensgrenze
- 10. Familienmitglieder

Teil III: Berechnung des Wohngeldes

- 11. Höhe des Wohngeldes
- 12. Maßgebende Miete
- 13. Mietwert
- 14. Maßgebende Belastung
- 15. Fremdmittel und Verbindlichkeiten
- 16. Fremde Mittel
- 17. Anrechenbare Wohnfläche
- 18. Benötigte Wohnfläche
- 19. Berechnung der Wohnfläche
- 20. Obergrenzen für Miet- und Lastenzuschüsse
- 21. Tragbare Miete oder Belastung
- 22. Eigenanteil
- 23. Anrechnung anderer Leistungen

Teil IV: Ermittlung des Familieneinkommens

- 24. Begriff des Familieneinkommens
- 25. Begriff des Jahreseinkommens
- 26. Ermittlung des Jahreseinkommens
- 27. Selbstverschuldete Einkommensverringerrung
- 28. Einnahmen aus Miete und Pacht
- 29. Außer Betracht bleibende Einnahmen
- 30. Kinderfreibeträge
- 31. Freibeträge der Kinder bei eigenem Arbeitseinkommen
- 32. Wahlrecht
- 33. Absetzbare Beträge
- 34. Freibetrag für Empfänger niedriger Einkommen
- 35. Freibetrag für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone und für Aussiedler
- 36. Reihenfolge

Teil V: Versagung des Wohngeldes

- 37. Allgemeiner Versagungsgrund
- 38. Einsatz und Verwertung von Vermögen
- 39. Nichtzuschußfähiger Wohnraum
- 40. Vorübergehend benutzter Wohnraum
- 41. Doppelwohnungen
- 42. Wohnungswechsel und unterlassener Wohnungswechsel

- 43. Besonders hohe Belastung
- 44. Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge

Teil VI: Verfahren

- 45. Bewilligende Stellen
- 46. Antrag
- 47. Ermittlung des Sachverhalts
- 48. Angaben des Antragstellers
- 49. Prüfung des Antrages
- 50. Amtshilfe und Auskunftspflicht
- 51. Entscheidung über den Antrag
- 52. Aufrundung, Bagatelbeträge
- 53. Bewilligungszeitraum
- 54. Rückwirkende Gewährung des Wohngeldes
- 55. Auszahlung des Wohngeldes
- 56. Vorzeitige Beendigung, Mitteilungspflicht
- 57. Erhöhung des Wohngeldes
- 58. Herabsetzung und Entziehung des Wohngeldes
- 59. Rückforderung überzahlten Wohngeldes
- 60. Weitere Gewährung des Wohngeldes
- 61. Kostenfreiheit

Teil VII: Übergangs- u. Schlußbestimmungen

- 62. Übergangsregelung
- 63. Abrechnungsverfahren, Statistik
- 64. Inkrafttreten

Zur Durchführung des Wohngeldgesetzes in der Fassung vom 1. April 1965 (BGBl. I S. 177) wird folgendes bestimmt:

Teil I: Allgemeine Grundsätze

1. Um einem Inhaber von Wohnraum zur Vermeidung sozialer Härten ein Mindestmaß an Wohnraum wirtschaftlich zu sichern, wird nach Maßgabe dieser Bestimmungen ein Zuschuß zu den Aufwendungen für den Wohnraum (Wohngeld) gewährt.

2. Wohngeld wird als Miet- und Lastenzuschuß und nur auf Antrag gewährt.

3. Auf die Gewährung von Wohngeld besteht ein Rechtsanspruch, soweit und solange hierfür die in diesen Bestimmungen genannten Voraussetzungen gegeben sind, und zwar unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Antragstellers und seiner zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder.

4. Der Anspruch auf Wohngeld kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden. Der Mietzuschuß kann aber mit schriftlicher Einwilligung des Antragsberechtigten auch an den gezahlt werden, an den der Antragsberechtigte die Miete oder das sonstige Nutzungsentgelt zu entrichten hat.

5. Das Wohngeld ist keine Leistung der Sozialhilfe im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815) in seiner jeweils geltenden Fassung. Es ist erwünscht, nicht die für die Sozialhilfe zuständigen Stellen mit der Bewilligung des Wohngeldes zu betrauen.

Teil II: Antragsberechtigte

6. Mietzuschußberechtigte

(1) Mietzuschußberechtigt ist der Mieter (auch Untermieter) und bei einem dem Mietverhältnis ähnlichen entgeltlichen Nutzungsverhältnis der Nutzungsberechtigte; zu diesen Nutzungsverhältnissen gehören namentlich genossenschaftliche Nutzungsverträge, mietähnliche Dauerwohnrechte und auf öffentlich-rechtlichen Maßnahmen (z. B. Verfügungen der Obdachlosenbehörde) beruhende Nutzungsverhältnisse.

(2) Mietzuschußberechtigt ist auch der Mieter oder Nutzungsberechtigte eines ihm zur Nutzung gegen Entgelt überlassenen Wohnraums in einem Wohnheim, das seiner baulichen Anlage und Ausstattung nach für die Dauer bestimmt und geeignet ist, Wohnbedürfnisse zu befriedigen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Mieter oder Nutzungsberechtigte ein gesondertes Entgelt für die Nutzung des Wohnraums oder ein einheitliches Entgelt zahlt, das sowohl die Vergütung für die Nutzung des Wohnraums als auch für die Verpflegung und andere Leistungen des Heimträgers darstellt.

(3) Mietzuschußberechtigt ist ferner der Eigentümer eines Mehrfamilienhauses, der eine Wohnung im eigenen Hause bewohnt.

7. Lastenzuschußberechtigte

(1) Lastenzuschußberechtigt ist

1. der Eigentümer eines Eigenheims, einer Kleinsiedlung oder einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle,
2. der Eigentümer einer Eigentumswohnung,
3. der Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts für die eigennutzte Wohnung. Dem Eigentümer steht der Erbbauberechtigte, dem Wohnungseigentümer der Wohnungserbbauberechtigte gleich.

(2) Lastenzuschußberechtigt ist ferner

1. derjenige, der Anspruch auf Übereignung des Gebäudes als Eigenheim, Kleinsiedlung oder landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle hat,
2. derjenige, der Anspruch auf Bestellung oder Übertragung des Wohnungseigentums hat,
3. derjenige, der Anspruch auf Bestellung oder Übertragung eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts hat,

für die von ihm genutzte Wohnung, wenn er dafür die Belastung trägt. Dem Anspruch auf Übereignung des Gebäudes steht der Anspruch auf Einräumung oder Übertragung des Erbbaurechts, dem Anspruch auf Bestellung oder Übertragung des Wohnungseigentums der Anspruch auf Einräumung oder Übertragung des Wohnungserbbaurechts gleich.

8. Antragsberechtigung bei mehreren Familienmitgliedern

Kommen nach den Bestimmungen der Nrn. 6 und 7 mehrere Familienmitglieder in Betracht, die einen gemeinsamen Hausstand führen, so ist nur der Haushaltsvorstand antragsberechtigt. Als Haushaltsvorstand ist das Familienmitglied anzusehen, das im Zeitpunkt der Antragstellung den größten Teil der Unterhaltskosten für die zum Haushalt rech-

nenden Familienmitglieder trägt. In der Regel ist davon auszugehen, daß das Familienmitglied den größten Teil der Unterhaltskosten trägt, welches das höhere Einkommen hat.

9. Einkommensgrenze

Wohngeld kann nicht gewährt werden, wenn das bereinigte Familieneinkommen im Sinne der Nr. 24 den Betrag von 9000 Deutsche Mark jährlich übersteigt. Diese Grenze erhöht sich für das zweite und jedes weitere zum Haushalt rechnende Familienmitglied um je 1800 Deutsche Mark.

10. Familienmitglieder

(1) Familienmitglieder im Sinne dieser Bestimmungen sind der Antragsberechtigte und seine folgenden Angehörigen:

1. der Ehegatte,
2. Verwandte in gerader Linie (z. B. Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel) sowie Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie (z. B. Geschwister, Tanten, Nichten, Neffen),
3. Verschwägerter in gerader Linie (z. B. Schwiegereltern, Stiefkinder) sowie Verschwägerter zweiten (z. B. Geschwister des Ehegatten und Ehegatten der Geschwister) und dritten Grades in der Seitenlinie (z. B. Neffen und Nichten des Ehegatten),
4. durch Annahme an Kindes Statt mit ihm verbundene Personen,
5. durch Ehelichkeitserklärung mit ihm verbundene Personen,
6. uneheliche Kinder,
7. Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern; Pflegekinder und Pflegeeltern sind Personen, die durch eine familienähnliche, auf längere Zeit berechnete Beziehung miteinander verbunden sind.

(2) Familienmitglieder rechnen zum Haushalt, wenn sie mit dem Antragsberechtigten einen gemeinsamen Hausstand führen. Zum Haushalt rechnen auch Familienmitglieder, die nur vorübergehend abwesend sind. Als vorübergehend abwesend sind Familienmitglieder anzusehen, die keinen eigenen Familienhaushalt begründet haben und deren Rückkehr in den Familienhaushalt des Antragsberechtigten in absehbarer Zeit erwartet werden kann (z. B. Schüler, Studierende, Lehrlinge, die bei ihrem Lehrherrn wohnen, zur Bundeswehr einberufene Familienangehörige).

Teil III: Berechnung des Wohngeldes

11. Höhe des Wohngeldes

Das Wohngeld bestimmt sich vorbehaltlich der Nr. 23 nach dem Betrag, um den die nach den Nrn. 12—20 zu berücksichtigende Miete oder Belastung die tragbare Miete oder Belastung im Sinne der Nrn. 21 und 22 übersteigt.

12. Maßgebende Miete

(1) Miete im Sinne dieser Bestimmungen ist das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum auf Grund von Mietverträgen oder ähnlichen entgeltlichen Nutzungsverhältnissen (Nr. 6 Abs. 1 und 2) einschl. Umlagen, Zuschlägen und Vergütungen. Unterliegen die Umlagen Schwankungen, so können Erfahrungssätze unter Berücksichtigung der vom Vermieter bisher erhobenen Umlagen zugrunde gelegt werden.

(2) Soweit die Miete in Form einer Mietvorauszahlung geleistet worden ist, sind die vorausgezahlten Beträge dem jeweils in Betracht kommenden Zeitraum zuzurechnen.

(3) Außer Betracht bleiben

1. Kosten des Betriebs zentraler Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen sowie zentraler Brennstoffversorgungsanlagen,
2. Umlagen für die Fernheizung, soweit sie den in Ziffer 1 bezeichneten Kosten entsprechen. Können diese Kosten nicht festgestellt werden, so bleiben sie in Höhe von 6,— Deutschen Mark je Quadratmeter Wohnfläche im Jahr außer Betracht,
3. Untermietzuschläge,
4. Zuschläge für die Benutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken,
5. Vergütungen für die Überlassung von Möbeln, Kühlschränken, Waschmaschinen und ähnlichen Einrichtungsgegenständen ohne Rücksicht darauf, ob sie Bestandteil der Miete sind oder nicht. Vergütungen für die Überlassung von Einbaumöbeln, soweit sie üblich sind, sowie von Heizkörpern und Herden sind jedoch anzurechnen,
6. Vergütungen für Nebenleistungen, die für Wohnungen gleicher Art nicht üblich sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie Bestandteil der Miete sind oder nicht,

7. Mietzuschläge, die der Mieter wegen vertragswidrigen Verhaltens zu zahlen hat.

(4) Zahlt der Insasse eines Wohnheims ein einheitliches Entgelt für die Nutzung des Wohnraums und für andere Leistungen (z. B. Verpflegung), so gilt als Miete nur der Betrag, der für den eigengenutzten leeren Raum sowie anteilig für die gemeinschaftlich genutzten Räume zu entrichten ist.

13. Mietwert

(1) Bei Wohnungen, die vom Eigentümer eines Mehrfamilienhauses im eigenen Hause bewohnt werden (Nr. 6 Abs. 3), tritt an Stelle der Miete der Mietwert der Wohnung.

(2) Bei der Ermittlung des Mietwertes ist davon auszugehen, daß dieser nicht höher sein darf als die Miete anderer Wohnungen im selben Hause, jedoch sind Unterschiede in Größe, Lage und Ausstattung durch Zu- oder Abschläge angemessen zu berücksichtigen. Soweit für die Wohnungen noch Preisvorschriften gelten, darf der Mietwert die im Falle der Vermietung preisrechtlich zulässige Miete nicht übersteigen.

14. Maßgebende Belastung

(1) Belastung im Sinne dieser Bestimmungen ist die Belastung aus dem Kapitaldienst und aus der Bewirtschaftung.

(2) Die jährliche Belastung wird in einer Lastenberechnung ermittelt. Für die Berechnung und den Umfang der Belastung gelten die §§ 40 bis 41 der Zweiten Berechnungsverordnung in Verbindung mit den dort genannten Vorschriften entsprechend, soweit sich aus den Nrn. 15 und 16 nichts anderes ergibt.

(3) Bei der Ermittlung der Belastung ist von der Belastung auszugehen, die für das vorangegangene Jahr feststellbar ist. Ist zu erwarten, daß sich die Belastung im Bewilligungszeitraum nachhaltig ändern wird, so ist von der geänderten Belastung auszugehen.

15. Fremdmittel und Verbindlichkeiten

(1) Bei der Ermittlung der Belastung aus dem Kapitaldienst sind zu berücksichtigen

1. auf Deutsche Mark umgestellte Verbindlichkeiten, die am 20. Juni 1948 auf dem Grundstück dinglich gesichert waren,
2. Fremdmittel, die nach dem 20. Juni 1948 der Deckung der Gesamtkosten des Neubaus, des Wiederaufbaus oder der Wiederherstellung des Gebäudes gedient haben,
3. Fremdmittel, die nach dem 20. Juni 1948 der Deckung der Gesamtkosten des Ausbaus oder der Erweiterung des Gebäudes gedient haben,
4. Fremdmittel, die der Deckung der Kosten für nachträgliche bauliche Verbesserungen oder nachträgliche Einrichtungen des Gebäudes gedient haben, wenn hierdurch der Gebrauchswert des Wohnraums erhöht worden ist,
5. Fremdmittel, die der Deckung der Kosten für die nachträgliche Errichtung oder den nachträglichen Ausbau einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsfläche oder für den nachträglichen Anschluß an Versorgungs- und Entwässerungsanlagen gedient haben, wenn die Maßnahmen auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchgeführt worden sind oder die Tragung der Kosten auf einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung beruht.

(2) Die in Abs. 1 Ziff. 3 und 4 bezeichneten Fremdmittel sind nicht zu berücksichtigen, wenn durch die Maßnahmen die im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau maßgebenden Wohnflächengrenzen überschritten sind oder wenn die Ausstattung über die im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau übliche Ausstattung hinausgeht.

16. Fremde Mittel

(1) Hat der Antragsberechtigte oder sein Rechtsvorgänger das Gebäude oder die Wohnung nach dem 20. Juni 1948 gegen Entgelt erworben, so sind bei der Ermittlung der Belastung aus dem Kapitaldienst nur zu berücksichtigen

1. fremde Mittel, die zur Deckung des angemessenen Erwerbspreises und der angemessenen Erwerbskosten gedient haben,
2. fremde Mittel der in Nr. 15 Ziff. 3—5 bezeichneten Art, die der Deckung von Kosten gedient haben, die nach dem Erwerb entstanden sind; Nr. 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Beim Erwerb des Gebäudes oder der Wohnung von einem gemeinnützigen Wohnungsunternehmen oder einem Organ der staatlichen Wohnungspolitik im Sinne des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 29. Februar 1940 (RGBl. I S. 437) kann davon ausgegangen werden, daß der Er-

werbspreis angemessen ist. Das gleiche gilt bei öffentlich geförderten Kaufeigenheimen und Kaufeigentumswohnungen, wenn der Preis nicht mehr als 5 v. H. über den Gesamtkosten liegt, sowie bei öffentlich geförderten Trägerkleinsiedlungen. Im übrigen ist die Angemessenheit des Preises nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. Hierzu hat die bewilligende Stelle jeweils besondere Feststellungen zu treffen.

17. Anrechenbare Wohnfläche

(1) Wohngeld wird nur für die Wohnfläche gewährt, die vom Wohnungsinhaber und den zu seinem Haushalt rechnenden Familienmitgliedern benutzt wird. Bei einer Wohnung, deren Wohnfläche größer ist als die benötigte Wohnfläche, ist nur der Teil der Miete oder Belastung zu berücksichtigen, der auf die benötigte Wohnfläche entfällt.

(2) Wohnraum, der einem anderen vermietet oder zum Gebrauch überlassen ist, und die Teile der eigengenutzten Wohnung, die ausschließlich gewerblich oder beruflich benutzt werden, bleiben bei Berechnung der Wohnfläche, die von den zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern benutzt wird, außer Betracht.

(3) Ist eine Wohnung Gegenstand mehrerer Mietverhältnisse, so ist zur Ermittlung der Wohnfläche, auf die sich die einzelnen Mietverhältnisse erstrecken, die nach den in Nr. 19 bezeichneten Vorschriften ermittelte Wohnfläche der Wohnung aufzuteilen. Dabei sind die anrechenbaren Grundflächen der Räume, die ausschließlich Gegenstand eines Mietverhältnisses sind, diesem Mietverhältnis voll zuzurechnen; die anrechenbaren Grundflächen der Räume, die von den Mietern gemeinsam benutzt werden, sind entsprechend der Zahl der Mietverhältnisse aufzuteilen. Besteht für eine Wohnung ein Hauptmietverhältnis und ist nur ein Teil der Wohnung untervermietet, so zählt der untervermietete Raum nicht mit zu der vom Hauptmieter genutzten Wohnfläche. Gemeinschaftlich genutzte Räume rechnen nicht zur Wohnfläche des Untermieters, sondern sind nur beim Hauptmieter anzurechnen.

18. Benötigte Wohnfläche

(1) Die benötigte Wohnfläche wird im Einzelfall festgesetzt. Als benötigt sollen folgende Wohnflächen anerkannt werden:

für einen Alleinstehenden	bis zu 40 qm
für einen Haushalt mit 2 Familienmitgliedern	bis zu 50 qm
für einen Haushalt mit 3 Familienmitgliedern	bis zu 65 qm
für einen Haushalt mit 4 Familienmitgliedern	bis zu 80 qm
für jedes weitere zum Haushalt rechnende Familienmitglied je weitere	10 qm

(2) Ist ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied infolge einer schweren körperlichen oder geistigen Behinderung oder infolge einer Dauererkrankung auf besonderen Wohnraum angewiesen, so soll die bewilligende Stelle für den zusätzlich benötigten Wohnraum eine Wohnfläche bis zu 20 qm anerkennen.

(3) Hat sich im Bewilligungszeitraum die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder durch Tod verringert, so ist diese Verringerung ohne Einfluß auf die benötigte Wohnfläche im laufenden Bewilligungszeitraum und in den beiden darauffolgenden Bewilligungszeiträumen.

19. Berechnung der Wohnfläche

(1) Bei der Berechnung der Wohnfläche sind die §§ 42—44 der Zweiten Berechnungsverordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Betragen bei Wohnraum, der bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist, die anrechenbaren Grundflächen der Nebenräume mehr als 10 v. H. der Wohnfläche, so bleibt die Hälfte der Mehrfläche außer Betracht. Zu den Nebenräumen gehören namentlich, soweit sie bei der Berechnung der Wohnfläche zu berücksichtigen sind, Flure, Dielen, Speisekammern, Bade-, Wasch- oder Duschräume, Toiletten, Besenkammern und sonstige Abstellräume.

20. Obergrenzen für Miet- und Lastenzuschüsse

(1) Bei der Gewährung von Miet- oder Lastenzuschüssen werden mit Ausnahme der in Abs. 2 und 3 genannten Fälle die Mieten oder Belastungen insoweit nicht berücksichtigt, als sie folgende Beträge (Obergrenzen) für den Quadratmeter Wohnfläche im Monat übersteigen:

a) bei Wohnraum, der bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist:

	mit Sammelheizung		ohne Sammelheizung	
	mit Bad	ohne Bad	mit Bad	ohne Bad
in Gemeinden	DM	DM	DM	DM
der Ortsklasse A	2,40	2,20	2,20	2,00
der Ortsklasse S unter 100 000 Einwohnern	2,60	2,40	2,40	2,20
der Ortsklasse S von 100 000 und mehr Einwohnern	2,80	2,60	2,60	2,40

b) bei Wohnraum, der nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist:

	mit Sammelheizung		ohne Sammelheizung	
	mit Bad	ohne Bad	mit Bad	ohne Bad
in Gemeinden	DM	DM	DM	DM
der Ortsklasse A	3,30	3,10	3,10	2,90
der Ortsklasse S unter 100 000 Einwohnern	3,50	3,30	3,30	3,10
der Ortsklasse S von 100 000 und mehr Einwohner	3,70	3,50	3,50	3,30

(2) Bei Wohnraum, auf den das Gesetz über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 389, 402) anwendbar ist, tritt an die Stelle der in Abs. 1 genannten Obergrenzen der Betrag, der nach § 3 des Bindungsgesetzes oder der an seine Stelle tretenden Vorschrift als Miete zugelassen ist.

(3) Bei Wohnraum, der noch der Preisbindung unterliegt, tritt an die Stelle der in Abs. 1 genannten Obergrenzen die preisrechtlich zulässige Miete oder die preisgebundene Untermiete.

21. Tragbare Miete oder Belastung

Tragbar ist, soweit sich aus Nr. 22 nichts anderes ergibt, die Miete oder Belastung, die über folgende Vomhundertsätze des monatlichen Familieneinkommens nicht hinausgeht:

		Bei einem monatlichen Familieneinkommen										
		über 200 DM	über 300 DM	über 400 DM	über 500 DM	über 600 DM	über 700 DM	über 800 DM	über 900 DM	über 1000 DM		
bis 200 DM	bis 300 DM	bis 400 DM	bis 500 DM	bis 600 DM	bis 700 DM	bis 800 DM	bis 900 DM	bis 1000 DM				
für einen Alleinstehenden	14	16	18	20	21	22	22	—	—	—	—	
für einen Haushalt mit zwei	12	14	16	18	20	21	21	22	—	—	—	
drei	12	13	15	17	19	20	20	21	22	22	22	
vier	12	12	14	16	17	18	19	20	21	21	21	
fünf	11	11	13	15	16	17	18	19	20	20	20	
sechs	10	10	12	13	14	15	16	17	18	19	19	
sieben	9	9	10	11	12	13	14	16	17	18	18	
acht	7	7	8	9	10	11	12	13	14	16	16	
neun oder mehr Familienmitglieder	5	5	6	7	8	9	10	11	12	14	14	

für einen Alleinstehenden
für einen Haushalt mit zwei
drei
vier
fünf
sechs
sieben
acht
neun oder mehr Familienmitglieder

22. Eigenanteil

Der Wohngeldempfänger hat in jedem Falle einen bestimmten Anteil der nach den Nrn. 12—20 zu berücksichtigenden Miete oder Belastung selbst aufzubringen. Dieser Anteil beträgt bei einem nach Nr. 21 in Betracht kommenden Vomhundertsatz

1. von 5 bis 13 zehn vom Hundert,
2. von 14 und 15 dreißig vom Hundert,
3. von 16 und 17 fünfundvierzig vom Hundert,
4. von 18 und 19 fünfundfünfzig vom Hundert
5. von 20 bis 22 fünfundsechzig vom Hundert

der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung.

23. Anrechnung anderer Leistungen

Soweit für die wirtschaftliche Sicherung von Wohnraum andere Leistungen aus Mitteln des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder Gemeindeverbände gewährt werden, die dem Wohngeld vergleichbar sind, sind diese Leistungen auf das Wohngeld anzurechnen. Als vergleichbare Leistungen, um die

das Wohngeld zu kürzen ist, kommen beispielsweise Mietbeihilfen für Bundesbedienstete, die der Bund im Rahmen der Wohnungsfürsorge gewährt, sowie für Bedienstete der Bundesbahn und Bundespost in Betracht.

Teil IV: Ermittlung des Familieneinkommens

24. Begriff des Familieneinkommens

(1) Familieneinkommen ist der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen (Nrn. 25—33) der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder abzüglich der in den Nrn. 34 und 35 angegebenen Freibeträge. Bei Alleinstehenden tritt an die Stelle des Jahresfamilieneinkommens das Jahreseinkommen abzüglich der in den Nrn. 34 und 35 angegebenen Freibeträge.

(2) Ergibt sich bei der Ermittlung des Jahreseinkommens eines zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes bei der Zusammenrechnung verschiedener Einnahmearten ein Verlust, so darf dieser nicht mit dem Jahreseinkommen eines anderen Familienmitgliedes ausgeglichen werden.

(3) Monatliches Familieneinkommen ist der zwölfte Teil des Familieneinkommens.

25. Begriff des Jahreseinkommens

Jahreseinkommen sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sind oder nicht. Für Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit, die nicht in Geld bestehen, nämlich Kost, Waren und andere Sachbezüge, sind die auf Grund der jeweils geltenden Lohnsteuer-Durchführungsverordnung festgesetzten Werte der Sachbezüge maßgebend. Als Einnahme gilt auch der Mietwert (Nr. 13) der eigengenutzten Wohnung im Mehrfamilienhaus bei der Ermittlung der Einnahmen aus diesem Hause.

26. Ermittlung des Jahreseinkommens

(1) Der Ermittlung des Jahreseinkommens ist unbeschadet der Abs. 2—5 grundsätzlich der **doppelte Betrag der Einnahmen in den letzten sechs Monaten vor der Stellung des Antrages** auf Gewährung von Wohngeld zugrunde zu legen.

(2) Der Ermittlung des Jahreseinkommens können, insbesondere bei erheblichen Schwankungen der Einnahmen, auch die Einnahmen des letzten Kalenderjahres oder der letzten zwölf Monate vor der Antragstellung zugrunde gelegt werden.

(3) Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, können die Einkünfte berücksichtigt werden, die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid, ergänzenden Vorauszahlungsbescheiden oder der letzten Einkommensteuererklärung ergeben. Dabei ist von dem sich aus diesen Unterlagen ergebenden Gesamtbetrag der Einkünfte (nicht von dem zu versteuernden Einkommensbetrag) auszugehen. Die bei der Ermittlung der Einkünfte nach §§ 7 a—7 e und 54 EStG abgesetzten Beträge sind den Einkünften hinzuzurechnen. In den Fällen der §§ 7 b und 54 EStG gilt das jedoch nur, soweit die erhöhten Absetzungen die normalen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 EStG übersteigen. Sonderausgaben (§§ 10—10 d EStG) und Freibeträge wegen außergewöhnlicher Belastung (§§ 33 u. 33 a EStG) dürfen von den Einkünften nicht abgesetzt werden.

(4) Ist bei der Entscheidung über den Antrag auf Gewährung eines Wohngeldes zu erwarten, daß das Jahreseinkommen im Bewilligungszeitraum von dem nach Absätzen 1—3 ermittelten Jahreseinkommen abweicht, so ist das **zu erwartende Jahreseinkommen** maßgebend.

(5) Sind **einmalige Einnahmen** während des nach Absätzen 1—3 maßgebenden Zeitraums angefallen, aber einem anderen Zeitraum zuzurechnen (z. B. Nachzahlungen), so sind sie so zu behandeln, als ob sie während des anderen Zeitraums angefallen wären. Für die nach Abs. 4 zu erwartenden Einnahmen gilt Satz 1 entsprechend.

27. Selbstverschuldete Einkommensverringering

Eine Verringerung des Familieneinkommens während des nach Nr. 26 Abs. 1—4 maßgebenden Zeitraums oder während des Bewilligungszeitraums ist in der Regel nicht zu berücksichtigen, wenn sie auf schweres Verschulden eines zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes zurückzuführen ist. Die Verringerung des Einkommens kann jedoch berücksichtigt werden, wenn sich sonst eine besondere Härte für die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder, welche die Einkommensverringering nicht verschuldet haben, ergeben würde.

28. Einnahmen aus Miete und Pacht

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens für die Gewährung eines Lastenzuschusses bleiben Einnahmen aus Miete und Pacht außer Betracht, wenn diese Einnahmen schon in der Lastenberechnung (Nr. 14) berücksichtigt worden sind.

29. Außer Betracht bleibende Einnahmen

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens bleiben folgende Einnahmen außer Betracht:

1. Grundrenten und Schwerstbeschädigtenzulagen nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären (Häftlingshilfegesetz, Soldatenversorgungsgesetz),

2. auf gesetzlicher Grundlage beruhende Leistungen, die zur Abgeltung eines durch Körperbehinderung verursachten Mehrverschleißes an Kleidern und Wäsche oder zur Abgeltung eines besonderen Aufwandes wegen körperlicher Hilflosigkeit gewährt werden, namentlich Pflegegeld oder Pflegezulage, ferner die Leistungen, die Blinde wegen ihrer Blindheit erhalten,

3. Ausbildungszulagen nach der Kindergeldgesetzgebung,

4. sonstige Erziehungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsbeihilfen, soweit sie nicht zur Deckung des Lebensunterhalts gewährt werden; wenn der Nachweis des für den Lebensunterhalt gewährten Anteils nicht erbracht werden kann, bleiben Erziehungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsbeihilfen zur Hälfte, mindestens jedoch mit 70,— DM im Monat, soweit die Beihilfe diesen Betrag erreicht, außer Betracht,

5. Leistungen nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes und Leistungen aus der Kriegspopferfürsorge, soweit es sich dabei nicht um laufende Leistungen für den Lebensunterhalt handelt; ferner Leistungen der freien Wohlfahrtspflege, soweit sie nicht die Lage des Empfängers so günstig beeinflussen, daß daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre,

6. die Entschädigungsrenten nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 14. August 1952 (BGBl. I S. 446) in seiner jeweils geltenden Fassung,

7. der halbe Betrag der Unterhaltshilfen und der Beihilfen zum Lebensunterhalt nach dem Lastenausgleichsgesetz sowie der Unterhaltsbeihilfen nach § 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juni 1961 (BGBl. I S. 785) und nach dem Vierten Teil des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (BGBl. I S. 1747) in seiner jeweils geltenden Fassung.

8. Entschädigungsleistungen oder Härtebeihilfen, insbesondere auch nach der Wiedergutmachungsgesetzgebung, ohne Rücksicht darauf, ob sie in einem Betrag oder ratenweise gewährt werden; dies gilt nicht, soweit sie den Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen darstellen oder zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind.

9. von Renten nach dem Bundesentschädigungsgesetz ein Betrag bis zu 100,— Deutsche Mark monatlich; beziehen mehrere zum Haushalt rechnende Familienmitglieder mehrere Renten nach dem Bundesentschädigungsgesetz, bleibt dieser Betrag bei jedem zum Haushalt rechnenden Familienmitglied nur einmal außer Betracht,

10. sonstige Leistungen, soweit sie nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind und ihre Berücksichtigung offenbar unbillig sein würde; hierzu zählen insbesondere Eingliederungshilfen nach dem Häftlingshilfegesetz in seiner jeweils geltenden Fassung sowie Wehrsold nach § 2 des Wehrsoldgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung,

11. Zulagen nach dem Gesetz über Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen in Berlin (West) in der Fassung vom 19. August 1964 (BGBl. I S. 675) in seiner jeweils geltenden Fassung,

12. Leistungen nach diesen Bestimmungen sowie vergleichbare Leistungen aus Mitteln des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände (vgl. hierzu auch Nr. 23).

30. Kinderfreibeträge

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens bleiben folgende Kinderfreibeträge im Monat außer Betracht:

für das zweite Kind	25,— DM
für das dritte Kind	50,— DM
für das vierte Kind	60,— DM
für das fünfte und jedes weitere Kind	je 70,— DM.

Maßstab ist die Reihenfolge der Geburten.

(2) Zu berücksichtigen sind nur diejenigen Kinder, die

1. in einem Kindschaftsverhältnis zu einem zum Haushalt rechnenden Familienmitglied stehen (eheliche oder unehe-

liche Kinder, eheliche Stiefkinder, Adoptivkinder, für ehelich erklärte oder Pflegekinder) und

2. im Bewilligungszeitraum **mindestens vier Monate**

a) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden oder

b) das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden und während dieser Zeit

aa) überwiegend auf Kosten des Antragsberechtigten unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden oder

bb) Wehrdienst oder Ersatzdienst leisten werden, wenn die Berufsausbildung durch die Einberufung zum Wehrdienst unterbrochen worden ist und der Antragsberechtigte vor der Einberufung die Kosten des Unterhalts und der Berufsausbildung überwiegend getragen hat oder

cc) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leisten werden

oder

c) überwiegend auf Kosten des Antragstellers unterhalten werden und wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind.

In den Fällen der Ziff. 2 Buchst. b und c ist ein Freibetrag nach Absatz 1 nicht abzusetzen, wenn die eigenen Bruttoeinkünfte des Kindes, die zur Bestreitung seines Unterhalts oder seiner Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, in dem Zeitraum, der bei der Ermittlung des Einkommens zugrunde gelegt worden ist (maßgebender Zeitraum im Sinne der Nr. 26), mehr als 7200,— DM betragen haben oder betragen werden.

(3) Die Kinderfreibeträge sind bei den Einnahmen des Familienmitgliedes abzusetzen, dessen Kind die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt.

31. Freibeträge der Kinder bei eigenem Arbeitseinkommen

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens eines zum Haushalt rechnenden Kindes, das in einem Kindschaftsverhältnis zu einem zum Haushalt rechnenden Familienmitglied steht (Nr. 30 Abs. 2 Ziff. 1) und für das kein Kinderfreibetrag nach Nr. 30 beansprucht wird oder beansprucht werden kann (z. B. das Kind hat bereits die Altersgrenze überschritten oder eigene Einkünfte von mehr als 7200,— DM, die zur Bestreitung des Unterhalts geeignet sind), bleiben Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit, aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft bis zu 100,— DM monatlich außer Betracht.

32. Wahlrecht

Liegen sowohl die Voraussetzungen der Nr. 30 als auch der Nr. 31 vor, so ist Nr. 31 anzuwenden, sofern der Antragsberechtigte auf die Inanspruchnahme des Kinderfreibetrages nach Nr. 30 verzichtet.

33. Absetzbare Beträge

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens sind von den nach den Nrn. 24—32 ermittelten Einnahmen die zu ihrer Erwerbung, Sicherung und Erhaltung notwendigen Aufwendungen abzusetzen.

(2) Bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit wird der nach § 9 a Nr. 1 EStG vorgeschriebene Pauschalbetrag von zur Zeit 564,— DM jährlich zur Abgeltung der Aufwendungen nach Abs. 1 abgesetzt, sofern nicht höhere Werbungskosten im Sinne von § 9 EStG nachgewiesen werden. Bei anderen Einnahmen werden als Aufwendungen die Werbungskosten oder die Betriebsausgaben im Sinne des § 4 EStG abgesetzt, jedoch mit Ausnahme von erhöhten Absetzungen und Sonderabsetzungen, soweit sie die normalen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 EStG übersteigen. Werbungskosten und Betriebsausgaben sind bei den Einnahmen abzusetzen, bei deren Erzielung sie entstanden sind.

(3) Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören

1. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden;

2. Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen, nicht dagegen Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

(4) Sonderausgaben (§§ 10—10 d EStG) und Freibeträge wegen außergewöhnlicher Belastung (§§ 33 und 33 a EStG) dürfen nicht abgezogen werden.

(5) Bei Einnahmen aus Untervermietung sind abzuziehen:

1. bei möbliert vermieteten Räumen
 - a) die vom Antragsteller zu entrichtende anteilige Leerraummiere nebst Untermietzuschlag,
 - b) 30 v. H. der Gesamtuntermiere für Mobiliar und Nebenleistungen,
 - c) 10 v. H. der Gesamtuntermiere für Heizung, soweit deren Kosten vom Hauptmieter getragen werden,
2. bei leervermieteten Räumen
 - a) die vom Antragsteller zu entrichtende Leerraummiere nebst Untermietzuschlag,
 - b) 15 v. H. der Gesamtuntermiere für Nebenleistungen,
 - c) 10 v. H. der Gesamtuntermiere für Heizung, soweit deren Kosten vom Hauptmieter getragen werden.

(6) Von den Einnahmen ist für Steuern und Versicherungsbeiträge ein **Pauschbetrag von 15 v. H.** der nach den Absätzen 1, 2 und 5 verminderten Einnahmen abzusetzen.

34. Freibetrag für Empfänger niedriger Einkommen

(1) Beträgt das nach den Nrn. 24—33 ermittelte Jahreseinkommen eines Alleinstehenden nicht mehr als 2400,— DM, so bleiben 600,— DM außer Ansatz.

(2) Beträgt die Summe der Jahreseinkommen in einem Haushalt mit zwei oder mehr Familienmitgliedern nicht mehr als 3000,— DM, so bleiben 1200,— DM außer Ansatz.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn ein Freibetrag nach Nr. 35 abzuziehen ist.

35. Freibetrag für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone und für Aussiedler

(1) Zugunsten eines deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen, der seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin in den Geltungsbereich des Gesetzes über Wohnbeihilfen verlegt und im Notaufnahmeverfahren oder in einem vergleichbaren Verfahren die Aufenthaltserlaubnis erhalten hat, ist von der **Summe** der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder, beim Alleinstehenden von seinem Jahreseinkommen, ein Freibetrag abzuziehen. Dieser beträgt 1200,— Deutsche Mark für den Alleinstehenden und jedes zum Haushalt rechnende Familienmitglied, das zu den in Satz 1 genannten Personen gehört und dessen Jahreseinkommen bei der Ermittlung des Familieneinkommens berücksichtigt worden ist.

(2) Abs. 1 gilt auch für deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige, die nach Abschluß der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen die zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete, Danzig, Estland, Lettland, Litauen, die Sowjetunion, Polen, die Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Albanien, China verlassen haben oder verlassen, es sei denn, daß sie erst nach dem 8. Mai 1945 einen Wohnsitz in diesen Gebieten begründet haben (Aussiedler im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 Bundesvertriebenengesetz).

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen gelten für die **Dauer von vier Jahren** seit der Stellung des ersten Antrages

1. auf Gewährung einer Miet- und Lastenbeihilfe nach den gesetzlichen Vorschriften, die nach dem 31. Oktober 1963 in Kraft getreten sind, oder
2. auf Gewährung von Wohngeld und unter der Voraussetzung, daß der Antrag innerhalb von sechs Jahren nach Verlegung des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in den Geltungsbereich des Gesetzes über Wohnbeihilfen gestellt worden ist.

36. Reihenfolge

Die Bestimmungen über die Berechnung des Familieneinkommens sind in ihrer Reihenfolge anzuwenden.

Teil V: Versagung des Wohngeldes**37. Allgemeiner Versagungsgrund**

Wohngeld darf nicht gewährt werden, soweit dem Antragsberechtigten und seinen Familienmitgliedern, die dieselbe Wohnung bewohnen, unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zugemutet werden kann, die Miete oder Belastung aufzubringen, oder wenn sie infolge eigenen schweren Verschuldens dazu außerstande sind.

38. Einsatz und Verwertung von Vermögen

(1) Wohngeld darf nicht gewährt werden, wenn zumutbar ist, daß die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder Vermögen für die Entrichtung der Miete oder Aufbringung der Belastung einsetzen oder verwerten.

(2) Vermögen ist verwertbar, wenn es verbraucht, veräußert oder belastet werden kann. Es ist nicht verwertbar, soweit der Inhaber des Vermögens in der Verfügung rechtlich oder tatsächlich beschränkt ist und nachweislich keine Möglichkeit hat, die Aufhebung dieser Beschränkung zu erreichen.

Die Verwertung von Vermögen ist zumutbar, wenn diese nicht offensichtlich unwirtschaftlich wäre und unter Berücksichtigung einer angemessenen Lebenshaltung des Inhabers des Vermögens und seiner Angehörigen billigerweise erwartet werden kann.

(3) Nicht zumutbar sind insbesondere der Einsatz oder die Verwertung

1. von Gegenständen, die nicht der Pfändung unterworfen sind (§ 811 Zivilprozeßordnung),
2. eines Vermögens, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes gewährt wird,
3. von Familien- und Erbstücken, deren Veräußerung für die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder eine Härte bedeuten würde. Eine Härte liegt vor allen Dingen vor, wenn der Verkehrswert in keinem rechten Verhältnis zu der Bedeutung steht, die sie für den Eigentümer oder seine Angehörigen haben (z. B. Familienschmuck, Gemälde und sonstige Kunstwerte),
4. von Gegenständen, die zur Befriedigung geistiger, insbesondere wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist (z. B. Privatbibliothek),
5. eines kleinen Hausgrundstücks, insbesondere eines Eigenheims, einer Kleinsiedlung oder einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle sowie einer Eigentumswohnung oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts,
6. von Vermögenswerten, soweit sie einer angemessenen Alterssicherung oder dem Erwerb, der Instandhaltung oder Instandsetzung angemessenen privaten Hausbesitzes dienen, insbesondere von Bausparverträgen und Lebensversicherungen in angemessener Höhe,
7. von sonstigem Vermögen, insbesondere Barvermögen, bis zur Höhe von 5000,— DM zuzüglich je 2000,— DM für das zweite und jedes weitere zum Haushalt rechnende Familienmitglied.

39. Nichtzuschußfähiger Wohnraum

(1) Wohngeld darf nicht gewährt werden

1. für Wohnraum, dessen Abbruch auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere städtebaulicher Art, genehmigt oder angeordnet ist,
2. für Wohnraum, dessen weitere Benutzung aus bauordnungsrechtlichen Gründen oder auf Grund von Anordnungen der Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege wegen baulicher oder sonstiger Mängel untersagt ist,
3. für Kellerwohnungen, Bunkerwohnungen, Baracken, Wohnungen in Behelfsheimen oder Nissenhütten und sonstige behelfsmäßige Unterkünfte,
4. für Wohnraum, der nach seiner Beschaffenheit den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse offensichtlich nicht genügt, insbesondere wegen ungenügender Licht- und Luftzufuhr, wegen dauernder Feuchtigkeit oder wegen unhygienischer und unzureichender sanitärer Einrichtungen.

(2) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn das Bezahlen anderen angemessenen Wohnraums möglich und zumutbar ist.

40. Vorübergehend benutzter Wohnraum

Wohngeld darf nicht für Wohnraum gewährt werden, der von den vorübergehend abwesenden Familienmitgliedern (Nr. 10 Abs. 2) vorübergehend außerhalb des gemeinsamen Haushalts benutzt wird.

41. Doppelwohnungen

Wohngeld darf nicht gewährt werden, wenn für mehrere Wohnungen Miete zu entrichten oder Belastung aufzubringen ist und wenn für eine Wohnung bereits Wohngeld gewährt wird.

42. Wohnungswechsel und unterlassener Wohnungswechsel

(1) Ein Mietzuschuß darf nicht gewährt werden, wenn innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung ohne triftigen Grund die bisherige Wohnung aufgegeben und eine neue Wohnung bezogen worden ist, die bei Begründung des Mietverhältnisses anders als die bisherige Wohnung den wirtschaftlichen Verhältnissen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder offenbar nicht entsprochen hat. Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die bisherigen Wohnverhältnisse unzulänglich waren.

(2) Ein Mietzuschuß darf ferner nicht gewährt werden, wenn das Beziehen einer anderen, den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder entsprechenden Wohnung möglich und zumutbar ist.

43. Besonders hohe Belastung

Ein Lastenzuschuß darf nicht gewährt werden, wenn die auf den Quadratmeter Wohnfläche im Monat entfallende und nach den Nrn. 14—16 zu berücksichtigende Belastung die Obergrenze nach Nr. 20 um mehr als 35 v. H. übersteigt. In besonderen Ausnahmefällen darf die zu berücksichtigende Belastung die Obergrenze nach Nr. 20 bis zu 40 v. H. übersteigen.

44. Sozialhilfe und Kriegsofopferfürsorge

Wohngeld wird nicht gewährt, wenn der Antragsberechtigte für sich und für die zu seinem Haushalt rechnenden Familienmitglieder Leistungen nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes oder des Bundesversorgungsgesetzes über die Kriegsofopferfürsorge erhält und diese Leistungen dazu bestimmt sind, die Miete oder Belastung für ihre Wohnung ganz oder teilweise aufzubringen.

Teil VI: Verfahren**45. Bewilligende Stellen**

Für die Bewilligung, die Auszahlung und die Entziehung von Wohngeld sind die Magistrate der kreisfreien Städte, die Kreisausschüsse der Landkreise und die Gemeindevorstände der kreisangehörigen Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern zuständig. Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk sich die Wohnungen des Antragsberechtigten befinden.

46. Antrag

Anträge auf Gewährung von Wohngeld sind unter Verwendung des vorgeschriebenen Musters und unter Beifügung der darin vorgesehenen Unterlagen bei den bewilligenden Stellen einzureichen. Für jedes zum Haushalt rechnende Familienmitglied, das Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit hat, soll der Antragsberechtigte eine Verdienstbescheinigung nach vorgeschriebenem Muster vorlegen.

47. Ermittlung des Sachverhalts

(1) Die bewilligende Stelle ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt den Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und die Beweismittel des Antragstellers ist sie nicht gebunden.

(2) Der Antragsteller ist verpflichtet, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken; er hat insbesondere die ihm bekannten Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

48. Angaben des Antragstellers

Der Antragsteller hat die für die Gewährung von Wohngeld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über

1. die Miete oder Belastung für die Wohnung,
2. die Anzahl der Familienmitglieder, die zum Haushalt rechnen,
3. die Höhe des Einkommens der einzelnen Familienmitglieder, die zum Haushalt rechnen,
4. die Wohnfläche der Wohnung und die Zahl ihrer Räume, die von den zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern benutzt werden,
5. die Wohnfläche und die Zahl der Räume, die nicht von den zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern benutzt werden,
6. die ausschließlich gewerblich oder beruflich benutzte Fläche der Wohnung und die Zahl dieser Räume.

49. Prüfung des Antrages

(1) Die bewilligende Stelle prüft den Antrag und die Anlagen hinsichtlich der Vollständigkeit der Antragsunterlagen, insbesondere

1. die Nachweise über das Einkommen (Nrn. 24—33) des Antragstellers und der zu seinem Haushalt rechnenden Familienmitglieder, insbesondere die Verdienstbescheinigung nach vorgeschriebenem Muster;

2. die Angaben über die Wohnfläche der Wohnung oder Räume, die Zahl der Räume sowie die Angaben über die Wohnfläche und die Zahl der Räume, die nicht von den zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern benutzt werden (Nr. 17);

3. die ärztliche Bescheinigung, sofern zusätzlicher Wohnraum beansprucht wird (Nr. 18 Abs. 2).

(2) Bei der Überprüfung eines Antrags auf Gewährung von Wohngeld für eine öffentlich geförderte Wohnung sind die für die Bewilligung der öffentlichen Mittel maßgebenden Unterlagen, insbesondere der Bewilligungsbescheid, heranzuziehen.

50. Amtshilfe und Auskunftspflicht

Wenn und soweit der Vollzug dieser Bestimmungen es erfordert, sind den bewilligenden Stellen zur Auskunft verpflichtet:

1. alle Behörden, insbesondere die Finanzämter und die Träger von Sozialleistungen über ihnen bekannte Einkommens- und Vermögensverhältnisse der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder und über andere ihnen bekannte, für das Wohngeld maßgebende Umstände,

2. die Arbeitgeber der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder über Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über Arbeitsstätte und Arbeitsverdienst,

3. der Vermieter über Höhe und Zusammensetzung der Miete, über Wohnfläche und Bezugsfertigkeit der Wohnung sowie über andere ihm bekannte, das Mietverhältnis betreffende Umstände.

51. Entscheidung über den Antrag

(1) Die bewilligende Stelle stellt das Vorliegen der Voraussetzungen, insbesondere das Familieneinkommen, die benötigte Wohnfläche, den darauf entfallenden Anteil der Miete oder Belastung fest, nimmt die Berechnung des Wohngeldes vor und erteilt den Bewilligungsbescheid über die Gewährung des Wohngeldes nach vorgeschriebenem Muster. Der Bewilligungsbescheid kann Auflagen und Bedingungen enthalten.

(2) Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; sie ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Der Bewilligungsbescheid enthält eine Belehrung über die weitere Gewährung von Wohngeld entsprechend Nr. 60 dieser Bestimmungen.

(3) Die Entscheidung über den Antrag soll in angemessener Frist getroffen werden. Kann die Entscheidung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Antragstellung getroffen werden, so ist das Wohngeld in Härtefällen vorläufig zu bewilligen, es sei denn, daß die Voraussetzungen für die Bewilligung offensichtlich nicht erfüllt sind.

52. Aufrundung, Bagatelldbeträge

(1) Ergeben sich bei der Bewilligung der Beihilfe Monatsbeträge, die nicht auf volle Deutsche Mark lauten, so sind Pfennigbeträge unter 50 Pfennige auf 50 Pfennige, höhere Pfennigbeträge auf volle Deutsche Mark aufzurunden. Nr. 22 steht der Aufrundung nicht entgegen.

(2) Aufgerundete Beträge unter drei Deutsche Mark monatlich werden nicht bewilligt.

53. Bewilligungszeitraum

(1) Wohngeld wird in der Regel auf zwölf Monate bewilligt (Bewilligungszeitraum). Ein kürzerer Bewilligungszeitraum kann in Betracht kommen, wenn bei der Bewilligung des Wohngeldes bekannt ist, daß sich die Voraussetzungen für die Bewilligung von einem bestimmten Zeitpunkt an ändern werden.

(2) Der Bewilligungszeitraum beginnt am Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist. Liegen die Voraussetzungen im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor (z. B. weil die Wohnung noch nicht bezogen ist oder weil die bevorstehende Geburt eines Kindes erst zu einem Anspruch auf Wohngeld führen wird), so beginnt der Bewilligungszeitraum am Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen eingetreten sind.

(3) Ist die Miete oder Belastung nur für einen Teil eines Monats aufzubringen (z. B. weil die Wohnung erst am 15. des Monats bezogen wird), so ist nur die anteilige Miete oder Belastung zu berücksichtigen. Absatz 2 bleibt unberührt.

54. Rückwirkende Gewährung des Wohngeldes

(1) Sind Leistungen der Sozialhilfe oder Kriegsofopferfürsorge zum Lebensunterhalt in voller Höhe zurückzuzahlen, so wird das Wohngeld auf Antrag rückwirkend von dem Ersten des

Monats an gewährt, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung vorgelegen hätten, wenn Leistungen der Sozialhilfe oder der Kriegsopterfürsorge nicht erfolgt wären. Der Antrag ist **innerhalb von drei Monaten** nach dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem der Antragsberechtigte von der Geltendmachung des Anspruchs auf Rückzahlung der Leistungen der Sozialhilfe oder der Kriegsopterfürsorge Kenntnis erhalten hat.

(2) Hat sich die Miete oder Belastung rückwirkend aus Gründen erhöht, welche die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder nicht zu vertreten haben (z. B. weil die Miete nur vorläufig vereinbart war oder weil die abrechenbaren Betriebskosten höher sind als ursprünglich vorgesehen), so wird das Wohngeld rückwirkend von dem Ersten des Monats an gewährt, von dem an die erhöhte Miete oder Belastung aufzubringen ist, wenn dies **innerhalb von drei Monaten** nach Kenntnis von der Erhöhung der Miete oder Belastung beantragt wird. Nr. 57 Abs. 1 Ziff 2 ist insoweit nicht anzuwenden, es sei denn, die rückwirkende Erhöhung der Miete oder Belastung beschränkt sich auf die Zeit nach Beginn des Bewilligungszeitraums. Das rückwirkend zu gewährende Wohngeld darf den Betrag nicht übersteigen, um den sich die Miete oder Belastung erhöht hat.

(3) In den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen kann der Bewilligungszeitraum abweichend von Nr. 53 Abs. 1 entsprechend länger festgesetzt werden.

55. Auszahlung des Wohngeldes

(1) Das Wohngeld wird an den Antragsberechtigten gezahlt. Der Mietzuschuß kann mit schriftlicher Einwilligung des Antragsberechtigten auch an den gezahlt werden, an den der Antragsberechtigte die Miete oder das sonstige Nutzungsentgelt zu entrichten hat.

(2) Das Wohngeld wird in der Regel vierteljährlich im voraus gezahlt; Wohngeldbeträge über 20,— DM im Monat sollen monatlich gezahlt werden.

56. Vorzeitige Beendigung, Mitteilungspflicht

(1) Wird das Mietverhältnis über den Wohnraum, für den ein Mietzuschuß gewährt wird, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums beendet, oder wird der Wohnraum, für den Wohngeld gewährt wird, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums nicht mehr von dem Wohngeldempfänger oder den zu seinem Haushalt rechnenden Familienmitgliedern benutzt, so endet der Bewilligungszeitraum mit dem Letzten des Monats, in welchem das Mietverhältnis endet oder der Wohnraum nicht mehr benutzt wird.

(2) Der Wohngeldempfänger ist verpflichtet, die bewilligende Stelle unverzüglich von den in Abs. 1 genannten Tatsachen, die zu einer vorzeitigen Beendigung des Bewilligungszeitraums führen, zu unterrichten.

57. Erhöhung des Wohngeldes

(1) Hat sich im laufenden Bewilligungszeitraum

1. das Familieneinkommen um mehr als 15 v. H. verringert oder
 2. die Miete oder Belastung auf Grund von Umständen, die die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder nicht zu vertreten haben, um mehr als 15 v. H. erhöht,
- so wird das Wohngeld auf Antrag neu bewilligt.

(2) Die Bestimmungen über die erstmalige Gewährung des Wohngeldes sind entsprechend anzuwenden.

58. Herabsetzung und Entziehung des Wohngeldes

(1) Das Wohngeld kann während des laufenden Bewilligungszeitraums wegen einer Erhöhung des Familieneinkommens oder wegen einer Verringerung der Miete oder Belastung nicht herabgesetzt oder entzogen werden.

(2) Das Wohngeld wird entzogen oder herabgesetzt, wenn und soweit dem Wohngeldempfänger das Wohngeld zu Unrecht bewilligt worden ist und der Wohngeldempfänger die ungerechtfertigte Gewährung zu vertreten hat, insbesondere wenn die Gewährung auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers beruht.

(3) Das Wohngeld wird ferner entzogen, wenn durch seine Gewährung die wirtschaftliche Sicherung des Wohnraums nicht erreicht wird und die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder dies zu vertreten haben (z. B. wenn Mieter keine Miete zahlen oder Eigentümer fällige Zinsen und Tilgungsbeträge nicht erbringen).

59. Rückforderung überzahlten Wohngeldes

(1) Beträge, die der Wohngeldempfänger zu Unrecht erhalten hat, sind zurückzuzahlen, wenn und soweit der Wohngeldempfänger die ungerechtfertigte Gewährung verschuldet hat. Der Wohngeldempfänger hat eine ungerechtfertigte Gewährung insbesondere dann verschuldet, wenn seine Angaben in wesentlicher Beziehung bewußt unrichtig oder unvollständig waren oder wenn er die Rechtswidrigkeit der Gewährung kannte oder infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte. Von der Rückforderung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sie eine besondere Härte für den Wohngeldempfänger bedeuten oder wenn daraus unverhältnismäßig hohe Kosten oder Verwaltungsaufwendungen entstehen würden.

(2) Die allgemeinen Grundsätze über die Rückforderung zu Unrecht gewährter Leistungen bleiben im übrigen unberührt. Insbesondere kann die bewilligende Stelle Beträge zurückfordern, die sie unter dem Vorbehalt der Rückforderung oder des Widerrufs gewährt hat.

(3) Der Rückzahlungsanspruch soll gegen einen Anspruch auf künftiges Wohngeld aufgerechnet werden. Soweit nicht aufgerechnet werden kann und nicht freiwillig zurückgezahlt wird, werden die zurückzuzahlenden Beträge wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

60. Weitere Gewährung des Wohngeldes

(1) Das Wohngeld ist nach Ablauf des Bewilligungszeitraums in der Regel für weitere zwölf Monate zu gewähren, wenn der Wohngeldempfänger dies bis zum Ende des ersten Monats nach Ablauf des Bewilligungszeitraums beantragt hat und wenn hierfür die Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die Bestimmungen über die erstmalige Gewährung von Wohngeld sind entsprechend anzuwenden.

61. Kostenfreiheit

Für Amtshandlungen, welche die bewilligende Stelle im Rahmen dieser Bestimmungen vornimmt, werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

Teil VII: Übergangs- und Schlußbestimmungen

62. Übergangsregelung

(1) Ist eine Miet- oder Lastenbeihilfe nach den bis zum 31. März 1965 geltenden gesetzlichen Vorschriften (WoBeihG, MuLG, § 73 des II. WoBauG) für einen über diesen Zeitpunkt hinausgehenden Zeitraum bewilligt worden, so ist von **Amts wegen** ab 1. April 1965 Wohngeld nach den neuen gesetzlichen Vorschriften bis zum Ablauf des verbleibenden Bewilligungszeitraums zu gewähren, soweit die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. **Für die Berechnung des Wohngeldes sind keine neuen Angaben vom Beihilfempfänger zu verlangen**; vielmehr ist von den bisher maßgebenden und bekannten Tatsachen und Verhältnissen auszugehen. Bis zur Neuberechnung, längstens jedoch bis zum Ablauf des laufenden Bewilligungszeitraums, kann die Beihilfe in der bisherigen Höhe weitergewährt werden. Die nach dem 31. März 1965 bis zur Umstellung gezahlten Beträge gelten als Vorauszahlungen auf das Wohngeld.

(2) Ist über einen vor dem 1. April 1965 gestellten Antrag auf Gewährung einer Miet- oder Lastenbeihilfe bis zu diesem Tage noch nicht entschieden, so ist bis zum 31. März 1965 eine Beihilfe nach den bis dahin anwendbaren Bestimmungen, für die darauffolgende Zeit nach den Wohngeldbestimmungen zu gewähren, soweit die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

(3) Antragsberechtigten, auf welche die Absätze 1 und 2 nicht anzuwenden sind, wird vom 1. April 1965 an Wohngeld gewährt, wenn sie dies bis zum 30. September 1965 beantragen und im übrigen die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

63. Abrechnungsverfahren, Statistik

Das Abrechnungsverfahren und die Durchführung der Statistik werden in besonderen Erlassen geregelt.

64. Inkrafttreten

(1) Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. April 1965 in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom gleichen Tage werden die Bestimmungen über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 17. Dezember 1963 (StAnz. 1964 S. 23) aufgehoben, soweit sie nicht bei der Abwicklung der für die Zeit bis zum 31. März bewilligten oder noch zu bewilligenden Beihilfen (Nr. 62 Abs. 2) anwendbar bleiben.

Wiesbaden, den 7. April 1965

Der Hessische Minister des Innern
Vi — 56 a 04 — 60/65

StAnz. 20/1965 S. 543

Antrag

auf **Gewährung eines Mietzuschusses**

Angaben zur Person des Antragstellers

- 1.1 Vor- und Familienname:
- 1.2 Anschrift:
(Wohnort, Straße, Hausnummer)
- 1.3 Familienstand: ledig verheiratet verwitwet geschieden
- 1.4 Soziale Stellung: Selbständiger Beamter Angestellter Arbeiter Rentner Pensionär Sonstiger Nicht-
werbstätiger

Angaben über die Wohnung, für die ein Mietzuschuß beantragt wird

- 2.1 Anschrift:
(Ort, Straße, Hausnummer, Stockwerk, rechts, links usw.)
- 2.2 Vermieter:
(Name, Ort, Straße, Hausnummer)
- 2.3 Wurde die Wohnung mit öffentlichen Mitteln gefördert? ja nein
- 2.4 Wann wurde die Wohnung bezugsfertig?
- 2.5 Wann wurde die Wohnung bezogen?
- 2.6 Ab wann ist die Miete oder das Nutzungsentgelt zu entrichten?
- 2.7 Größe der Wohnung qm
- 2.8 Zahl der Räume einschließlich Küche
- 2.9 Von den unter 2.8 genannten Räumen sind
untervermietet Räume mit qm
ausschließlich gewerblich oder beruflich benutzt Räume mit qm
- 2.10 Die unter 2.9 genannten Räume sind
leer untervermietet möbliert untervermietet ; es werden folgende Nebenleistungen erbracht (z. B. Heizung, Frühstück)
.....
(Die Bruttountermieteinnahmen sind unter 3.1 Spalte 7 anzugeben)
- 2.11 Steht der Untermieter zum Antragsteller in einem verwandtschaftlichen Verhältnis? ja nein
wenn ja, in welchem?
- 2.12 Von den unter 2.8 genannten Räumen werden gemeinsam mit anderen Mietparteien (nicht Untermietern) genutzt
..... Räume mit qm
- 2.13 Falls die Wohnung bis zum 20. 6. 1948 bezugsfertig geworden ist, wie groß ist die Gesamtfläche der Nebenräume (Flure, Dielen, Toiletten, Bäder, Abstellkammern usw.)? qm
- 2.14 Sammelheizung ja nein
- 2.15 Fernheizung ja nein
- 2.16 Bad ja nein
- 2.17 Toilette in der Wohnung im Hause außerhalb des Hauses
- 2.18 **Gesamtmiete** (einschl. aller Umlagen, Vergütungen und Zuschläge) DM/mtl.
darin enthalten Beträge für:
a) Kosten des Betriebes zentraler Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen
sowie zentraler Brennstoffversorgungsanlagen DM
b) Umlagen für die Fernheizung insgesamt DM
davon entsprechen den unter a) genannten Kosten DM
c) Untermietzuschläge DM
d) Zuschläge für die Benutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken DM
e) Vergütung für die Überlassung von Möbeln, Kühlschränken, Waschmaschinen
und ähnl. Einrichtungsgegenständen DM
f) Vergütung für Nebenleistungen, die für Wohnungen gleicher Art nicht üblich sind
(z. B. Garage) DM
- 2.19 Welche der unter 2.18 genannten Umlagen, Vergütungen und Zuschläge sind in der Miete enthalten, ohne daß ein besonderer Betrag hierfür angegeben ist?
a b c d e f

* Zutreffendes bitte ankreuzen

3.1 Zum Haushalt rechnende Familienmitglieder

	Familienname Vorname	geb. am	Verwandtschaftsverhältnis zum Antragsteller	Beruf
1	2	3	4	5
a			Antragsteller	
b				
c				
d				
e				
f				
g				
h				
i				

3.2 Sind die unter 3.1 aufgeführten Einnahmen eines oder mehrerer Familienmitglieder erheblichen Schwankungen unterworfen?
ja nein

wenn ja, welchen Schwankungen?

Bei welchen Familienmitgliedern?

.....
.....

3.3 Werden sich die unter 3.1 aufgeführten Einnahmen eines oder mehrerer Familienmitglieder innerhalb der nächsten 12 Monate ändern? ja nein

wenn ja, bei welchen Familienmitgliedern,

ab wann und in welcher Höhe?

.....

3.4 Von den unter 3.1 aufgeführten Familienmitgliedern ist – sind Zuwanderer aus der SBZ Aussiedler ;
der Wohnsitz wurde am in die Bundesrepublik einschließlich des Landes Berlin verlegt;
Die Aufenthaltserlaubnis wurde erteilt von

3.5 Die unter 3.1 aufgeführten Personen

a) besitzen an Vermögen (Grundvermögen, Spar- und Bankguthaben, Wertpapiere, sonstige Vermögenswerte):

..... DM
(Wert des Vermögens)

b) haben folgende Unterhaltsansprüche:

.....

..... gegen DM
(Vor- und Zuname des Unterhaltsberechtigten) (Vor- und Zuname des Unterhaltsverpflichteten) (vermutl. Höhe des Anspruchs)

3.6 Von den unter 3.1 aufgeführten Familienmitgliedern wird wegen körperlicher oder geistiger Behinderung

Dauererkrankung ein besonderer Raum beansprucht für

Größe des Raumes qm.

4.1 Handelt es sich bei der Wohnung, für die Mietzuschuß beantragt wird, um zum Abbruch vorgesehenen Wohnraum oder um Wohnraum, dessen weitere Benutzung behördlich untersagt ist oder um eine behelfsmäßige oder unzureichende Unterkunft?
ja nein

4.2 Wird die Wohnung, für welche Mietzuschuß beantragt wird, nur vorübergehend benutzt? ja nein

Doppelter Betrag der Einnahmen in den letzten sechs Monaten vor Stellung des Antrages

Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit einschl. Ruhegehälter	Renten und sonstige Einnahmen		Summe der Spalten 6 und 7	Werbungs-kosten / Betriebs-ausgaben	Prüfungs-vermerke
	Art der Einnahmen	DM			
6	7		8	9	10

- 4.3 Wird bereits Wohngeld für eine Wohnung gewährt? ja nein
 Wenn ja, für welche Wohnung?
- 4.4 Wird die Miete ganz oder zum Teil aus Mitteln der Sozialhilfe oder der Kriegsofopferfürsorge für den Antragsteller und alle Familienangehörigen getragen? ja nein
- 4.5 **Nur auszufüllen, wenn die derzeitige Wohnung innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung bezogen wurde.**
 a) Lage der bisherigen Wohnung
(Ort, Straße, Hausnummer)
 b) Gesamtmiete DM mtl.
 c) Größe qm
 d) Zahl der Räume einschl. Küche
 e) Wann und warum wurde die bisherige Wohnung aufgegeben?

- 5.1 Folgende Unterlagen werden beigefügt:
- a) Bruttoverdienstbescheinigung des Antragstellers und der zum Haushalt rechnenden Familienangehörigen
 - b) Rentenbescheide und / oder sonstige Unterlagen über Einkommen
 - c) Einkommensteuerbescheid / Einkommensteuererklärung / Steuervorauszahlungsbescheid
 - d) Mietvertrag Mietquittungsbuch
 - e) Bescheinigung des Vermieters bei Mieterhöhungen
 - f) Nachweis über die SBZ-Zuwanderer / Aussiedler / Eigenschaft
 - g) Ärztliche Bescheinigung, wenn ein besonderer Raum beansprucht wird
 - h)

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben vollständig und zutreffend sind. Mir ist bekannt, daß ich gesetzlich verpflichtet bin, unverzüglich anzuzeigen, wenn das Mietverhältnis über Wohnraum, für den Mietzuschuß gewährt wird, vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes beendet wird.

Den Mietzuschuß bitte ich mir – meinem Vermieter – auf das Konto Nr.
 bei auszuzahlen / zu überweisen.

.....
 (Unterschrift)

Erläuterungen**Zu 3.1 Spalte 6**

Zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit gehören u. a. Löhne, Gehälter, Gratifikationen, Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge, soweit es sich nicht um Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus betrieblichen Pensionskassen handelt.

Zu 3.1 Spalte 7

Hier sind u. a. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie solche nach dem Bundesversorgungsgesetz aufzuführen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Renten und der in Spalte 6 angegebenen Einnahmen, und zwar, ohne Rücksicht auf ihre Quelle, insbesondere Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe, Krankengeld, Unterhaltsleistungen, Sachbezüge, Untermieteinnahmen, Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit, aus Kapitalvermögen, aus Gewerbebetrieb, aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Land- und Forstwirtschaft, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, Erziehungs- und Ausbildungsbeihilfen, dem Wohngeld vergleichbare Leistungen. Die Einnahmen sind ungekürzt und einzeln anzugeben.

Antrag

auf Gewährung eines Lastenzuschusses

Angaben zur Person des Antragstellers

- 1.1 Vor- und Familienname
- 1.2 Anschrift:
(Wohnort, Straße, Hausnummer)
- 1.3 Familienstand: ledig verheiratet verwitwet geschieden
- 1.4 Soziale Stellung: Selbständiger Beamter Angestellter Arbeiter Pensionär Sonstiger
Rentner Nicht-
werbstätiger

Angaben über die Wohnung für die Lastenzuschuß beantragt wird

- 2.1 Anschrift:
(Ort, Straße, Hausnummer, Stockwerk, rechts, links usw.)
- Die Wohnung wird eigengenutzt nicht eigengenutzt
- 2.2 Eigenheim Kleinsiedlung Eigentumswohnung eigentumsähnliches Dauerwohnrecht landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle
- 2.3 Falls der Antragsteller nicht Eigentümer ist
- Ist der Antragsteller Erbbauberechtigter? ja nein
- Ist der Antragsteller Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts? ja nein
- Hat der Antragsteller einen Anspruch auf Übereignung der Wohnung? ja nein
- Hat der Antragsteller Anspruch auf Übertragung des Erbbaurechts oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts? ja nein
- 2.4 Falls der Antragsteller nicht Eigentümer ist, Name und Anschrift des Eigentümers:
- 2.5 Hat der Antragsteller das Gebäude oder die Wohnung nach dem 20. Juni 1948 gegen Entgelt erworben? ja nein
- Falls ja, von wem?
- und zu welchem Preis?
- 2.6 Wurde die Wohnung mit öffentlichen Mitteln gefördert? ja nein
- wenn ja, mit Bewilligungsbescheid vom
- 2.7 Wann wurde die Wohnung bezugsfertig?
- 2.8 Wann wurde die Wohnung bezogen?
- 2.9 Ab wann ist die Belastung zu tragen?
- 2.10 **Gesamtwohnfläche** des Eigenheims qm
- 2.11 Zahl der Räume einschl. Küche
- 2.12 Von den unter 2.11 genannten Räumen sind
- vermietet Räume mit qm
- ausschließlich gewerblich oder beruflich
- genutzt Räume mit qm
- außerdem wird eine Garage selbst benutzt ist vermietet
- 2.13 Die unter 2.12 genannten Räume sind
- leer vermietet möbliert vermietet
- es werden folgende Nebenleistungen erbracht
- (z. B. Heizung, Frühstück)
- 2.14 Falls die Wohnung vor dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist, wie groß ist die Gesamtfläche der Nebenräume (Flure, Dielen, Toiletten, Bäder, Abstellkammern usw.)? qm
- 2.15 Sammelheizung ja nein
- 2.16 Fernheizung ja nein
- 2.17 Bad ja nein
- 2.18 Höhe der Bruttoeinnahmen aus Vermietung (2.12, 2.13) Verpachtung mtl. DM
- 2.19 Steht der Mieter in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zum Antragsteller ja nein
- wenn ja, in welchem?

2.20 Belastung (Hier ist die Belastung des Vorjahres anzugeben. Ist zu erwarten, daß sich die Belastung im Bewilligungszeitraum ändern wird, ist die geänderte Belastung anzugeben.)

a) Belastung aus dem Kapitaldienst

	Zeitpunkt und Zweck der Darlehensaufnahme Darlehensbetrag	Zinsen DM	Tilgung DM	Annuität DM
aa) Darl. d. Zinssatz % Tilgung %				
bb) Darl. d. Zinssatz % Tilgung %				
cc) Darl. d. Zinssatz % Tilgung %				
dd) Darl. d. Zinssatz % Tilgung %				
ee) Darl. d. Zinssatz % Tilgung %				
ff) Darl. d.				
gg) Erbbauzinsen				
hh) sonstige wiederkehrende Leistungen (z. B. aus Rentenschulden)				
ii) laufende Gebühren für Bürgschaften				
Belastung aus dem Kapitaldienst				insgesamt

3.1 Zum Haushalt rechnende Familienmitglieder

	Familienname Vorname	geb. am	Verwandtschaftsverhältnis zum Antragsteller	Beruf
1	2	3	4	5
a			Antragsteller	
b				
c				
d				
e				
f				
g				
h				
i				

3.2 Sind die unter 3.1 aufgeführten Einnahmen eines oder mehrerer Familienmitglieder erheblichen Schwankungen

unterworfen? ja nein

wenn ja, welchen Schwankungen?

Bei welchen Familienmitgliedern?

.....

.....

Wird eine Aufwendungsbeihilfe ein Zinszuschuß gewährt? ja nein

Wenn ja, von wem?

ab wann?

in welcher Höhe?

b) Belastung aus der Bewirtschaftung

aa) Ausgaben für die Verwaltung jährlich DM

bb) Betriebskosten

laufende öffentliche Lasten des Grundstücks (namentlich Grundsteuer, jedoch nicht Hypothekengewinnabgabe) DM

Kosten der Wasserversorgung DM

Kosten der Entwässerung DM

Straßenreinigung DM

Müllabfuhr DM

Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung DM

Kosten der Schornsteinreinigung DM

Fahrstuhlkosten DM

Kosten der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung DM

Kosten für den Hauswart DM

..... DM

..... DM

..... DM DM

Doppelter Betrag der Einnahmen in den letzten sechs Monaten vor Stellung des Antrages

Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit einschl. Ruhegehälter	Renten und sonstige Einnahmen		Summe der Spalten 6 und 7	Werbungskosten / Betriebsausgaben	Prüfungsvermerke
	Art der Einnahmen	DM			
6	7		8	9	10

3.3 Werden sich die unter 3.1 aufgeführten Einnahmen eines oder mehrerer Familienmitglieder innerhalb der nächsten 12 Monate ändern? ja nein wenn ja, bei welchen Familienmitgliedern, ab wann und in welcher Höhe?

3.4 Von den unter 3.1 aufgeführten Familienmitgliedern ist-sind Zuwanderer aus der SBZ Aussiedler ;
der Wohnsitz wurde am in die Bundesrepublik einschließlich des Landes Berlin verlegt;
Die Aufenthaltserlaubnis wurde erteilt von

3.5 Die unter 3.1 aufgeführten Personen
a) besitzen an Vermögen (Grundvermögen, Spar- und Bankguthaben, Wertpapiere, sonstige Vermögenswerte):
..... DM
(Wert des Vermögens)

b) haben folgende Unterhaltsansprüche:
.....
..... gegen DM
(Vor- und Zuname des Unterhaltsberechtigten) (Vor- und Zuname des Unterhaltsverpflichteten) (vermutliche Höhe des Anspruches)

3.6 Von den unter 3.1 aufgeführten Familienmitgliedern wird wegen körperlicher oder geistiger Behinderung
Dauererkrankung ein besonderer Raum beansprucht für;
Größe des Raumes qm.

4.1 Handelt es sich bei der Wohnung, für die Lastenzuschuß beantragt wird, um zum Abbruch vorgesehenen Wohnraum
oder um Wohnraum, dessen weitere Benutzung behördlich untersagt ist oder um eine behelfsmäßige oder unzureichende
Unterkunft? ja nein

4.2 Wird die Wohnung, für welche Lastenzuschuß beantragt wird, nur vorübergehend benutzt? ja nein

4.3 Wird bereits Wohngeld für eine Wohnung gewährt? ja nein
wenn ja, für welche Wohnung?

4.4 Wird die Belastung ganz oder zum Teil aus Mitteln der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge für den Antragsteller und
alle Familienangehörigen getragen? ja nein

- 5.1 Folgende Unterlagen werden beigelegt
- a) Bruttoverdienstbescheinigung des Antragstellers und der zum Haushalt rechnenden Familienangehörigen
 - b) Rentenbescheide und/oder sonstige Unterlagen über Einkommen
 - c) Einkommensteuerbescheid/Einkommensteuererklärung/Steuervorauszahlungsbescheid
 - d) Nachweis über die SBZ-Zuwanderer/Aussiedler-Eigenschaft
 - e) Ärztliche Bescheinigung, wenn ein besonderer Raum beansprucht wird
 - f) Folgende Unterlagen über die Belastung

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben vollständig und zutreffend sind. Mir ist bekannt, daß ich gesetzlich verpflichtet
bin, unverzüglich anzuzeigen, wenn der Wohnraum, für den Lastenzuschuß gewährt wird, vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes
nicht mehr von mir oder den zu meinem Haushalt rechnenden Familienangehörigen genutzt wird.

Den Lastenzuschuß bitte ich mir auszuzahlen / zu überweisen.

..... (Ort, Datum) (Unterschrift)

Erläuterungen

Zu 2.20
Unter „Darlehenszweck“ ist anzugeben, wozu das Darlehen gedient hat, z. B. Neubau, Deckung des Erwerbspreises, Erweiterung, Modernisierung, aber
auch z. B. Beschaffung einer Aussteuer für Kinder usw.

Zu 3.1 Spalte 6
Zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit gehören u. a. Löhne, Gehälter, Gratifikationen, Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder und andere
Bezüge, soweit es sich nicht um Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus betrieblichen Pensionskassen handelt.

Zu 3.1 Spalte 7
Hier sind u. a. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie solche nach dem Bundesversorgungsgesetz aufzuführen.
Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Renten und der in Spalte 6 angegebenen Einnahmen, und
zwar ohne Rücksicht auf ihre Quelle, insbesondere Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe, Kran-
kengeld, Unterhaltsleistungen, Sachbezüge, Untermieteinnahmen, Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit, aus Kapitalvermögen, aus Gewerbebetrieb aus Ver-
mietung und Verpachtung sowie aus Land- und Forstwirtschaft, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, Erziehungs- und Ausbildungsbeihilfen, dem
Wohngeld vergleichbare Leistungen. Die Einnahmen sind ungekürzt und einzeln anzugeben.

Verdienstbescheinigung

zwecks Erlangung eines Wohngeldes

(Nichtzutreffendes ist zu streichen)

Herr/Frau/Fräulein geb.
wohnhafte

ist bei mir/uns seit dem als beschäftigt.
und hatte in der Zeit vom bis (letzten 6 Monate)
folgendes **Bruttoeinkommen** (einschl. Überstunden, Krankengeldzuschuß, Gratifikationen, Prämien, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld,
zusätzliche Monatsgehälter oder ähnliche Bezüge, Lohnausgleich f. Krankheitstage, Schlechtwettergeld usw.)

Monat	196	Betrag	DM
Monat	196	Betrag	DM
Monat	196	Betrag	DM
Monat	196	Betrag	DM
Monat	196	Betrag	DM
Monat	196	Betrag	DM
Bruttoeinkommen			DM

In dem Bruttoeinkommen ist enthalten:

- a) Weihnachtsgeld DM
- b) Jahresprämie DM
- c) Urlaubsgeld DM
- d) 13. Monatsgehalt DM
- e) Sachbezüge DM
- f) DM

- Weihnachtsgeld - Jahresprämie - Urlaubsgeld - zusätzliche Monatsgehälter oder ähnliche Bezüge - werden 196
voraussichtlich in Höhe von insgesamt DM gezahlt werden.

(Ersatzweise bitte den entsprechenden Betrag für das Vorjahr angeben.)

Der Arbeitnehmer war in der Zeit vom bis
vom bis vom bis
arbeitsunfähig/krank. Der dafür gezahlte Lohnausgleich (Arbeitgeberzuschuß zum Krankengeld) ist im Bruttoeinkommen enthalten.

.....
(Ort, Datum) (Stempel und Unterschrift)
Tel.:

Der Arbeitnehmer war in der Zeit vom bis
arbeitsunfähig/krank - arbeitslos. Er erhielt in dieser Zeit ein Krankengeld/Hausgeld - Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe
von insgesamt DM.

.....
(Ort, Datum) (Unterschrift d. Krankenkasse bzw. des Arbeitsamtes)
Tel.:

Az.:

Lastenberechnung

Zum Antrag des / der

1. Anschrift:

2. Belastung

a) Belastung aus dem Kapitaldienst

Darlehensbetrag DM	Zinsen DM	Tilgung DM	Annuität DM
aa) Darl. d. Zinssatz %/..... Tilgung %/.....			
bb) Darl. d. Zinssatz %/..... Tilgung %/.....			
cc) Darl. d. Zinssatz %/..... Tilgung %/.....			
dd) Darl. d. Zinssatz %/..... Tilgung %/.....			
ee) Darl. d. Zinssatz %/..... Tilgung %/.....			
ff) Darl. d. Zinssatz %/..... Tilgung %/.....			
gg) Erbbauzinsen			
hh) sonstige wiederkehrende Leistungen			
ii) laufende Gebühren für Bürgschaften			
Belastung aus dem Kapitaldienst			

b) Belastung aus der Bewirtschaftung

aa) Ausgaben für die Verwaltung DM jährlich

bb) Betriebskosten

..... DM

..... DM

..... DM

..... DM

..... DM

..... DM

..... DM jährlich

cc) Instandhaltungspauschale einschl. Schönheitsreparaturen

..... (qm) × (DM) (§ 28 der II. BVO) DM

Belastung aus der Bewirtschaftung DM

Belastung aus dem Kapitaldienst DM

+ Belastung aus der Bewirtschaftung DM

Gesamtbelastung DM

abzüglich: Aufwendungsbeihilfe Zinszuschuß DM jährlich

Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung DM jährlich

Miet- oder Nutzungswert ausschl.
gewerblich oder beruflich eigengenutzter
Räume oder Garagen DM jährlich DM

Belastung der eigengenutzten Wohnung des Antragstellers DM jährlich

..... DM monatlich

Bewilligungsbehörde

Az.:

Bitte nicht ausfüllen!

1	3	4	6	12	13
---	---	---	---	----	----

RB : Kreis Gmd. Dat. Art

M

L

Lfd. Nr. des Falles

Datum der Antragstellung

Bearbeitungsblatt Nr.

Betr.: Antrag auf Gewährung eines Wohngeldes
 (Die angegebenen Nummern beziehen sich auf die Bestimmungen vom 7. April 1965)

Antragsteller: **Geburtsjahr:**

Wohnort: Gemeinde der Ortsklasse A Gemeinde der Ortsklasse S
 Gemeinde der Ortsklasse S unter 100 000 Einwohner

Soziale Stellung:

Selbständiger Beamter Angestellter Arbeiter Rentner, Pensionär
 sonstiger Nichterwerbstätiger

A. Versagungsgründe

	WoGG	WoGB 1965	
Allgemeiner Versagungsgrund	§ 23 a	Nr. 37	<input type="checkbox"/>
Einsatz von Vermögen möglich	§ 24	Nr. 38	<input type="checkbox"/>
Gebäude auf Abbruch	§ 25	Nr. 39	<input type="checkbox"/>
Vorübergehend benutzter Wohnraum	§ 26	Nr. 40	<input type="checkbox"/>
Doppelwohnungen	§ 27	Nr. 41	<input type="checkbox"/>
Aufgabe der bisherigen Wohnung ohne triftigen Grund	§ 28 (1)	Nr. 42 Abs. 1	<input type="checkbox"/>
Bezug einer anderen Wohnung möglich	§ 28 (2)	Nr. 42 Abs. 2	<input type="checkbox"/>
Zu hohe Belastung	§ 28 a	Nr. 43	<input type="checkbox"/>
Miete / Belastung wird bei Sozialhilfe / Kriegsopferfürsorge berücksichtigt	§ 29	Nr. 44	<input type="checkbox"/>

B) Wohnverhältnis

Antragsteller ist Hauptmieter Untermieter Eigentümer im Mehrfamilienhaus
 Eigentümer sonst. Nutzungsberechtigter

C) Alter, Art und Ausstattung der Wohnung

- 1) Die Wohnung wurde bezugsfertig bis zum 20. 6. 1948
- 2a) Die Wohnung wurde nach dem 20. 6. 1948 bezugsfertig
- b) Die Wohnung wurde mit öffentlichen Mitteln – vor – nach dem 1. 1. 1957 gefördert,
 frei finanziert steuerbegünstigt
- 3a) Sammelheizung ja nein
- b) Bad ja nein
- c) Toilette in der Wohnung im Hause außerhalb des Hauses
- 4) Eigenheim Kleinsiedlung Eigentumswohnung landwirtschaftliche NE-Stelle eigentumsähnliches Dauerwohnrecht , unabhängig davon, ob Eigentum, ein Erbbaurecht oder ein Recht auf Übertragung besteht.

D) Einkommensermittlung und Einkommensgrenze

1. Der Einkommensberechnung wird zugrunde gelegt:
 - a) der doppelte Betrag der Einnahmen in den letzten 6 Monaten vor Antragstellung bei den Familienmitgliedern zu
 - b) die Einnahmen des letzten Kalenderjahres vor Antragstellung bei den Familienmitgliedern zu
 - c) die Einnahmen der letzten 12 Monate vor Antragstellung bei den Familienmitgliedern zu
 - d) die Einnahmen, die sich aus dem letzten Einkommenssteuerbescheid ergänzenden Vorauszahlungsbescheiden der letzten Einkommensteuererklärung ergeben bei den Familienmitgliedern zu
 - e) die zu erwartenden Einnahmen im Bewilligungszeitraum bei den Familienmitgliedern zu
2. Das Einkommen hat sich wegen schweren Verschuldens des / der
 um DM jährlich DM monatlich verringert

Nicht ausfüllen!

15

18

23

24

25

26

3. Das Familieneinkommen wird wie folgt festgestellt:

	Familienmitglieder (s. Nr. 3.1 des Antrages)					insgesamt
	a)					
Festgestellte Bruttojahres-einnahmen (D 1)						
1. Somit Monatseinnahmen						
2. Einnahmen aus Untervermietung (Nebenblatt 1)						
3. Betrag gem. D 2						
4. Summe Zeile 1 bis 3						
5. Grundrente usw. (Nr. 29 Ziff. 1)						
6. Leistungen für Mehrverschleiß usw. (Nr. 29 Ziff. 2)						27 28 29 30 31
7. Ausbildungszulagen nach BKGG (Nr. 29 Ziff. 3)						Brutto Monatseinkommen
8. Erziehungsbeihilfen (Nr. 29 Ziff. 4)						
9. Sonderleistungen der Sozialhilfe usw. (Nr. 29 Ziff. 5)						
10. Entschädigungsrenten nach LAG (Nr. 29 Ziff. b)						
11. Die Hälfte der Unterhaltshilfe nach LAG (Nr. 29 Ziff. 7)						
12. Entschädigungsleistungen / Härtebeihilfen usw. (Nr. 29 Ziff. 8)						
13. Renten nach BEG (Nr. 29 Ziff. 9)						
14. Sonstige Leistungen (Nr. 29 Ziff. 10)						Zahl der Einkommens-bezieher <input type="text" value="33"/>
15. Berlinzulagen (Nr. 29 Ziff. 11)						
16. Dem Wohngeld vergleichbare Leistungen (Nr. 29 Ziff. 12)						
17. Kinderfreibeträge nach Nr. 30						
18. Kinderfreibeträge nach Nr. 31						
19. Werbungskosten / Betriebsausgaben (Nr. 33)						
20. Summe Zeile 5-19						
21. Zeile 4 abzüglich Zeile 20						
22. 15 v. H. des Betrages in Zeile 21 (Nr. 33 Abs. 6)						
23. Zeile 21 abzüglich Zeile 22						
24. Bei Zuwanderern / Aussiedlern 100,- DM je berechtigtes Familienmitglied (Nr. 35)						
25. Zeile 23 abzüglich Zeile 24						
26. Falls der Betrag in Zeile 23, Spalte „insgesamt“ nicht mehr als 200,- / 250,- DM beträgt und kein Abzug unter Zeile 24 erfolgt, 50,- / 100,- DM absetzen (Nr. 34)						
Familieneinkommen monatlich						
4. Einkommensgrenze						
Für Antragsteller						
für	Familienangehörige je 150 =					
	Einkommensgrenze =					
						monatl. Familien-einkommen

Das Familieneinkommen überschreitet die Einkommensgrenze liegt innerhalb der Einkommensgrenze

E) Benötigte Wohnfläche

- 1. Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder
- 2. a) Die Wohnung hat Räume und ist qm groß¹⁾
 Davon unter-vermietet ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt qm
 somit tatsächlich benutzte Wohnfläche qm
- b) Sonderbedarf qm
- c) Die benötigte Wohnfläche wird auf qm festgesetzt
 (höchstens jedoch die tatsächlich benutzte Wohnfläche)

F) Zu berücksichtigende Miete / Mietwert / Belastung im Monat

1. Bei Mietzuschuß

- a) Gesamtmiete für die Wohnung DM
- b) Kosten des Betriebes zentraler Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen sowie zentraler Brennstoffversorgungsanlagen DM
- c) Umlagen für die Fernheizung soweit sie den unter b) genannten Kosten entsprechen DM
- d) Untermietzuschläge DM
- e) Zuschläge für die Benutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken DM
- f) Vergütung für die Überlassung von Möbeln, Kühlschränken, Waschmaschinen und ähnlichen Einrichtungsgegenständen DM
- g) Vergütung für Nebenleistungen, die für Wohnungen gleicher Art nicht üblich sind (z. B. Garage) DM
- h) Summe b) bis g) DM
- i) Nettomiete (Zeile a abzüglich Zeile h) DM

Das sind DM / qm

Zu berücksichtigen jedoch höchstens
Obergrenze Miete nach § 3 Bind-G preisrechtl. zul. Miete DM / qm

Die / Der zu berücksichtigende Miete / Mietwert für die benötigte Wohnfläche beträgt daher im Monat

..... qm × DM = DM im Monat.

2. Bei Lastenzuschuß

- a) Die Gesamtbelastung beträgt DM
 Das sind DM / qm
 Zu berücksichtigen jedoch höchstens (Obergrenze) . . . DM / qm
- b) Die Belastung je qm / mtl. übersteigt die Obergrenze um mehr als 35 , 40 v. H. –
 der Antrag ist daher abzulehnen. (In den Akten vermerken, warum besonderer Ausnahmefall vorliegt)
- c) Die zu berücksichtigende Belastung für die benötigte Wohnfläche beträgt daher

..... qm × DM = DM im Monat.

Nicht ausfüllen!

	38	39
		40
42	43	44
45	46	47

48	49	50
51	52	53
54	55	56

¹⁾ Betragen bei Wohnungen, die bis zum 20. 6. 1948 bezugsfertig geworden sind die Grundflächen der Nebenräume (Flure, Dielen, Toiletten, Abstellräume usw.) mehr als 10 v. H. der Wohnfläche, so bleibt die Hälfte der Mehrfläche außer Betracht.

G) Tragbare Miete / Belastung im Monat

Bei einem monatlichen Familieneinkommen vom DM und Familienmitgliedern ist tragbar eine Miete / Belastung von v. H. des Familieneinkommens = DM im Monat.

H) Berechnung des Wohngeldes

1. Die für die benötigte Wohnfläche aufzubringende Miete / Belastung liegt unter der tragbaren Miete / Belastung. Der Antrag wird daher abgelehnt.

2. Für die benötigte Wohnfläche zu berücksichtigende Miete / Mietwert / Belastung DM monatlich abzüglich tragbare Miete / Belastung DM monatlich
Unterschiedsbetrag DM

3. Das Wohngeld beträgt höchstens v. H. der zu berücksichtigenden Miete / Belastung, das sind höchstens DM.

4. Das Wohngeld ist
a) zu kürzen um dem Wohngeld vergleichbare Leistungen (s. D 3 Ziff. 16) DM monatl.
b) zu beschränken auf den Betrag der Erhöhung der Miete / Belastung auf DM monatl. bei rückwirkender Gewährung für die Zeit vom bis

5. Das Wohngeld beträgt somit monatlich DM, aufgerundet DM.

6. a) Ein monatliches Wohngeld in Höhe von DM wird für die Zeit vom bis bewilligt.
b) Für Monat nur anteiliger Wohngeldbetrag in Höhe von DM

7. Das Wohngeld wird ab entzogen, weil

8. Das überzahlte Wohngeld wird mit einem Betrage von DM nicht - zurückgefordert , weil

I) Angaben für statistische Zwecke

Erstmalig bewilligt abgelehnt

Nach Ablauf eines Bewilligungszeitraumes weitergewährt (Nr. 60)

Unter Erhöhung neu bewilligt Nr. 57)

Entzogen (Nr. 58)

Bewilligungszeitraum vorzeitig beendet (Nr. 56)

Nicht ausfüllen!

60	61	62

63

64	65	66

67	68

69	70

71

72

(Bewilligungsbehörde)
Az.:

(Ort, Datum)

Bewilligungsbescheid
über die Gewährung von Wohngeld

Auf Ihren am eingegangenen Antrag wird Ihnen nach dem Wohngeldgesetz in der Fassung vom 1. April 1965 (BGBl. I S. 177) für die Zeit vom 1. 19..... bis zum 19..... ein Mietzuschuß — Lastenzuschuß von monatlich

..... DM

bewilligt.

Für den Monat 19..... wird ein anteiliger Wohngeldbetrag von DM bewilligt.

Das Wohngeld wird Ihnen — Ihrem Vermieter monatlich — vierteljährlich im voraus gezahlt.

Bei der Bewilligung des Wohngeldes wurde von folgenden Feststellungen ausgegangen:

Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder (§ 7 WoGG)	
anrechenbares monatliches Familieneinkommen (§§ 15—23 WoGG)	DM
anrechenbare Wohnfläche (§§ 13, 42 Abs. 3 WoGG)	qm
zu berücksichtigende monatliche Miete/Belastung (§§ 11—14, 43 WoGG)	DM
tragbare Miete/Belastung (§ 10 Abs. 1 WoGG)	DM
		<u>DM</u>
	Unterschiedsbetrag DM
	höchstens jedoch DM
	(§ 10 Abs. 2 WoGG) DM
	aufgerundet auf	<u>DM</u>

Das Wohngeld dient zur Verminderung der Miete oder Belastung Ihrer Wohnung in und ist für diesen Zweck gebunden. Es kann deshalb zugunsten Dritter weder übertragen noch verpfändet werden (§ 1 Abs. 3 WoGG). Für den Fall, daß Sie das Wohngeld für einen anderen Zweck als die Verminderung der Miete oder Belastung verwenden, wird seine Rückforderung vorbehalten. Wohngeldbeträge, die Sie zu Unrecht erhalten und deren ungerechtfertigte Gewährung Sie zu vertreten haben, sind zurückzuzahlen.

Wird das Mietverhältnis über den Wohnraum, für den ein Mietzuschuß gewährt wird, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums beendet, oder wird der Wohnraum, für den ein Lastenzuschuß gewährt wird, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums nicht mehr von Ihnen oder Ihren zum Haushalt rechnenden Familienangehörigen genutzt, so sind Sie verpflichtet, die Bewilligungsbehörde unverzüglich hiervon zu unterrichten.

Das Wohngeld wird weitergewährt, wenn bis spätestens zum 19..... ein neuer Antrag gestellt wird und die Voraussetzungen für die Gewährung erfüllt sind. Der Weitergewährungsantrag ist auch dann nach Formblatt zu stellen, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben.

Hat sich während des Bewilligungszeitraumes das Familieneinkommen um mehr als 15 v. H. verringert oder die Miete oder Belastung auf Grund von Umständen, die weder Sie noch Ihre zum Haushalt rechnenden Familienangehörigen zu vertreten haben, um mehr als 15 v. H. erhöht, so wird das Wohngeld auf Antrag (nach Formblatt) auch schon vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes vom Ersten des Monats an neu bewilligt, in dem der Antrag gestellt wird.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift

bei¹⁾ einzulegen²⁾

(Siegel)

Unterschrift

¹⁾ Hier ist die bewilligende Stelle mit ihrer Anschrift zu bezeichnen.

²⁾ Es empfiehlt sich, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen.

470

Abfindung der nebenamtlichen Lehrkräfte und der Lehrgangsteilnehmer bei den Lehrgängen an der Landesausbildungsstätte Hessen für den Luftschutzhilfsdienst sowie bei Wochenend- und sonstigen Lehrgängen außerhalb der Landesausbildungsstätte;

hier: Neufassung des Runderlasses vom 17. Dezember 1963 — VIII a — 24 a 12 — 03 — (StAnz. 1964 S. 7).

Der Runderlaß vom 17. Dezember 1963 — VIII a — 24 a 12 — 03 — (StAnz. 1964 S. 7) erhält mit Wirkung vom 1. Juli 1965 die nachstehende Fassung:

I
Lehrgänge an der Landesausbildungsstätte Hessen für den LSHD

1. Die nebenamtlichen Lehrkräfte erhalten für die An- und Rückreise und für den Aufenthalt am Lehrgangsort Reise-

kostenvergütung nach Reisekostenstufe C des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesreisekostengesetz — BRKG) vom 20. März 1965 (BGBl. I S. 133). Ihnen kann amtlich unentgeltlich Unterkunft gewährt werden; sie können an der Gemeinschaftsverpflegung der Lehrgangsteilnehmer gegen Bezahlung teilnehmen.

2. Neben der Reisekostenvergütung erhalten die nebenamtlichen Lehrkräfte eine Lehrzulage in folgender Höhe:

Lehrgangsleiter	täglich 35,— DM
Lehrer	
für 1 Unterrichtsstunde	täglich 10,— DM
für 2 bis 4 Unterrichtsstunden	täglich 20,— DM
für 5 und mehr Unterrichtsstunden	täglich 30,— DM

Bedienstete der

- a) Landesstelle Hessen des LSHD,
- b) Bezirksstellen des LSHD bei den Regierungspräsidenten,
- c) LS-Zentrallager,

die als nebenamtliche Lehrkräfte (Lehrgangsleiter oder Lehrer) verwendet werden, erhalten eine Lehrzulage von täglich 5,— DM.

3. Referenten, die zu wissenschaftlichen Einzelvorträgen verpflichtet werden, wird ein Honorar nach Vereinbarung gewährt. Der Leiter der Landesausbildungsstätte ist ermächtigt, für Einzelvorträge ein Honorar bis zu 50,— DM zu genehmigen. Die Höhe des Honorars muß der Art und der Bedeutung des Vortrages angepaßt sein. Soll ein Honorar von mehr als 50,— DM vereinbart werden, so ist meine Zustimmung einzuholen. Neben dem Honorar sind Reisekosten nach dem BRKG zu zahlen.

4. Lehrgangsteilnehmer erhalten für die An- und Rückreise Reisekostenvergütung nach dem BRKG, und zwar nach der Reisekostenstufe, die ihrer Funktion und Tätigkeit im LSHD entspricht. Danach erhält z. B. ein Beamter, der entsprechend seiner Dienststellung der Reisekostenstufe B angehört, Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe A, wenn er LSHD-Helfer in Unterführerstellung ist.

Am Lehrgangsort erhalten die Lehrgangsteilnehmer neben amtlich unentgeltlicher Unterbringung und Verpflegung ein Taschengeld von 2,50 DM täglich (neben der Reisekostenvergütung ist ein Taschengeld nicht zu zahlen).

Diese Regelung gilt auch für die Lehrgangsteilnehmer an der Hessischen Landesfeuerwehrschule.

5. Nebenamtliche Lehrkräfte und Lehrgangsteilnehmer haben soweit möglich, für die An- und Rückreise mit der Bundesbahn Rückfahrkarten zu lösen. Die Gültigkeitsdauer der Rückfahrkarten beträgt bei einer Entfernung bis zu 98 km insgesamt 4 Tage, bei einer Entfernung von mehr als 98 km 4 Tage für die Hinfahrt und 2 Monate für die Rückfahrt. Bei Benutzung eines anderen regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels sind die tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten; Möglichkeiten zum Erlangen von Fahrpreisermäßigungen sind auszunutzen.

Nebenamtlichen Lehrkräften und Referenten, die zur An- und Rückreise ein privateigenes Kraftfahrzeug benutzen, wird Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 6 Abs. 1, 3 und 4 BRKG gewährt; von der Einschränkung des § 6 Abs. 1 Satz 2 aaO. ist abzusehen.

6. Wird den Lehrgangsteilnehmern am Anreise- oder Rückreisetage Tagesverpflegung oder Tagesteilverpflegung amtlich unentgeltlich verabreicht, so ist das Tage- oder Teiltagegeld

für amtlich gewährte Morgenkost	um 15 %
für amtlich gewährte Mittagkost	um 30 %
für amtlich gewährte Abendkost	um 30 %

des vollen Tagesgeldes zu kürzen. Dem Lehrgangsteilnehmer sind von einem Teiltagegeld mindestens 25 % zu belassen.

7. Da an der Landesausbildungsstätte an Samstagen nur die Morgenkost amtlich unentgeltlich und an Sonntagen keine amtlich unentgeltliche Tagesverpflegung verabreicht werden kann, ist bei Lehrgängen von längerer Dauer (über das Wochenende hinaus) wie folgt zu verfahren:

- a) An Samstagen und Sonntagen erhalten die Lehrgangsteilnehmer Tagegeld nach § 9 BRKG. Für die an Samstagen gewährte Morgenkost ist das Tagegeld entsprechend zu kürzen. Die Übernachtungen von Samstag auf Sonntag und von Sonntag auf Montag sind durch die Tagegelder abgegolten. Nr. 4 Abs. 2 ist zu beachten.
- b) Für die An- und Rückreisetage sowie für die übrigen Tage des Aufenthalts am Lehrgangsort gelten die Bestimmungen der Nr. 4.

8. Den nebenamtlichen Lehrkräften, Referenten und Lehrgangsteilnehmern, die dem öffentlichen Dienst nicht angehören, wird entweder der Verdienstausfall nach § 4 der VO vom 15. Dezember 1959 (BGBl. I S. 722) i. d. F. vom 20. Oktober 1964 (BGBl. I S. 826) vergütet oder es werden den Arbeitgebern die fortgewährten Leistungen nach § 6 aaO. erstattet.

II

Wochenend- und sonstige Lehrgänge außerhalb der Landesausbildungsstätte

1. Die nebenamtlichen Lehrkräfte und Lehrgangsteilnehmer erhalten für die An- und Rückreise und für die Dauer des Aufenthalts am Lehrgangsort Reisekostenvergütung nach dem BRKG. Sie sind auf Selbstverpflegung und gegebenenfalls auf Selbstunterbringung angewiesen.

Die Vorschriften des Abschn. I Nr. 2, 3, 5 und 8 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß in Nr. 3 an Stelle des Leiters der Landesausbildungsstätte der zuständige Regierungspräsident tritt.

2. Den nebenamtlichen Lehrkräften ist, soweit ihnen keine pauschalierte Entschädigung für Führer und Unterführer nach meinem Runderlaß vom 30. September 1962 — VIII d — 24 a 02 — 01 — i. d. F. vom 30. April 1964 und vom 27. August 1964 — VIII a — 24 a 02 — 01 (alle n. v.) — gewährt wird, Lehrzulage nach Abschn. I Nr. 2 zu zahlen. Werden jedoch Führer und Unterführer, die eine pauschalierte Entschädigung erhalten, als Lehrgangsleiter oder Ausbilder für geschlossene Wochenlehrgänge und zur Ausbildung außerhalb ihrer Einheiten herangezogen, so ist ihnen die Lehrzulage zu zahlen.

Wiesbaden, 3. 5. 1965

Der Hessische Minister des Innern
VIII a — 24 e 14 — 13

StAnz. 20/1965 S. 565

471

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/Main
— Bauaufsichtsbehörde —

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 1055 Blatt 6 — Lastannahmen für Bauten,
Lasten in Silozellen —
(Ausgabe November 1964)

Von der Arbeitsgruppe Einheitliche Technische Baubestimmungen des Fachnormenausschusses Bauwesen im Deutschen Normenausschuß wurde das Normblatt DIN 1055 Blatt 6 — Lastannahmen für Bauten, Lasten in Silozellen — (Ausgabe November 1964) erstmals aufgestellt.

Die Aufstellung dieser Norm ist notwendig geworden, weil sich gezeigt hat, daß die in der Fachliteratur angegebenen Formeln für Silogutdrücke zu Lastannahmen führen, die unter den in Wirklichkeit auftretenden Belastungen liegen. Dies ist bedingt durch die laststeigernden Einflüsse, die sich beim modernen Silobetrieb beim Füllen und Entleeren (exzentrisches Entleeren, Entleeren mit Luftzuführung) ergeben. Außerdem sind seit der Entstehung der bisher für Silos angewandten Lastannahmen die zulässigen Spannungen der Baustoffe usw. erheblich erhöht worden, so daß die verbliebene Sicherheit in vielen Fällen nicht mehr ausreicht, um die infolge der höheren Lasten tatsächlich auftretenden höheren Spannungen zu decken.

Das Normblatt DIN 1055 Blatt 6 wird hiermit unter Hinweis auf § 29 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung als Technische Baubestimmung eingeführt.

In Abschnitt 7 des v. g. Normblattes muß es statt „amtlichen Stelle“ richtig heißen: „dafür anerkannten Stelle“.

Das mit Erlaß vom 27. Februar 1964 übersandte Verzeichnis der für die Bauaufsicht eingeführten Technischen Baubestimmungen ist in Abschnitt I — Lastannahmen — durch Aufnahme der lfd. Nr. 6a zu ergänzen.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Abdrucke des o. g. Normblattes können durch den Beuth-Vertrieb GmbH., Berlin 15, Uhlandstraße 175, und Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansahaus), bezogen werden.

Wiesbaden, 22. 4. 1965

Der Hessische Minister des Innern
Vb — 64 b 16/03 — 3/65

StAnz. 20/1965 S. 566

472

Der Hessische Minister der Finanzen

Rückforderung zuviel gezahlter Dienst- und Versorgungsbezüge
 a) nach Landesrecht
 b) im Rahmen des G 131

Bezug: Mein Runderlaß vom 10. August 1959 — StAnz. S. 977 —

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Oktober 1961 (BVerwGE 13, 107 [111]), bestehen keine Bedenken, wenn bei geringfügigen Überzahlungen, die nicht mehr als 10 v. H. der an sich zustehenden Bezüge betragen, ein offener Wegfall der Bereicherung unterstellt wird.

Ich bin daher damit einverstanden, daß in den Fällen der Rückforderung zuviel gezahlter Dienst- und Versorgungsbezüge meine Erlasse vom 7. August 1963 — P 2167 A — 1 — I 4a — (StAnz. S. 1005) und vom 28. Januar 1965 — P 2167 A — 1 — I 42 — (StAnz. S. 199) entsprechend angewendet werden.

Wiesbaden, 30. 4. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen
 P 1607 A — 1092 — I 61
 StAnz. 20/1965 S. 567

473

Der Hessische Minister der Justiz

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschweises

Der am 5. Juni 1961 von dem Direktor der Strafanstalt für Männer — Gustav-Radbruch-Haus — in Frankfurt am Main-Preungesheim ausgestellte Dienstausschweis Nr. 3152 des Arbeitsaufsehers Arno Jobst bei der obengenannten Vollzugsanstalt ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 30. 4. 1965

Der Hessische Minister der Justiz
 2000 E — II/6 — 1334
 StAnz. 20/1965 S. 567

474

Der Hessische Kultusminister

Einstellung von Anwärtern für den gehobenen Dienst (Inspektorlaufbahn) bei den wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen

Die wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen stellen zum 1. April 1966 Anwärter(innen) für den gehobenen Dienst (Inspektorlaufbahn) ein.

Die Bewerber(innen) müssen das Abschluszeugnis einer Real- (Mittel-) Schule oder das Zeugnis der Versetzung in die Klasse 11 (Obersekunda) eines Gymnasiums oder einen vergleichbaren Bildungsstand besitzen. Sie müssen am 1. 4. 1966 das 18. Lebensjahr vollendet und dürfen das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Angestellte, die sich mindestens 3 Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie Schwerbeschädigte und Inhaber eines Zulassungsscheins können bis zum 40. Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden.

Aussicht auf Einstellung haben nur Bewerber(innen), die eine besondere Eignung für den Bibliothekarberuf nachweisen. Angemessene Kenntnisse in Literatur und in Fremdsprachen Englisch, Französisch, Latein oder Russisch sind vor allem empfehlenswert, außerdem Fertigkeit im Maschinens Schreiben, vgl. § 6 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 11. 3. 1964.

Die Ausbildung der Bibliotheksinspektorenanwärter(innen) dauert 3 Jahre.

Bewerber können sofort, spätestens zum 30. September 1965, bei dem Direktor der nächstgelegenen wissenschaftlichen Bibliothek eingereicht werden, nämlich:

Hessische Landes- und Hochschulbibliothek, Darmstadt, Schloß;
 Stadt- und Universitätsbibliothek, Frankfurt (Main), Bockenheimer Landstraße 138;
 Deutsche Bibliothek, Frankfurt (Main), Zeppelinallee 8;
 Hessische Landesbibliothek, Fulda, Heinrich-von-Bibra-Platz 12;
 Bibliothek der Justus-Liebig-Universität, Gießen, Bismarckstraße 37;
 Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel und Landesbibliothek in Kassel, Kassel, Brüder-Grimm-Platz 4 A;
 Bibliothek der Philipps-Universität, Marburg (Lahn), Friedrichsplatz 15;
 Staatsbibliothek der Stiftung Preußischer Kulturbesitz (früher Westdeutsche Bibliothek), Marburg (Lahn), Universitätsstraße 25;
 Hessische Landesbibliothek, Wiesbaden, Rheinstr. 55—57.

Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen: a) ein handgeschriebener Lebenslauf, b) das Schulabgangszeugnis und —

soweit vorhanden — Zeugnisse über bisherige Tätigkeiten, c) die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, falls der (die) Bewerber(in) minderjährig ist, d) zwei Lichtbilder.

Über die Zulassung zur Ausbildung wird in einer Eignungsprüfung entschieden, die Ende 1965 in der Bibliotheksschule Frankfurt (Main) abgehalten wird.

Weitere Auskunft über den Bibliothekarberuf geben die genannten Bibliotheken und die Bibliotheksschule in Frankfurt (Main), Bockenheimer Landstraße 138.

Auch können die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken vom 11. März 1964 (veröffentlicht im Amtsblatt des Hessischen Kultusministers Nr. 4/1964, S. 194 und im StAnz. S. 408) und die Hessische Laufbahnverordnung (HLVO) vom 31. 8. 1964 (veröffentlicht im GVBl. I S. 139) in jeder Schule oder wissenschaftlichen Bibliothek in Hessen eingesehen werden.

Wiesbaden, 28. 4. 1965

Der Hessische Kultusminister
 H 2 — 451/42 — 190
 StAnz. 20/1965 S. 567

475

Einstellung von Anwärtern für den höheren Dienst (Bibliothekreferendare) bei den wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen

Die wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen stellen zum 1. Oktober 1965 eirige Anwärter(innen) für den Dienst (Bibliothekreferendare) ein.

Die Bewerber(innen) müssen die Doktor-Prüfung oder eine andere das Studium abschließende akademische oder Staatsprüfung mit überdurchschnittlichem Erfolg abgelegt haben und dürfen am 1. 10. 1965 das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Angestellte, die mindestens 3 Jahre im öffentlichen Dienst überwiegend mit Aufgaben beschäftigt worden sind, die in der Regel von Beamten des höheren Dienstes wahrgenommen werden, und Schwerbeschädigte können bis zum 40. Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des höheren Dienstes angestellt werden.

Aussicht auf Einstellung haben vor allem Bewerber mit einem naturwissenschaftlichen Hauptfach (wie Diplom-Biologen, -Chemiker, -Mathematiker, -Physiker), Diplom-Ingenieure, Bewerber mit der rechtswissenschaftlichen Staatsprüfung oder mit der ärztlichen oder tierärztlichen Staatsprüfung.

Die Ausbildung der Bibliotheksreferendare dauert 2 Jahre; das 2. Jahr dient der theoretischen Ausbildung, die am Bibliothekar-Lehrinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen in Köln-Lindenthal stattfindet, der Referendar wird für diese Zeit dorthin abgeordnet.

Bewerbungen können sofort, spätestens zum 25. Juni, eingereicht werden und sind an den Direktor derjenigen wissenschaftlichen Bibliothek zu richten, bei der sich der Bewerber der praktischen Ausbildung unterziehen will. Es kommen hierfür in Betracht:

Hessische Landes- und Hochschulbibliothek, Darmstadt, Schloß;

Hessische Landesbibliothek, Fulda, Heinrich-von-Bibra-Platz 12;

Universitätsbibliothek, Marburg (Lahn), Friedrichsplatz 15;

Universitätsbibliothek, Gießen (Lahn), Bismarckstraße 37;

Hessische Landesbibliothek, Wiesbaden, Rheinstr. 55-57;

Stadt- und Universitätsbibliothek, Frankfurt (Main), Bockenheimer Landstraße 138;

Deutsche Bibliothek, Frankfurt (Main), Zeppelinallee 8.

Den Bewerbungsgesuchen sind beizufügen: a) Geburtsurkunde, b) Lichtbild, c) ein handgeschriebener Lebenslauf, d) Reifezeugnis, e) das Zeugnis über die bestandene Doktorprüfung, Diplomprüfung oder eine Staatsprüfung (rechtswissenschaftliche, ärztliche, tierärztliche Staatsprüfung oder wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen), f) die Dissertation.

Weitere Auskunft über den Beruf erteilen die genannten Bibliotheken.

Wiesbaden, 28. 4. 1965

Der Hessische Kultusminister
H 2 — 451/41 — 45
StAnz. 20/1965 S. 567

476

Urkunde über die Errichtung der Pfarrkuratie St. Stephan in Sprendlingen, Kreis Offenbach.

1. Der Bischof von Mainz hat gemäß can. 1428 CIC und den übrigen Bestimmungen des allgemeinen und diözesanen Rechtes nach Anhören des Domkapitels und aller hierfür in Betracht Kommenden unter Berücksichtigung von can. 1427 § 2 CIC die Pfarrkuratie St. Stephan in Sprendlingen, Kreis Offenbach, errichtet. Zur Pfarrkuratiekirche wird die auf den

Titel des Hl. Stephan zu weihende Kirche Am Wilhelms Hof bestimmt.

2. Die Pfarrkuratie St. Stephan wird von der Pfarrkuratie St. Laurentius in Sprendlingen, Kreis Offenbach, abgetrennt. Die Grenzen der neuen Pfarrei verlaufen wie folgt: Von der Gemarkungsgrenze Neu-Isenburg von Ost nach West; Offenbacher Straße — Wilhelmstraße — Wilhelmsplatz — Karlstraße — Fichtestraße — Hegelstraße — Verbindungsweg in westlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Buchschlag.

3. Die Pfarrkuratie St. Stephan gehört zum Dekanat Offenbach-Land.

4. Gemäß can. 1427 § 3 CIC werden der neuen Pfarrkuratie das im Grundbuch von Sprendlingen auf den Titel der Katholischen Kirche Sprendlingen eingetragene Grundstück, Flur 9, Nr. 342/48, von 5292 qm mit sämtlichen Rechten und Pflichten überwiesen. Der Grundbuchtitel soll lauten „Katholische Kirche — St. Stephan — Sprendlingen, Kreis Offenbach“. Ferner werden der neuen Pfarrkuratie sämtliche Gelder sowie bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte zugeteilt, die bereits für sie angeschafft worden sind.

5. Für den Unterhalt des Pfarrkuraten ist durch Aufnahme in die Besoldungsordnung der Diözese Mainz, für die Bedürfnisse der Pfarrkuratie durch Anteil an der diözesanen Kirchensteuer und durch das Kirchgeld gesorgt.

6. Dem jeweiligen Pfarrkuraten wird die selbständige Seelsorge der auf dem Gebiet der Pfarrkuratie wohnenden Katholiken mit sämtlichen Rechten und Pflichten, wie sie im allgemeinen und diözesanen Recht festgelegt sind, übertragen.

7. Für den Kirchenstiftungsrat, der zur Verwaltung des Kirchenvermögens zu bilden ist, sollen uns geeignete Personen zur Ernennung vorgeschlagen werden.

8. Alle sonst notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere zu Nr. 4, 5 und 7 dieser Urkunde, erläßt auch für den Fall, daß can. 1500 CIC zu berücksichtigen wäre, das Bischöfliche Ordinariat bzw. dessen Finanzabteilung.

9. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit dem 1. Mai 1965 in Kraft.

Mainz, den 20. April 1965

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 30. 4. 1965

Der Hessische Kultusminister
Z 2 — 883/21 — 67
StAnz. 20/1965 S. 568

477

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Richtlinien für die Durchführung der Zinsverbilligung zur Förderung des Fremdenverkehrs im Rechnungsjahr 1965

I. Allgemeines

Im Rahmen der Förderungsmaßnahmen des Landes Hessen für den Fremdenverkehr werden in Fortführung der seit dem Rechnungsjahr 1953 durchgeführten Zinsverbilligungsaktionen auch im Rechnungsjahr 1965 Zinszuschüsse zur Verfügung gestellt.

II. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Inhaber von Beherbergungs- und Gaststättenbetrieben, private Zimmervermieter sowie nicht-staatliche Heilbäder, Kurorte und Inhaber von privaten Campingplätzen.

III. Zinsverbilligte Kredite

1. Zinsverbilligt werden Kredite, welche Kreditinstitute den Antragsberechtigten für die Durchführung von Investitionen zur Rationalisierung und Modernisierung sowie den Auf- und Ausbau ihrer Betriebe zur Verfügung stellen.

2. Die Kredite müssen von den Kreditinstituten aus freien Kapitalmarktmitteln gewährt werden, d. h. aus eigenen Mitteln, Spareinlagen, Wertpapieremissionen, Kapital der Versicherungswirtschaft oder anderer Kapitalsammelstellen und aus ähnlichen Quellen.

3. Von der Zinsverbilligung sind ausgeschlossen

- a) Kredite der öffentlichen Hand, d. h. Kredite aus Haushaltsmitteln des Bundes und des Landes, sowie Kredite aus dem ERP-Sondervermögen und aus zentral gesteuerten Kreditaktionen öffentlich-rechtlicher Körperschaften (z. B. der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung), sofern diese von behördlichen Stellen verplant und von den Kreditinstituten nicht in eigener Entscheidung vergeben werden;

- b) Kredite zur Refinanzierung der in Abschnitt III Ziffer 1 genannten Maßnahmen, deren Vornahme länger als ein Jahr, gerechnet vom Tage der Antragstellung an, zurückliegt.

4. Die Kredite müssen den Kreditnehmern nach dem 1. Januar 1965 zugesagt oder eingeräumt worden sein. Zur Vermeidung von Härten können ausnahmsweise Kredite, die in der Zeit vom 1. Januar 1964 bis 31. Dezember 1964 zugesagt oder in Anspruch genommen worden sind, berücksichtigt werden.

5. Der von dem Kreditnehmer zu entrichtende Zinssatz darf — ohne Berücksichtigung der Zinsverbilligung — den vom Zentralbankrat der Deutschen Bundesbank festgesetzten Diskontsatz um nicht mehr als 4% übersteigen. Maßgebend hierfür ist der Zeitpunkt der Kreditzusage.

IV. Zinsverbilligung

1. Die Zinsverbilligung beträgt jährlich 3% des jeweils in Anspruch genommenen Kreditbetrages. Sie ermäßigt sich, wenn die dem Kreditnehmer verbleibende Effektiv-Zinsbelastung 4% unterschreitet.

2. Die Zinsverbilligung wird grundsätzlich für die Dauer von fünf Jahren gewährt. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung bis zu höchstens zehn Jahren möglich. Die Laufzeit der Zinsverbilligung beginnt mit der Inanspruchnahme des Kredites oder eines Teilbetrages, frühestens jedoch am 1. Januar 1965.

3. Eine Zinsverbilligung ist ausgeschlossen, wenn sie auf Grund der Finanz- oder Rentabilitätsverhältnisse des Unternehmens des Kreditnehmers oder seiner sonstigen Einkommens- oder Vermögensverhältnisse ungerechtfertigt wäre.

4. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zinsverbilligung besteht nicht.

5. Die Bewilligung der Zinsverbilligung gilt nur für den in dem Bewilligungsbescheid genannten Antragsteller und den darin bezeichneten Kredit. Im Falle eines Schuldner- oder Gläubigerwechsels verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit. Er kann auf Antrag auf einen anderen Schuldner bzw. auf ein anderes Kreditinstitut umgeschrieben werden.

6. Der Bewilligungsbescheid verliert seine Gültigkeit, wenn der Kredit, für welchen die Zinsverbilligung bewilligt worden ist, nicht innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Tage der Ausfertigung des Bewilligungsbescheides an, in Anspruch genommen wird. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist auf begründeten Antrag möglich.

V. Antragsverfahren

1. Vordrucke für den Antrag auf Gewährung einer Zinsverbilligung sind bei dem zuständigen Landrat bzw. Oberbürgermeister erhältlich.

2. Der Antragsteller hat den Antrag mit der auf der Rückseite des Formulars vorgesehenen Bereitschaftserklärung des Kreditinstitutes bei dem Landrat bzw. Oberbürgermeister einzureichen. Dem Antrag ist die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung des letzten Geschäftsjahres oder eine Vermögensaufstellung neuesten Datums mit einer Aufstellung über Umsätze und Gewinne der letzten zwei Jahre beizufügen.

3. Der Landrat bzw. Oberbürgermeister nimmt zu dem Antrag hinsichtlich der Person und — soweit ihm bekannt — der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers und der Förderungswürdigkeit des mit dem Kredit beabsichtigten Vorhabens Stellung und leitet ihn an den zuständigen Regierungspräsidenten weiter.

4. Der Regierungspräsident prüft, ob der Antrag diesen Richtlinien entspricht und legt ihn mit seinem Vorschlag zur Entscheidung vor.

VI. Zweckentfremdung

Der zinsverbilligte Kredit darf nur für den im Antrag angegebenen Zweck verwendet werden. Eine Änderung des Verwendungszweckes bedarf meiner vorherigen Zustimmung. Wird der Kredit ohne meine Zustimmung zweckentfremdet, so ist der gewährte Zinsverbilligungsbetrag zurückzuzahlen und vom Tage der Auszahlung an mit 2% über Diskontsatz zu verzinsen.

VII. Zuweisung der Zinsverbilligungsmittel

1. Die Verwaltung, Abrechnung und Zuweisung der genehmigten Zinsverbilligungsmittel obliegt der Hessischen Treuhandverwaltung GmbH, Wiesbaden, Faulbrunnenstraße 13 (HTV).

2. Der Abruf der Zinsverbilligungsmittel geschieht nach folgendem Verfahren:

- a) Die Kreditinstitute übersenden den HTV nach voller Inanspruchnahme des zinsverbilligten Kredites durch den Kreditnehmer einen auf die Dauer der Laufzeit der bewilligten Zinsverbilligung abgestellten Tilgungsplan unter Zugrundelegung der in der Bereitschaftserklärung des Kreditinstitutes angegebenen Kredittilgung. Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung ist auch im Falle anderweitiger Tilgungsvereinbarungen (z. B. monatliche oder vierteljährliche Tilgung) der vorgesehene planmäßige Kreditstand (Sollgrenze) zum 30. 6. und 31. 12. eines jeden Jahres anzugeben.
- b) Die HTV überweist dem Kreditinstitut jeweils zum 1. 4. und 1. 10. eines jeden Jahres den sich auf Grund der Sollgrenze laut Tilgungsplan ergebenden Zinsverbilligungsbetrag, und zwar zum 1. 4. den auf Grund des maßgeblichen Kreditstandes zum 31. 12. des Vorjahres für die Zeit vom 1. 1. bis 30. 6. zustehenden Zinsverbilligungsbetrag, zum 1. 10. den auf Grund des maßgeblichen Kreditstandes zum 30. 6. des laufenden Jahres für die Zeit vom 1. 7. bis 31. 12. zustehenden Zinsverbilligungsbetrag. Bei ratenweiser Inanspruchnahme des Kredites wird der Zinszuschuß bis zu dem auf die Vollinanspruchnahme folgenden Halbjahresschluß nach der Staffelmethode errechnet. Diese Zinsstaffel ist mit dem Tilgungsplan einzureichen.
- c) Die Kreditinstitute sind gehalten, zur Vermeidung von Überzahlungen von Zinsverbilligungsbeträgen der HTV unverzüglich Bericht zu erstatten, wenn
 - aa) durch außerplanmäßige Kreditrückführung der Tilgungsplan verändert wird,
 - bb) der Betrieb des Kreditnehmers in Vermögensverfall gerät, insbesondere, wenn die Eröffnung des Vergleichs- oder des Konkursverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt wird.

d) Veränderungen des Tilgungsplanes durch Zahlungsverzug des Kreditnehmers werden bei der Berechnung der zu leistenden Zinsverbilligung nicht berücksichtigt. Desgleichen können in der Regel von den Kreditinstituten gewährte Stundungen nicht zu einer Änderung des Zinsverbilligung zugrunde liegenden Tilgungsplanes führen. In Ausnahmefällen kann eine Änderung des Tilgungsplanes auf Grund von Stundungen oder Tilgungsaussetzungen anerkannt werden, wenn es sich um eine wesentliche Änderung handelt und die Versagung der Zinsverbilligung eine unbillige Härte für den Kreditnehmer darstellen würde. In der Regel kann dies für eine Minderung der Zinsverbilligungsbeträge um einschließlich 100,— DM jährlich nicht angenommen werden. Die in den vorstehenden Fällen erforderlichen Mitteilungen und Anträge sind an die HTV zu richten.

VIII. Pflichten der Kreditinstitute

Die Kreditinstitute sind verpflichtet,

1. die in Abschnitt VI genannte Bestimmung sowie etwaige sonstige Auflagen in den Kreditvertrag aufzunehmen;
2. den Verwendungsnachweis unter Benutzung des Vordruckes zu führen, den die HTV jeder Überweisungsliste beifügt. Er ist unmittelbar nach Prüfung und Verbuchung der Zinszuschüsse an die HTV zurückzusenden;
3. jederzeit eine Überprüfung der ordnungsmäßigen Verwendung der Zinsverbilligungsbeträge durch den Rechnungshof des Landes Hessen und durch meine Beauftragten zu gestatten.

Wiesbaden, 14. 4. 1965

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
F — ZV — F — 65

StAnz. 20/1965 S. 568

478

Widmung der im Zuge der Bundesstraße 27 und der Landesstraße 3176 neugebauten Strecken sowie Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 27 und der Landesstraße 3176 in den Gemarkungen Hünfeld und Nüst, Landkreis Hünfeld, Regierungsbezirk Kassel

1. Die in den Gemarkungen Hünfeld und Nüst, Landkreis Hünfeld, Regierungsbezirk Kassel, neugebauten Strecken von km 99,921 neu = alt bis km 100,082 neu (= km 100,085 alt) = 161 m, von km 100,100 neu (= km 100,103 alt) bis km 100,412 neu (= km 0,459 alt der L 3176) = 312 m, erhalten mit Wirkung vom 1. Mai 1965 die Eigenschaft einer Bundesstraße, und werden Bestandteil der Bundesstraße 27 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 6. August 1961 — BGBl. I S. 1741 —).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 27 von km 100,103 alt = neu bis km 100,853 alt (= km 100,863 neu) = 750 m, verliert mit Ablauf des 30. April 1965 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 4 FStrG).

Sie hat nunmehr die Verkehrsbedeutung einer Gemeindestraße (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —) und wird mit Wirkung vom 1. Mai 1965 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Hünfeld über (§§ 5, 43 HStrG).

3. Die Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 27 von km 99,921 alt = neu bis km 100,035 alt (= km 100,082 neu) = 164 m ist für den Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Mai 1965 eingezogen (§ 2 Abs. 4 FStrG).

Von der vorherigen Bekanngabe der beabsichtigten Einziehung dieser Strecke gemäß § 2 Abs. 5 FStrG wurde abgesehen, da die zur Einziehung vorgesehene Strecke in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich gemacht worden ist.

4. Die im Zuge der Landesstraße 3176 neugebaute Strecke von km 0,272 neu (= km 0,778 alt) bis km 0,014 neu (= km 100,325 neu der B 27) = 258 m, einschließlich der Anschlußarme von km 0,006 neu bis km 0,063 neu (= km 100,253 neu der B 27) = 57 m, von km 0,06 bis km 0,35 = 29 m, von km 0,006 bis km 0,032 = 26 m, wird mit Wirkung vom 1. Mai 1965 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 HStrG). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3176 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 1 und 3 HStrG).

5. Die Teilstrecke der Landesstraße 3176 von km 0,008 alt

(= km 100,853 alt der B 27) bis km 0,459 alt (= km 100,412 neu der B 27) = 451 m, erhält mit Wirkung vom 1. Mai 1965 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 3a FStrG).

Sie wird mit der Neukilometrierung von km 100,412 neu (= km 0,459 der L 3176) bis km 100,863 neu (= km 100,853 alt) = 451 m Bestandteil der Bundesstraße 27.

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf den Bund über (§ 5 FStrG).

6. Die Teilstrecken der Landesstraße 3176 von km 0,004 alt (= km 99,750 der B 27) bis km 0,732 alt (= km 1,278) = 728 m und von km 0,459 alt (= km 100,412 der B 27) bis km 0,778 alt (= km 0,272 neu) = 319 m verlieren mit Ablauf des 30. April 1965 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und werden wie folgt abgestuft:

a) Die Teilstrecke von km 0,517 bis km 0,732 (= km 1,278 der L 3176) = 215 m wird mit Wirkung vom 1. Mai 1965 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft und als Bestandteil der Kreisstraße 31 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen. Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf den Landkreis Hünfeld über (§ 41 Abs. 2 HStrG).

b) Die Teilstrecken von km 0,004 alt (= km 99,750 der B 27) bis km 0,517 alt (= km 0,653 der K 31) = 513 m und von km 0,459 alt (= km 100,412 der B 27) bis km 0,778 alt (= km 0,272 neu) = 319 m werden mit Wirkung vom 1. Mai 1965 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft.

Die Straßenbaulast für die abgestuften Strecken geht von km 0,459 alt bis km 0,555 alt (= Gemarkungsgrenze) = 96 m auf die Stadt Hünfeld und von km 0,555 alt (= Gemarkungsgrenze) bis km 0,778 alt (= km 0,272 neu) = 223 m von km 0,004 alt (= km 99,750 der B 27) bis km 0,517 alt (= km 0,653 der K 31) = 513 m auf die Gemeinde Nüst über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wiesbaden, 30. 4. 1965

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III b 1 — Az.: 63 a 30

StAnz. 20/1965 S. 569

479

Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 3266 in der Ortslage Frankfurt am Main-Höchst zur Bundesstraße

Die Teilstrecke der Landesstraße 3266 von km 1,966 bis km 2,054 = 88 m erhält mit Wirkung vom 1. Mai 1965 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 8 (§ 2 Abs. 3a des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 6. August 1961 — BGBl. I S. 1741 —).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf den Bund über.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Frankfurt am Main, Schumannstraße 2, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die

481

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Kriegsopferfürsorge

hier: Gewährung von Erziehungsbeihilfen nach Vollendung des 25. Lebensjahres

Bezug: Meine Erlasse vom 9. 4. 1962 — StAnz. S. 589 — und vom 13. 4. 1964 — StAnz. S. 648 —

Die Stellungnahme des Bundesministers des Innern in einem Einzelfall gibt mir Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen:

Waisen erhalten nach § 45 Abs. 3 Satz 2 BVG im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht Waisenrente für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus. Die

Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 30. 4. 1965

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III b 1 — Az.: 63 a 30

StAnz. 20/1965 S. 570

480

Widmung der im Zuge der Bundesstraße 83 neugebauten Strecke und Abstufung der Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 83 in der Gemarkung Burguffeln, Landkreis Hofgeismar, Regierungsbezirk Kassel

1. Die in der Gemarkung Burguffeln, Landkreis Hofgeismar, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke von km 3,487 neu (= km 3,488 alt) bis km 5,503 neu (= km 5,361 alt) = 2016 m erhält mit Wirkung vom 1. Mai 1965 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 83 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 6. August 1961 — BGBl. I S. 1741 —).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 83 von km 3,488 alt (= km 3,487 neu) bis km 5,361 alt (= km 5,503 neu) = 1873 m verliert mit Ablauf des 30. April 1965 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 4 FStrG).

Sie wird wie folgt abgestuft:

a) Die Teilstrecke von km 4,434 alt (= km 2,415 der K 24) bis km 4,539 alt = 105 m hat nunmehr die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie wird mit Wirkung vom 1. Mai 1965 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft und als Bestandteil der Kreisstraße 24 mit folgender Kilometrierung von km 2,415 (= km 4,434 der B 83 alt) bis km 2,524/0,007 (= km 4,539 der B 83 alt) = 109 m in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen. Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf den Landkreis Hofgeismar über (§ 41 Abs. 2 HStrG).

b) Die Teilstrecken von km 3,488 alt (= km 3,487 neu) bis km 4,434 alt (= km 2,415 der K 24) = 946 m von km 4,539 alt (= km 2,524/0,007 der K 24) bis km 5,361 alt (= km 5,503 neu) = 822 m haben nunmehr die Verkehrsbedeutung einer Gemeindestraße. Sie werden mit Wirkung vom 1. Mai 1965 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die abgestuften Strecken geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Burguffeln über (§ 43 HStrG).

3. Die Teilstrecke der Kreisstraße 23 von km 2,020 alt (= km 2,017 neu) bis km 2,415 alt (= km 4,434 der B 83 alt) = 395 m wird mit derselben Kilometrierung Bestandteil der Kreisstraße 24.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 30. 4. 1965

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III b 1 — Az.: 63 a 30

StAnz. 20/1965 S. 570

Gewährung von Erziehungsbeihilfe an Waisen ist nach § 27 Abs. 2 BVG von dem Bezug von Rente oder Waisenbeihilfe abhängig. Wird nach Vollendung des 25. Lebensjahres Rente oder Waisenbeihilfe gezahlt, so ist auch Erziehungsbeihilfe zu gewähren, dabei kommt es nicht darauf an, ob die Erziehungsbeihilfe bereits vor diesem Zeitpunkt gewährt worden ist oder erstmalig danach gewährt wird. § 27 Abs. 5 BVG, der eine Bestimmung über die Weitergewährung der Erziehungsbeihilfe über das 25. Lebensjahr hinaus trifft und den vorherigen Bezug von Erziehungsbeihilfe voraussetzt, schränkt § 27 Abs. 2 BVG nicht ein. Erst nach Einstellung der Rentenzahlung nach § 45 Abs. 3 Satz 2 BVG hat § 27 Abs. 5 BVG Bedeutung.

Entsprechendes gilt auch für die Gewährung von Erziehungsbeihilfe über das 25. Lebensjahr hinaus für Kinder von Beschädigten, deren Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht unterbrochen oder verzögert worden ist. Mit § 27 Abs. 3 Satz 3 BVG sollte eine Anpassung der Regelung für die Kinder von Beschädigten an die Regelung erfolgen, wie sie sich aus § 45 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 BVG für die Waisen ergibt. Der Begriff „weitergewähren“ in § 27 Abs. 3 Satz 3 BVG ist daher — anders als der Begriff „weitergewähren“ in § 27 Abs. 5 BVG — entsprechend der Regelung des § 45 Abs. 3 Satz 2 BVG im Sinne von „über das 25. Lebensjahr hinaus zu leisten“ zu verstehen, ohne daß es dabei auf eine vorherige Gewährung von Erziehungsbeihilfe ankäme.

Der Zeitpunkt der Vollendung des 25. Lebensjahres, der nach § 27 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a BVG und § 27 Abs. 3 Satz 2 BVG die Altersgrenze für die Gewährung von Erziehungsbeihilfe darstellt, wird demnach stets um die Zeit der Erfüllung der gesetzlichen Wehr- und Ersatzdienstpflicht hinausgeschoben.

Wiesbaden, 22. 3. 1965

**Der Hessische Minister
für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
IV d 51 g 04 *St.Anz. 20/1965 S. 570*

482

Ungültigkeitserklärung eines Sprengstofferaubnisscheines

Nachstehend aufgeführter Sprengstofferaubnisschein wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Jahr der Ausstellung des Scheines	Aussteller
Emil Thrämer, Hundelshausen, Kreis Witzzenhausen (Werra)	B 68/63 1963	Staatliches Gewerbeaufsichts- amt Kassel

Wiesbaden, 29. 4. 1965

**Der Hessische Minister
für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
III b 1 — Az.: 53c 04.05.2 — Tgb.-Nr. 9498/65
St.Anz. 20/1965 S. 571

483

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Flurbereinigung Rothemann, Kreis Fulda

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschuß erlassen:

1. Die Teilflurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Rothemann, Kreis Fulda, wird hiermit angeordnet.

2. Als Teilflurbereinigungsgebiet wird Rothemann festgestellt. Es hat eine Größe von rd. 211 ha. Die Grenzen des Teilflurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Teilflurbereinigungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Teilflurbereinigung von Rothemann mit dem Sitz in Rothemann, Kreis Fulda. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Teilflurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Fulda anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Teilflurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden ent-

gegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Rothemann und den Nachbargemeinden Büdtenberg, Döllbach, Eichenzell, Hattenhof, Kerzell, Löschenrod, Rönshausen und Welkers öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschuß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Rothemann und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Gründe: Die Voraussetzungen nach § 86 FlurbG zur Durchführung eines Teilflurbereinigungsverfahrens in der Gemarkung Rothemann sind durch den Bau der Autobahnstrecke Bad Hersfeld—Heilbrunn gegeben. Die Grundstücke werden dadurch zerschnitten und unwirtschaftlich geformt. Die Teilflurbereinigung ist daher im landeskulturellen Interesse dringend erforderlich, um eine den neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen gerecht werdende Wirtschaftsweise zu ermöglichen. Die nach § 5 FlurbG zu hörenden Stellen haben die Teilflurbereinigung befürwortet.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschuß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44 als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Widerspruch kann auch innerhalb der vorgenannten Frist beim Kulturamt Fulda, Josefstraße Nr. 22—24, gegen den Beschuß erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt in Wiesbaden oder beim Kulturamt Fulda zu erklären.

Fulda, 10. 3. 1965

Kulturamt Fulda — Flurbereinigungsbehörde
St.Anz. 20/1965 S. 571

484

Verlust eines Dienstausweises

Der vom Leiter der Hessischen Landesstelle für Ernährungswirtschaft, Frankfurt a. M., am 16. 2. 1961 für den Sachbearbeiter Heinrich Grübner bei der Hessischen Landesstelle für Ernährungswirtschaft in Frankfurt a. M. ausgestellte Dienstausweis Nr. 10 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Frankfurt (Main), 27. 4. 1965

**Der Leiter der Hessischen Landesstelle
für Ernährungswirtschaft**

St.Anz. 20/1965 S. 571

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

e) Regierungspräsident in Kassel ernannt

zum Oberregierungsrat Regierungsrat Gerhard Wiegand (18. 3. 1965);
zum Kriminaloberrat Kriminalrat Walter Löw (26. 2. 1965);
zum Oberregierungsbaurat Regierungsbaurat Rudolf Ohde (26. 3. 1965);
zum Regierungsamtmannt Regierungsoberinspektor Jean-Heinrich Möller (26. 2. 1965);
zu Regierungsinspektoren (-innen) z. A. (BaP) Regierungsinspektor-Anwärter(-in) Karl-Heinz Ernst, Lothar Haines, Horst Hannich, Helmut Neurath, Karl-Heinz Poetzsch, Waltraud Rölke, Renate Schubert, Horst Heusner, Sigrid Schüller (1. 4. 1965);
zu Regierungsinspektor-Anwärtern (BaW) Peter Eckel, Gerhard Frindt, Klaus Hamatschek, Michael Manns, Peter Matějka, Karl-Heinz Neth, Wolfgang Nieft, Hans Rösel, Johann Rübel, Gerhard Schneider, Arnulf Schoppan, Dieter Tampe, Walter Wimmel (sämtlich 1. 4. 1965);
zum Regierungssekretär (BaL) Büroangestellter Helmut Hoffmann (18. 3. 1965);
zum Regierungsamtmannt die Regierungsoberinspektoren Wilhelm Iske, LA Waldeck in Korbach (24. 3. 1965); Heinrich Kniest, LA Fritzlar-Homberg in Fritzlar (19. 3. 1965);
zum Regierungsinspektor z. A. (BaP) Regierungsinspektor z. A. Gerhard Schrupf, LA Rotenburg/F. (unter Übernahme in den Hessischen Landesdienst) (15. 2. 1965);
zum Regierungsinspektor (BaL) Regierungsinspektor z. A. Walter Neumann, LA Marburg/L. (21. 1. 1965);
zu Regierungsobersekretären die Regierungssekretäre Karl Böhm, LA Fulda (26. 2. 1965); Heinz Carrier, LA Hofgeismar (25. 2. 1965);

in den Ruhestand versetzt

Regierungsoberamtmannt Oskar Hartenbach, LA Fritzlar-Homberg in Fritzlar (1. 4. 1965);
Regierungsamtmannt Ludwig Kunkel, LA Wolfhagen (1. 4. 1965);
Regierungsobersekretär Georg Steinhöfel, LA Ziegenhain (1. 4. 1965).

bei der Landeskriminalpolizei ernannt

zum Kriminalhauptkommissar der Kriminaloberkommissar (BaL) Josef Müller, Staatliches Kriminalkommissariat Eschwege (31. 3. 65);
zu Kriminalhauptmeistern die Kriminalobermeister (BaL) Oskar Feige und Johann Ritter, Staatliches Kriminalkommissariat Marburg/Lahn (31. 3. 1965);
zu Kriminalobermeistern Kriminalmeisterin (BaL) Anneliese Aßmuth, Kriminalmeister (BaL) Heinrich Werner, Staatliches Kriminalkommissariat Marburg/Lahn, Kriminalmeister (BaL) Gerhard Heblík, Kriminalmeister (BaL) Othmar Kirchner, Staatliches Kriminalkommissariat Fulda; Kriminalmeister (BaL) Wolfgang Hertwig, Kriminalmeister (BaL) Erich Schill, Staatliches Kriminalkommissariat Eschwege (31. 3. 65);
zum Kriminalmeister der Polizeihauptwachtmeister (BaL) Karl-Heinz Müller, Staatliches Kriminalkommissariat Marburg/Lahn (31. 3. 65);

in den Ruhestand versetzt

Kriminalhauptmeister Wilhelm Orth, Staatliches Kriminalkommissariat Eschwege (31. 3. 65).

Kassel, 14. 4. 1965

Der Regierungspräsident
P/1 Az.: 7016/03 B
StAnz. 20/1965 S. 572

d) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt

zu Oberregierungsräten die Regierungsräte (BaL) Hans Döscher (29. 1. 65), Georg Schönbrunn (29. 1. 65), Otto-Heinz Selzer (29. 1. 65);
zu Regierungsoberamtmanntern die Regierungsamtmänner (BaL) Kurt Schmidt-Henke, LA Bad Homburg, (24. 2. 65), Ernst Kiehl, LA Limburg (24. 2. 65);
zu Regierungsamtmännern die Regierungsoberinspektoren (BaL) Wilhelm Gaul, LA Wetzlar (25. 2. 65), Hans-Jürgen Stapelfeldt, LA Hanau (25. 2. 65);

zum Regierungsinspektor der Regierungsobersekretär (BaL) Werner Bausch (1. 4. 65);
zu Regierungsinspektoren z. A. (BaP) die Regierungsinspektor-Anwärter Hans-Joachim Kreuzer, Horst Eich, Karl-Heinz Euler, Wolfgang Frischmuth, Peter Prause, Rolf Reinig (1. 4. 65);
zu Regierungsinspektoren z. A. die Regierungssekretäre z. A. (BaP) Klaus Bensberg, Joseph Fromm (1. 4. 65);
zu Regierungshauptsekretären die Regierungsobersekretäre (BaL) Alfred Heidas, LA Ffm.-Höchst (25. 2. 65), Johannes Stölpmann, LA Wetzlar (25. 2. 65);
zu Regierungsobersekretären die Regierungssekretäre (BaL) Walter Dorn, LA Weilburg (26. 2. 65), Hubert Michel, LA Limburg (25. 2. 65), Hermann Krakau, LA Bad Homburg (24. 2. 65), Erich Weil, LA Weilburg (25. 2. 65);
zum Regierungssekretär (BaL) der Regierungssekretär z. A. Hermann Hoppe (1. 2. 65);
zu Regierungssekretärinnen z. A. (BaP) die Regierungssekretär-Anwärterinnen Maxi Eitz (13. 4. 65), Margit Kohlmeier (13. 4. 65), Ingeborg Stodiek (14. 4. 65);
zu Regierungssekretären z. A. (BaP) die Regierungssekretär-Anwärter Herbert Jantsch (13. 4. 65), Herfried Rulz (13. 4. 1965), Gerhard Schüller (14. 4. 65);
zur Regierungsinspektor-Anwärterin die Regierungssekretär-Anwärterin (BaW) Gunda Trömmner (14. 4. 65);
zu Regierungsinspektor-Anwärtern die Regierungssekretär-Anwärter (BaW) Gert Kaiser (13. 4. 65), Rainer Schnoor (14. 4. 65), Wolfgang Schön (14. 4. 65);
zu Regierungsinspektor-Anwärterinnen (BaW) Monika Nolde (1. 4. 65), Hertha Wagner (1. 4. 65);
zu Regierungsinspektor-Anwärtern (BaW) Bernd Böcker, Wolfgang Brodetzky, Karl-Heinz Dürbeck, Horst Götz, Peter Korntheuer, Bernd Pigor, Klaus-Dieter Strack (1. 4. 1965);
zu Regierungssekretär-Anwärterinnen (BaW) Ruth Bernstädt, Doris Eitz, Heidrun Herrchen, Hannelore Klöppel (1. 4. 65);
zum Regierungssekretär-Anwärter (BaW) Gerd Langenau (1. 4. 65);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit der Regierungssekretär Harald Reppermund, LA Ffm.-Höchst (29. 3. 65);

in den Ruhestand versetzt

Regierungsobersekretär Friedrich Bender, LA Hanau (1. 4. 1965);

entlassen

Regierungsamtmannt Joseph Kohlmaier (31. 3. 65), Regierungssekretär-Anwärter Winfried Berlenbach (12. 4. 65).

Wiesbaden, 28. 4. 1965

Der Regierungspräsident
P 2
StAnz. 20/1965 S. 572

d) Regierungspräsident Wiesbaden

ernannt

zum Kriminalobermeister Kriminalmeister (BaL) Siegfried Hofmann, Kriminalinspektion Wiesbaden (1. 3. 65).

Wiesbaden, 22. 4. 1965

Der Regierungspräsident
I 3 — 7 o
StAnz. 20/1965 S. 572

d) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt

zum Polizeihauptwachtmeister die Polizeiwachtmeister (SB) BaPr. Klaus Behnsen Landrat — PK — Hanau (22. 3. 65), Wolfram Büscher Reg.-Präs. — EdS — Wiesbaden (11. 3. 65), Dieter Fonfara Landrat — PK — Ffm.-Höchst (24. 3. 65), Stephan Gröbl Reg.-Präs. — EdS — Wiesbaden (11. 3. 65), Rudolf Kausch Landrat — PK — Bad Homburg v. d. H. (22. 3. 65), Jürgen Klein Reg.-Präs. — EdS — Wiesbaden (11. 3. 65), Walter Löffert Landrat — PK — Usingen (11. 3. 65), Christoph Mertens Reg.-Präs. — EdS — Wiesbaden (11. 3. 65), Karl-Heinz Neumann Landrat — PK — Wetzlar (15. 3. 65), Werner Pick Reg.-Präs. — EdS — Wiesbaden (11. 3. 65), Peter Rehm Landrat — PK — Schlüchtern (24. 3. 65), Günter Schlosser Landrat — PK — Bad Schwalbach (23. 3. 65), Lotar Seibel Landrat — PK — Rüdeshheim (11. 3. 65), Heinrich Weidenfeller Landrat — PK — Bad Schwal-

bach (23. 3. 65), Helmut Winter Landrat — PK — Biedenkopf (17. 3. 65), Werner Zipp Landrat — PK — Usingen (11. 3. 65), Helmut Zimmermann Landrat — PK — Bad Schwalbach (23. 3. 65);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Polizeihauptwachmeister Klaus Bastian Landrat — PK — Rüdeshcim (8. 3. 65), Wolfgang Joneck PVB Idstein (5. 3. 65);

in den Ruhestand versetzt

Die Polizeihauptmeister (BaL) Wilhelm Becker Landrat — PK — Usingen (1. 4. 65), Theodor Ott Landrat — PK — Usingen (1. 4. 65);

die Polizeiobermeister (BaL) Eduard Gilbert PVB Wiesbaden (1. 4. 65), Walter Lortz Landrat — PK — Wetzlar (1. 4. 65), Georg Schäfer Landrat — PK — Schlüchtern (1. 4. 65), Erich Stübler Landrat — PK — Hanau (1. 4. 65); die Polizeimeister (BaL) Karl Lordan Landrat — PK — Bad Schwalbach (1. 4. 65), Gustav Guder Landrat — PK — Bad Schwalbach (1. 4. 65);

Polizeihauptwachmeister (BaL) Albert Braun Landrat — PK — Bad Schwalbach (1. 4. 65); entlassen auf eigenen Antrag die Polizeihauptwachmeister (BaP) Peter Hesse Landrat — PK — Hanau (1. 4. 65), Hariolf Schaub Landrat — PK — Ffm.-Höchst (1. 3. 65).

Wiesbaden, 20. 4. 1965

Der Regierungspräsident
Dezernat I 3 S
St.Anz. 20/1965 S. 572

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

c. Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zum Regierungsveterinär rat (BaL) Reg.-Veterinärassessor Dr. Karl Petry (24. 2. 1965);

zum Regierungsinspektor z. A. (BaP) Regierungsinspektor-Anwärter Gerd Pinkert Technisches Überwachungsamt Kassel (1. 4. 1965);

zum Regierungssekretär-Anwärter (BaW) Herr Karl Dietrich, Techn. Überwachungsamt Kassel (1. 4. 1965);

entlassen (auf eigenen Antrag)

Regierungssekretär-Anwärter: Rolf Hermeibracht (31. 3. 65).

Kassel, 14. 4. 1965

Der Regierungspräsident
P/1 Az.: 70 16/03 B
St.Anz. 20/1965 S. 573

d) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt

zum Oberregierungsveterinär rat der Regierungsveterinär rat Dr. Kurt Hübner (26. 2. 65).

Wiesbaden, 28. 4. 1965

Der Regierungspräsident
P 2
St.Anz. 20/1965 S. 573

486 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Zweckverband Gruppenwasserwerk Mücke

hier: Änderung der Verbandssatzung
Beschluss

Der Verbandsausschuß des Zweckverbands „Gruppenwasserwerk Mücke“ als das nach § 6 Abs. IIa der Verbandssatzung zuständige Beschlufsorgan hat am 28. 9. 1964 nachstehende Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Auf Grund des § 11 i. V. mit § 7 und § 21 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979) wird die Satzungsänderung wie folgt festgestellt:

§ 13 Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorstandsvorsteher zu unterzeichnen und in den Amtsverkündigungsblättern der Landkreise Alsfeld und Gießen zu veröffentlichen.

§ 16 Verteilung der Überschüsse und Deckung

(2) Die Verbandsglieder werden zu jährlich festzusetzenden Umlagen herangezogen, soweit die sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes zur Bestreitung der Verbandsausgaben (einschließlich der vorgeschriebenen Rücklage) nicht ausreichen.

(3) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist diejenige Wassermenge, die von den Verbandsgliedern während des abgelaufenen Rechnungsjahres entnommen ist. Das abgelaufene Rechnungsjahr im Sinne dieser Vorschrift bestimmt sich nach dem Gemeindehaushaltsrecht.

(4) Die erstmalige Festsetzung des Umlagenbedarfs und seine Erhöhung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 18 Anwendung der Vorschriften der Gemeindeordnung

(2) Der Haushaltsplan ist nach dem Muster des Wirtschaftsplanes im Sinne der §§ 15—18 EBG zu gestalten.

§ 19 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Rechnungsjahr.

§ 21 Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde für den Zweckverband ist der Regierungspräsident in Darmstadt. Zur Überwachung der Wasserversorgungsanlagen bedient er sich des Wasserwirtschaftsamtes Friedberg.

§ 27 Verwaltungsgerichtliches Verfahren

Gegen eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde sind die Rechtsmittel der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) gegeben.

Ein Rechtsmittel ist jedoch nur dann gegeben, wenn der Kläger behauptet, daß er in einem ihm zustehenden Recht verletzt sei.

Darmstadt, 9. 4. 1965

Der Regierungspräsident
I/2a — 3 u 02/01 — 30
St.Anz. 20/1965 S. 573

Sperrung der Landesstraße 3136 zwischen Wohnbach, Kreis Friedberg, und Berstadt, Kreis Büdingen.

Gemäß § 4 der Straßenverkehrsordnung ordne ich hiermit an:

1. Die Landesstraße 3136 zwischen Wohnbach, Kreis Friedberg, und Berstadt, Kreis Büdingen, wird für die Zeit vom 3. 5. 1965 bis 30. 4. 1970 für den Verkehr gesperrt.

2. Die Umleitung des Verkehrs erfolgt über die Kreisstraße 169 von Trais-Horloff nach Bellersheim und die Landesstraße 3354 von Wohnbach nach Wölfersheim und die Bundesstraße 455 von Wölfersheim nach Berstadt.

3. Südlich der Sperrstrecke wird ein Gemeindegeweg zwischen Wohnbach und der Bundesstraße 455 in einer Breite von 4,50 m ausgebaut, der von Fahrzeugen bis 2 t sowie von Kraftomnibussen im Linienverkehr und von landwirtschaftlichen Fahrzeugen benutzt werden darf.

4. Die Straßenverkehrsbehörden der Landkreise Friedberg, Büdingen und Gießen sind angewiesen, die entsprechenden Verkehrszeichen aufzustellen.

Darmstadt, 26. 4. 1965

Der Regierungspräsident
III/4 — 66 k 08/03
St.Anz. 20/1965 S. 573

487

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der auf den Namen Hans Eser, geb. 26. 10. 1928, Regierungsrat, ausgestellte Dienstausweis Nr. 95/61 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 22. 4. 1965

Der Regierungspräsident
P 1 — 5 e 08/01 (P)
St.Anz. 20/1965 S. 573

488 WIESBADEN

Bestellung zum Schätzer und Sachverständigen für das Wagnerhandwerk

Die am 9. März 1950 erfolgte öffentliche Bestellung des Wagnermeisters Hermann Dambek, Wiesbaden-Erbenheim, Wandersmannstraße 42, als Schätzer und Sachverständiger für das Wagnerhandwerk ist erloschen.

Wiesbaden, 14. 4. 1965

Der Regierungspräsident
III 1 — 2 — Az.: 73a 04/03/20 — Tgb.-Nr. — S — 31/65
St.Anz. 20/1965 S. 573

Buchbesprechungen

Vereinsgesetz — Versammlungsgesetz mit Nebenbestimmungen. Rote Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. 1965, 96 S. Taschenformat, kart. DM 3,80. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die Herausgabe dieser Textausgabe ist sehr zu begrüßen. Neben dem Vereinsgesetz vom 5. 8. 1964 und dem Versammlungsgesetz vom 24. 7. 1953 enthält sie u. a. Auszüge aus denjenigen Gesetzen, die für den Vollzug eines Vereinsverbots von besonderer Bedeutung sind oder die durch das Vereinsgesetz geändert worden sind.

Es handelt sich um Auszüge aus a) dem Bürgerlichen Gesetzbuch, b) der Zivilprozeßordnung, c) dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, d) der Konkursordnung, e) dem Strafrechtsgesetzbuch.

Die Anschaffung dieser handlichen Textausgabe kann allgemein empfohlen werden.

Recht und Verwaltung in Hessen. Herausgegeben von Dr. Otto Rudolf Kissel, Ministerialrat im Hessischen Ministerium der Justiz, und Dr. Werner Best, Landrat des Landkreises Wetzlar, Mitglied des Hessischen Landtags. 5. Ergänzungslieferung, 272 S., 27,20 DM. Seitenpreis 0,10 DM. Preis für das Gesamtwerk 57,— DM. Deutscher Fachschriftenverlag, Wiesbaden-Dotzheim.

Zu dem bereits gut eingeführten und gern benutzten Nachschlagewerk „Recht und Verwaltung in Hessen“ von Kissel und Best ist jetzt die fünfte Ergänzungslieferung erschienen. Sie bringt das Werk auf den Stand vom 1. 4. 1965.

Änderungen der Rechtslage haben sich vor allem aus dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 17. 12. 1964 (GVBl. I S. 209) ergeben, durch das das hessische Polizeiorganisationsrecht und das materielle Polizeirecht in Hessen umfassend neuregelt worden sind. Weiter ist als wesentliche Kodifikation das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. 12. 1964 (GVBl. I S. 225) zu nennen, durch das die bisher unvollständige und nach Landesteilen zersplitterte Regelung ersetzt worden ist. Auch auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstrechts haben mehrere Gesetze und Verordnungen zu einer weiteren Vereinheitlichung geführt.

Die Ergänzungslieferung arbeitet insgesamt 39 neue Gesetze und Verordnungen ein und berücksichtigt die Aufhebung von 34 Gesetzen und Verordnungen sowie 45 Änderungen. Im Zusammenhang damit haben sich zwangsläufig auch viele Veränderungen der Verwaltungsvorschriften ergeben. Die Herausgeber mußten in der relativ kurzen Zeitspanne vom 1. 10. 1964 bis zum 1. 4. 1965 623 Veröffentlichungen im Staatsanzeiger, 50 Veröffentlichungen im Justizministerialblatt und 81 Veröffentlichungen im Amtsblatt des Kultusministers auswerten.

Sie haben auch das Sachregister gründlich überarbeitet. Nach Aufnahme von etwa 200 neuen Stichwörtern enthält es jetzt über 2100 Stichwörter. Dadurch wird das Fundstellenverzeichnis dem Benutzer noch besser als bisher erschlossen.

Dank gebührt den Herausgebern nicht nur für die pünktliche Vorlage der Ergänzungslieferung, sondern auch dafür, daß sie die in der letzten Besprechung in StAnz. 1964 S. 1465 gegebene Anregung aufgegriffen und der Ergänzungslieferung wieder eine Vorbemerkung vorangestellt haben, die den Bezieher über Art und Umfang der notwendig gewordenen Änderungen und Ergänzungen unterrichtet und ihm damit die Orientierung erleichtert.

Oberregierungsrat G a n t z

Kühne-Wolff: Die Gesetzgebung über den Lastenausgleich. Ausgabe B — Ausgleichsabgaben —; 21. Ergänzungslieferung. 191 Blatt Berichtigungen und Ergänzungen. 26,70 DM. Stand Januar 1965. Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart.

Mit einer umfangreichen Ergänzungslieferung ist die allseits bestgeschätzte kommentierte Gesamtausgabe des Lastenausgleichs — Ausgleichsabgaben — auf den Stand vom Januar 1965 gebracht worden. Die Lieferung beinhaltet u. a.

a) die auf Grund des 17. ÄndGLAG erforderlich gewordene Neubearbeitung bzw. Erstkommentierung folgender Vorschriften: §§ 6, 7, 12, 39, 41, 47a, 47b LAG, §§ 13, 14, 17, 18, 44 FG;

b) die Neubearbeitung bzw. Ergänzung der Kommentierung zu §§ 113 bis 133 LAG, zu § 203 Abs. 5 LAG, zu der 8. FeststellungsDV in der Fassung der ÄnderungsVO vom 10. 9. 1964;

c) folgende Texte: BdF-Erlaß vom 5. 1. 1964 zu § 47b LAG (Anhang I zu § 47b LAG), § 228 ff. LAG, soweit sie durch das 17. ÄndGLAG geändert worden sind.

Es darf zur Vermeidung von Wiederholungen bezüglich der Rezensionierung auch diesmal auf die Besprechungen der bisher laufend erschienenen Ergänzungslieferungen verwiesen werden. Gleiches trifft auf die vorliegende Lieferung zu.

Verwaltungsgerichtsrat R e i n

Bundesverfassungsgerichtsgesetz. Loseblattkommentar von Dr. Theodor Maunz, Staatsminister a. D., o. ö. Professor an der Universität München; Dr. Heinrich Sigloch, Bundesrichter; Dr. Bruno Schmidt-Bleibtreu, Regierungsdirektor; Dr. Franz Klein, Oberregierungsrat. 1. Lieferung. 1965. 430 S. gr. 8°. In Leinenordner 58,— DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die Bedeutung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts braucht nicht betont zu werden. Ihr Edukationseffekt (Zweigert, JZ 1952 S. 321 vor I.) beginnt sich allenthalben bemerkbar zu machen. Die allgemein anerkannte Autorität der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts wird außerdem durch die Vorschrift des § 31 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. 3. 1951 (BGBl. I S. 243) verstärkt, wonach diese Entscheidungen die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden binden und in bestimmten Fällen sogar Gesetzeskraft haben. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist daher für alle von größ-

ter Bedeutung; für den Gesetzgeber, weil er an die Verfassung gebunden ist (Art. 1 Abs. 3, 20 Abs. 3, 28 Abs. 1 Satz 1 GG) und weil im Streitfall erst das Bundesverfassungsgericht mit letzter Autorität sagen kann, wie die Grundrechtsartikel und die anderen die Freiheit des Gesetzgebers einschränkenden Vorschriften der Verfassung ausulegen sind; für die Verwaltung, weil sie nur an verfassungsgemäße Gesetze gebunden ist; für die Rechtsprechung, weil sie die Gesetze auf deren etwaige Verfassungswidrigkeit untersuchen und u. U. dem Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 GG vorlegen muß; für jedermann schließlich, weil er als letzte Rettung gegebenenfalls das Bundesverfassungsgericht nach § 90 BVerfGG anrufen kann — und zwar gerade dann, wenn sein Fall durch die Gerichte rechtskräftig zu seinen Ungunsten entschieden worden ist. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat auch die von den anderen Gerichten zu beachtende Auslegungsmethode und das von ihnen anzuwendende Verfahren beeinflußt. Ich nenne nur die Stichworte: Vorrang der verfassungskonformen Auslegung; Auslegung überlieferter Normen im Sinne des Grundgesetzes; rechtliches Gehör.

Angesichts dieser großen Bedeutung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und wegen ihrer unmittelbaren weitreichenden und vielfältigen Auswirkungen erscheint es selbstverständlich, daß nicht nur ihr materieller Inhalt in der verfassungsrechtlichen Literatur dargestellt und bearbeitet wird, sondern daß auch das Gesetz ausführlich erläutert wird, das als Prozeßgesetz der Arbeit des Bundesverfassungsgerichts zugrunde liegt. Bisher gab es nur zwei kleinere Kommentare zum Gesetz über das Bundesverfassungsgericht, den von Geiger und den von Lechner (mit Nachtrag). Nun hat sich der Kommentator des Grundgesetzes, Maunz, mit Mitarbeitern daran gemacht, dieses Gesetz selbständig ausführlich zu erläutern. Der neue Kommentar erscheint in der äußeren Form des bekannten Grundgesetzkommentars von Maunz und Dürig¹⁾. Die erste Lieferung liegt vor.

Sie enthält die Texte des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht und die wichtigsten Nebengesetze sowie Fundstellen anderer Gesetze über die Staats- und Verfassungsgerichtsbarkeit, insbesondere die der Ländergesetze. Die Verwaltungsgerichtsordnung (A 11) ist gerade in den hier interessierenden und daher abgedruckten Bestimmungen durch das Vereinsgesetz vom 5. 8. 1964 (BGBl. I S. 593) geändert worden. Außer diesen Texten und Fundstellen enthält die erste Lieferung die Erläuterungen der §§ 1, 5, 10 bis 12, 20 bis 24, 27, 30, 32, 80 (teilweise), 90 (teilweise), 92 und 106 BVerfGG sowie eine ausführliche Vorbemerkung.

Die Erläuterungen beziehen sich auf die für die Praxis wichtigsten Teile des Gesetzes. Die Vorbemerkungen und die Erläuterungen zu § 1 bringen allgemeine einleitende Ausführungen über Begriffe und Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit sowie über die Stellung des Bundesverfassungsgerichts in unserem Verfassungssystem. Die Erläuterungen zu § 80 stellen in monographischer Breite die Probleme aller denkbaren Möglichkeiten dar, die mit der Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG zusammenhängen. Die Voraussetzungen der Verfassungsbeschwerde sind zu § 90 dargelegt.

Schon die erste Lieferung dieses Kommentars zeigt, daß er außerordentlich ausführlich, genau und klar sein wird. Die Hinweise auf die Entstehungsgeschichte, auf das Spezialschrifttum und auf rechtsvergleichende Bestimmungen, die vor den Erläuterungen zu den einzelnen §§ jeweils angegeben sind, dürften vollständig sein.

Als Beispiel für die Ausführlichkeit der Darstellung und für die Herausarbeitung der verschiedenen prozessualen Ausgangslagen möchte ich auf die Darstellung der Frage hinweisen, wann der nachkonstitutionelle Gesetzgeber eine vorkonstitutionelle Norm in seinem Willen aufgenommen hat. Je nachdem, wie der heutige Gesetzgeber seine Normen formuliert, wird erörtert, ob und in welchem Umfang welche Entscheidungen wie herangezogen werden können.

Der Kommentar weist alle guten Techniken neuzeitlicher Kommentierungskunst auf: einen vollständigen wissenschaftlichen Apparat, die Einzelheiten der Erläuterungen zusammenfassende Übersichten, durch die die vielen Einzelheiten immer wieder zusammengefaßt werden, Rück- und Vorverweisungen auf andere Erläuterungen usw.

Aus dieser ersten Lieferung ergibt sich auch bereits, daß die Verfasser nicht nur die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den verfahrensrechtlichen Fragen — und soweit nötig auch zu materiellen Fragen — darstellen, daß sie vielmehr auch noch nicht entschiedene Fragen erörtern und überall abgewogene und selbständige Meinungen vertreten. Dabei nehmen sie dann auch kritisch zur Rechtsprechung Stellung.

Oberregierungsrat Dr. R e u ß

¹⁾ StAnz. 1960 S. 1052, 1962 S. 909, 1964 S. 873.

Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) Textausgabe mit einem Anhang einschlägiger Vorschriften. 3. Auflage Stand 1. 2. 1965, Umfang 310 S. DIN A 5, kartoniert 9,60 DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm KG, München 5. Rumfordstraße 21.

In der Reihe seiner bekannten Ausgaben über das Tarifrecht hat der Verlag die vergriffen gewesene Textausgabe des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder neu überarbeitet wieder herausgebracht.

Durch Hinweise und Fußnoten wird auf die zusammengehörigen Vorschriften und Sonderregelungen hingewiesen. In einem 200 Seiten umfassenden Anhang sind alle einschlägigen gesetzlichen und tariflichen Vorschriften aufgenommen worden.

Diese sehr preiswerte Textausgabe mit umfangreichem Stichwortverzeichnis informiert rasch über die neuen tarifrechtlichen Vorschriften und kann zum Bezug bestens empfohlen werden.

Amtsrat M a h l m a n n

Die hier besprochenen Bücher können durch den Verlag Kultur und Wissen GmbH., Abt. Buchvertrieb, Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, zu Originalpreisen bezogen werden.

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1965

Montag, den 17. Mai 1965

Nr. 20

1414a

Weschnitzverband, Sitz in Heppenheim (Bergstraße)

hier: Neufassung der Satzung

Die Verbandsversammlung des Weschnitzverbandes hat in ihrer Sitzung am 12. 5. 1963 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

Satzung des Weschnitzverbandes

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Weschnitzverband“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Heppenheim an der Bergstraße.
- (3) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung) vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) und damit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. (Wasserverbandsverordnung §§ 1, 5, 9).

I. ABSCHNITT: MITGLIEDER, AUFGABEN, UNTERNEHMEN

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
 - a) der Wasserverband „Untere Weschnitz“,
 - b) der Wasserverband „Mittlere Weschnitz“,
 - c) der Wasserverband „Obere Weschnitz“,
 - d) das Land Hessen,
 - e) der Landkreis Bergstraße.
- (2) Der Weschnitzverband ist zugleich Oberverband der unter Abs. 1 Buchst. a) bis c) aufgeführten Wasserverbände.
- (3) Das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder sind auf Beschluß der Verbandsversammlung und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.
- (4) Der Vorsteher führt das Verzeichnis der Mitglieder und hält es am laufenden. Es kann mit dem Beitragsbuch vereinigt werden.
- (5) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt erhalten je eine Abschrift des Mitgliederzeichnisses und seiner Änderungen. (Wasserverbandsverordnung §§ 3, 11, 13, 14).

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Verband hat folgende Aufgaben:
 - a) die Weschnitz einschließlich ihrer Ufer und Dämme von der Einmündung in den Rhein bis zur Gemarkungsgrenze Fürth/Krumbach-Kröckelbach auszubauen und zu unterhalten. Hiervon ausgenommen sind die alte und neue Weschnitz einschließlich ihrer Ufer u. Dämme im Gebiet des Landes Baden-Württemberg sowie die Ufer und Dämme der Weschnitz von der Mündung in den Rhein bis zur Straßenbrücke der Landesstraße (L. I. O. 3261) in Biblis, soweit sie vom Bund (Bundeswasser- und Schiffsverkehrsverwaltung) im Auftrag des Landes Hessen verwaltet werden;
 - b) Hochwasserrückhalteanlagen zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten.
 - c) Soweit die Ausführung der Unterhaltungsarbeiten dem Land Hessen obliegt (§ 47 HWG), führt sie der Verband nach Auftragserteilung des Landes durch.
- (2) Der Verband kann Aufgaben übernehmen, die seinen Mitgliedern obliegen. (Wasserverbandsverordnung §§ 2, 17).
- (3) Der Verband kann darüberhinaus auch weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Niederschlagsgebiet der Weschnitz übernehmen, soweit sie Aufgaben nach der WVO sein können.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an den Gewässern einschließlich ihrer Ufer und Dämme vorzunehmen, Anlagen zu planen, zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben, sowie die erforderlichen Grundstücke zu erwerben.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem vom Wasserwirtschaftsamt in Darmstadt erstellten generellen Entwurf vom 30. März 1957 mit Nachtrag vom 22. Nov. 1957. Er gilt als Plan des Verbandes und wird nach Durchführung des Unternehmens durch Ausführungspläne ergänzt.
- (3) Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, Planunterlagen, Zeichnungen und einem Kostenanschlag. Er wird bei der Aufsichtsbehörde und dem Verbandsvorsteher aufbewahrt und ist auf dem laufenden zu halten. Die Ausführungspläne werden wie der Plan aufbewahrt.
- (4) Soweit nach dem in Abs. 2 genannten generellen Entwurf Anlagen im Lande Baden-Württemberg liegen, werden diese nach besonderer Vereinbarung mit dem Lande Baden-Württemberg ausgeführt, betrieben und unterhalten. (Wasserverbandsverordnung § 17).

§ 5 Ausführung des Unternehmens

- (1) Über die Ausführung des Planes sowie seiner Einzelpläne einschließlich ihrer wesentlichen Änderungen und Ergänzungen beschließt die Verbandsversammlung.
- (2) Der Verband darf den Plan (§ 4) und die ergänzenden Pläne nicht ohne die Zustimmung der oberen Aufsichtsbehörde ausführen.
- (3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt in Darmstadt und in landwirtschaftlichen Angelegenheiten das Landwirtschaftsamt in Heppenheim rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen die Beendigung an. Dem Wasserwirt-

schaftsamt ist vor dem Vertragsabschluß (Zuschlag) Gelegenheit zur Äußerung über die Verdingung der Arbeiten an einen Unternehmer zu geben. Nach Beendigung der Arbeiten prüft das Wasserwirtschaftsamt — in landwirtschaftlichen Angelegenheiten das Landwirtschaftsamt — ihre sachgemäße Ausführung.

(4) Ein Rechtsanspruch derart, daß der Verband eine Bauaufgabe nach § 3 durchführt oder eine Verpflichtung, die Bauaufgaben zu einem bestimmten Zeitpunkt durchzuführen, besteht nicht. (Wasserverbandsverordnung §§ 10, 20, 21).

§ 6 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der Mitglieder nach § 2 durchzuführen. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen. Wenn diese nicht zustimmt, teilt der Vorsteher es der Aufsichtsbehörde mit.
- (3) Werden private Grundstücke in Anspruch genommen, so sind mit den betreffenden Eigentümern Gestattungsverträge abzuschließen und, soweit erforderlich, die Rechte aus dem Vertrag dinglich zu sichern. Die Kosten hierfür trägt der Verband. (Wasserverbandsverordnung §§ 22 bis 40).

§ 7 Zäune, Viehtränken, Baumpflanzungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der zum Verband gehörenden und an einem oberirdischen Gewässer des Verbandes liegende, zur Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, diese einzuzäunen. Der Zaun muß wenigstens 60 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind so anzulegen und zu erhalten, daß sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Entsprechendes gilt für Baumpflanzungen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken. (Wasserverbandsverordnung § 22).

II. ABSCHNITT: VERFASSUNG

§ 8 Verbandsorgane

- (1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.
- (2) Organe des Verbandes sind:
 - a) die Verbandsversammlung,
 - b) der Vorstand.
 (Wasserverbandsverordnung §§ 4, 46, 62).

§ 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder.
- (2) Die Vertreter in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld und Reisekosten nach staatlichen Grundsätzen. (Wasserverbandsverordnung § 62).

§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Mitglieder bestimmt. Diese üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus.
- (2) Die Verbandsversammlung hat die ihr nach der Wasserverbandsverordnung und der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. Hierzu gehören insbesondere:
 1. die Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
 2. die Wahl von Ausschüssen,
 3. die Wahl der Schaubeauftragten
 4. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
 5. die Beschlußfassung über das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme von neuen Mitgliedern,
 6. die Beschlußfassung über den Plan und die Ergänzung des Planes,
 7. die Festsetzung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 8. die Entlastung des Vorstandes,
 9. die Festsetzung der Entschädigung für den Verbandsvorsteher, sowie der Sitzungsgelder und Reisekosten für die Vorstandsmitglieder und die Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung,
 10. die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse, insbesondere des Stellenplans,
 11. die Genehmigung von Rechtsgeheimnissen zwischen den Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
 12. die Aufnahme von Darlehen und Anleihen,
 13. die Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
 (Wasserverbandsverordnung §§ 53, 62)

§ 11 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vertreter der Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen

und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann diese Einladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.

(2) Der Vorstandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörden, das Wasserwirtschaftsamt und das Landwirtschaftsamt mit derselben Frist ein.

(3) Die Verbandsversammlung ist auf Wunsch der Aufsichtsbehörden durch den Vorstandsvorsteher einzuberufen.

(4) Im Jahre ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(5) Die Verbandsversammlung muß ohne Verzug einberufen werden, wenn Mitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

(6) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen. Sie ist hierzu verpflichtet, wenn die in Abs. 5 bezeichnete Minderheit dies verlangt.

(7) Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn drei Viertel der Stimmen vertreten sind und der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen. (Wasserverbandsverordnung §§ 59, 62, 120).

§ 12 Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Vorstandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

(2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter der Verbandsmitglieder sowie der ihnen zustehenden Stimmrechte aufzustellen. Das Verzeichnis ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht offenzulegen. Es ist vom Vorstandsvorsteher oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

(3) Der Vorstandsvorsteher hat die Vertreter der Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheit des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang steht.

(4) Die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörden, das Wasserwirtschaftsamt und das Landwirtschaftsamt sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen. (Wasserverbandsverordnung §§ 60, 62, 63).

§ 13 Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Beschlußfähigkeit der Verbandsversammlung, Art und Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse festzuhalten.

(3) Das Verzeichnis der Teilnehmer an der Sitzung und die Unterlagen über ihre ordnungsgemäße Einberufung brauchen nicht beigefügt zu werden, wenn sie unter Angabe ihres Inhalts in der Niederschrift aufgeführt sind.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und mindestens einem von der Verbandsversammlung in der Sitzung zu bestimmenden Mitglied zu unterschreiben. Eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde einzureichen. (Wasserverbandsverordnung § 61).

§ 14 Beschlußfassung in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben insgesamt 100 Stimmen. Das Stimmenverhältnis wird wie folgt festgesetzt:

1. Wasserverband Untere Weschnitz	15 Stimmen
2. Wasserverband Mittlere Weschnitz	30 Stimmen
3. Wasserverband Obere Weschnitz	4 Stimmen
4. Land Hessen	28 Stimmen
5. Landkreis Bergstraße	25 Stimmen

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmen vertreten sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen ist sie beschlußfähig, wenn wegen des gleichen Gegenstandes zum zweiten Male unter Einhaltung der Ladungsfrist (vgl. § 11 Abs. 1) und unter Hinweis auf diese Bestimmung zur Sitzung eingeladen wurde.

(4) Über Gegenstände, die nicht auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung stehen, kann nur bei Zustimmung aller Anwesenden, die mindestens zwei Drittel aller Stimmen ausmachen müssen, Beschluß gefaßt werden.

(5) Einer Mehrheit von drei Viertel aller Stimmen bedarf es zur Beschlußfassung über:

1. die Änderung und Ergänzung der Satzung (vgl. § 40 Abs. 1),
2. die Auflösung des Verbandes. (Wasserverbandsverordnung §§ 62, 61, 56).

§ 15 Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher und weiteren vier ordentlichen Mitgliedern (Beisitzern). Jedes Verbandsmitglied stellt ein Vorstandsmitglied. Jedes Vorstandsmitglied hat einen Stellvertreter. Zum Stellvertreter des Vorstandsvorstehers in seiner Eigenschaft als solcher ist ein Beisitzer zu wählen.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstandsvorsteher erhält eine Entschädigung. Sämtliche Vorstandsmitglieder erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld und Reisekosten. (Wasserverbandsverordnung §§ 48, 162).

§ 16 Bildung des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Verbandes (§ 2 Abs. 1) benennen je ein Vorstandsmitglied und dessen Stellvertreter. Die Verbandsversammlung wählt aus den Reihen der Vorstandsmitglieder den Vorstandsvorsteher und seinen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder (§ 14). Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter bedürfen der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Aufsichtsbehörde oder ihr Beauftragter verpflichtet den Vorsteher und seinen Stellvertreter durch Handschlag. Die übrigen

Mitglieder des Vorstandes werden durch den Vorstandsvorsteher verpflichtet. (Wasserverbandsverordnung §§ 48, 162).

§ 17 Amtszeit

(1) Das Amt des nach § 16 zu wählenden Vorstandes endet am 31. März 1963 zum ersten Male und später alle fünf Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein Stellvertreter vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für die restliche Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen bzw. benennen zu lassen.

(3) Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Wahl Beamte, Angestellte oder sonstige Bedienstete eines Verbandsmitgliedes sind, scheiden mit Beendigung ihres Dienstverhältnisses aus.

(4) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amt. (Wasserverbandsverordnung §§ 48, 109).

§ 18 Geschäfte des Vorstandes

(1) Der Vorstand berät und beschließt über Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, die nicht nach § 10 der Verbandsversammlung vorbehalten sind. An deren Beschlüsse ist er gebunden. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
3. Anträge zur Änderung des Mitgliederzeichnisses,
4. Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien,
5. Veranlagung zu den Beiträgen,
6. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von DM 5000,- oder mehr enthalten, sich jedoch im Rahmen des Haushaltsplanes bewegen,
7. Einstellung und Entlassung (Kündigung) der Dienstkräfte des Verbandes, Erlass einer Dienstordnung,
8. Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes.

(2) Der Vorstand kann für die Beratung von Verbandsaufgaben Ausschüsse einsetzen. (Wasserverbandsverordnung §§ 49, 72).

§ 19 Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder nach Bedarf mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Auf Verlangen von 2 Vorstandsmitgliedern ist vom Vorstandsvorsteher eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen.

(2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher und seinem eigenen Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsteher lädt den Stellvertreter.

(3) Zu allen Sitzungen sind unter Mitteilung der Tagesordnung die Aufsichtsbehörden, das Wasserwirtschaftsamt und das Landwirtschaftsamt einzuladen.

(4) Im Jahre ist mindestens eine Sitzung zu halten. (Wasserverbandsverordnung §§ 51, 120).

§ 20 Beschlußfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorstehers.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich des Vorstandsvorstehers oder seines Stellvertreters anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlußfähig, wenn er zum zweitenmal wegen desselben Gegenstandes unter Fristwahrung geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.

(5) Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. (Wasserverbandsverordnung § 52).

§ 21 Geschäfte des Vorstandsvorstehers

(1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, die nicht durch die Wasserverbandsverordnung oder Satzung oder wegen der Bedeutung der Sache der Verbandsversammlung oder dem Vorstand aufgetragen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Vorstandsmitglieder über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Vorstandsvorstehers:

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung des Abs. 2,
2. der Vorsitz im Vorstand und in der Sitzung der Verbandsversammlung,
3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes,
3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes,
4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung von Verbandsanlagen,
5. die Ausschreibung und Einziehung der Verbandsbeiträge,
6. die Erteilung der Annahme- und Auszahlungsanordnungen an die Verbandskasse,
7. die Prüfung der Kassenverwaltung.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsteher und seinem Stellvertreter, oder von einem dieser und einem anderen Vorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet sind. (Wasserverbandsverordnung §§ 47, 49, 50, 63).

III. ABSCHNITT: HAUSHALT, BEITRÄGE

§ 22 Haushaltsplan

(1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, daß die Verbandsversammlung spätestens bis zum Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorstandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil.

(3) Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar. (Wasserverbandsverordnung §§ 65, 72, 73).

§ 23 Zwangsanzahlung der Aufsichtsbehörde

Wenn der Verband den Haushaltsplan oder ihm obliegende Ausgaben nicht rechtzeitig festgesetzt hat, kann dies die Aufsichtsbehörde in einem mit Gründen versehenen Bescheid tun. Sie kann die Beiträge der Mitglieder festsetzen und einziehen lassen. (Wasserverbandsverordnung § 125).

§ 24 Aufnahme und Tilgung von Darlehen

(1) Der Verband ist berechtigt, einmalige außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beiträge in den ordentlichen Haushalt einzusetzen. Bei langfristigen Anleihen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen. (Wasserverbandsverordnung § 67).

§ 25 Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgesetzten Haushaltsplan zu verwalten.

(2) Einnahmen aus Unternehmen, an denen nur ein Teil der Mitglieder Anteil hat, kommen diesen zugute, und zwar im Verhältnis ihrer Teilnahme an den Lasten.

(3) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

(4) Der Vorstand kann Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.

War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befaßt, so beruft der Vorstandsvorsteher sie unverzüglich zur Festsetzung eines Nachtrages zum Haushaltsplan ein. (Wasserverbandsverordnung §§ 70, 73, 74).

§ 26 Prüfung des Haushalts, Entlastung

(1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Bergstraße.

(2) Das Prüfungsrecht des Rechnungshofes des Landes Hessen nach der Reichshaushaltsordnung (RHO) bleibt unberührt.

(3) Der Vorstandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag,

1. zu prüfen:

a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist, b) ob die einzelnen Rechnungsbeträge rechnerisch richtig, sachlich begründet und ordnungsgemäß belegt sind,

c) ob diese Rechnungsbeträge mit der Wasserverbandsverordnung, der Satzung und den anderen Vorschriften in Einklang stehen, d) ob das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

2. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfbericht) an den Vorstandsvorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.

(4) Der Vorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes. (Wasserverbandsverordnung §§ 76, 77).

§ 27

(1) Die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (GemHVO) vom 27. 1. 1956 (GVBl. S. 5) und die Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (KuRVO) vom 27. 1. 1956 (GVBl. S. 55) sind, so wie sie für die ehrenamtlich verwalteten hessischen Gemeinden gelten, im Rahmen der Wasserverbandsverordnung und dieser Satzung sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Vorstandsvorsteher kann die ihm nach § 21 Abs. 1 Ziffer 7 der Satzung in Verbindung mit § 8 KuRVO obliegende Kassenaufsicht von dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Bergstraße wahrnehmen lassen.

§ 28 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verbandsverband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge). Sie sind öffentliche Lasten (Abgaben).

(3) Die Mitglieder dürfen für den gleichen Tatbestand durch den Verband oder andere Gemeinden bzw. andere Wasser- und Bodenverbände nicht nochmals zu Beiträgen oder Gebühren herangezogen werden.

(4) Ausscheidende Verbandsmitglieder, die Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben haben, haben ohne Rücksicht auf die Weiterführung ihres Betriebes im bisherigen Umfang ihre Beitragspflicht für die Baukosten solcher Verbandsanlagen bis zu deren vollständiger Abschreibung weiter zu erfüllen und haften ferner in diesem Rahmen für die Baukosten solcher Verbandsanlagen. (Wasserverbandsverordnung §§ 78, 79, 80).

§ 29 Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben und

der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen und den Mitgliedern Leistungen abzunehmen.

(2) Vorteile sind auch die Erleichterungen einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen. Vorteile, die lediglich in der Beseitigung einer nach den gesetzlichen Vorschriften unzulässigen Verunreinigung des Gewässers bestehen, sind dem bisherigen Geschädigten nicht als beitragspflichtiger Vorteil anzurechnen.

(3) Gemäß diesen Grundsätzen der Absätze 1 und 2 gilt im einzelnen folgendes:

1. Die Beiträge sind zu leisten:

a) für die Durchführung des Ausbaues des Gewässers einschließlich seiner Ufer und Dämme und für die Erstellung der Hochwasserrückhalteanlagen, soweit die Kosten hierfür nicht durch Beihilfen des Bundes und des Landes Hessen, durch Kostenbeteiligung des Landes Baden-Württemberg sowie sonstige Einnahmen gedeckt sind,

b) für die Unterhaltung der Gewässer, der Dämme und der Hochwasserrückhalteanlagen, soweit sie nicht das Land Hessen oder Dritte übernehmen bzw. in deren Auftrag ausführen lassen,

c) für den Betrieb der Hochwasserrückhalteanlagen,

d) für die Verwaltungskosten des Verbandes.

2. Die Beitragslast verteilt sich auf die Verbandsmitglieder nach folgenden Grundsätzen:

a) Die nicht durch Beihilfen, Kostenbeteiligungen und sonstige Einnahmen gedeckten Kosten für die Ausbaumaßnahmen an und in dem Gewässer und für die Errichtung der Hochwasserrückhalteanlagen werden von den Unterverbänden durch einmalige Beiträge in dem Verhältnis aufgebracht, wie es in Ziff. 2 b) näher erläutert ist.

b) Die verbleibenden Kosten für die Unterhaltung des Gewässers einschließlich seiner Ufer und Dämme und für die Unterhaltung und den Betrieb der Hochwasserrückhalteanlagen sowie die Verwaltungskosten des Verbandes werden wie folgt aufgebracht:

1. vom Land Hessen ein jährlicher Beitrag von 10 000,— DM
2. vom Landkreis Bergstraße ein jährlicher Beitrag von 10 000,— DM
3. von den Unterverbänden der restliche Anteil und zwar:

Wasserverband Untere Weschnitz	25 v. H.
Wasserverband Mittlere Weschnitz	65 v. H.
Wasserverband Obere Weschnitz	10 v. H.

(Wasserverbandsverordnung §§ 81, 82, 86).

§ 30 Veranlagungsverfahren

(1) Der Vorstandsvorsteher veranlagt die Mitglieder entsprechend den Bestimmungen des § 29 und den Beschlüssen der Verbandsversammlung zu Beiträgen und trägt diese in das Beitragsbuch ein.

(2) Die Veranlagung gilt so lange fort, bis sich die Veranlagungsmerkmale erheblich ändern, mindestens jedoch für jeweils ein volles Haushaltsjahr. Vor Beginn jedes Haushaltsjahres kann die Neuveranlagung auf Antrag des Mitgliedes oder von Amts wegen eingeleitet werden.

Im übrigen gelten die Vorschriften des Wasserverbandsrechts und, soweit dieses keine Vorschriften darüber enthält, sinngemäß die Bestimmungen des Gemeindeabgaberechts über das Ende der Beitragspflicht, die Nachveranlagung und die Neuveranlagung.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt alljährlich über die Höhe der von den Mitgliedern aufzubringenden Beiträge und setzt sie dementsprechend fest. (Wasserverbandsverordnung §§ 86, 88, 89).

§ 31 Beitragsbuch

(1) Der Vorstandsvorsteher sorgt für die Eintragung des Beitragsverhältnisses der Mitglieder (§§ 29 und 30) in das Beitragsbuch. Dieses enthält auch eine Beschreibung der Veranlagungsgrundsätze.

(2) Das Beitragsbuch wird zum Einblick der Verbandsmitglieder an einer vom Vorstandsvorsteher zu bestimmenden Stelle ausgelegt. Die Auslegung ist nach § 37 Abs. 2 vorher bekanntzugeben. Den am Verband beteiligten Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist die Auslegung und die für sie bestimmte Zeit besonders mitzuteilen. Bei der Bekanntgabe und der Mitteilung sind die Frist für den Rechtsbehelf und die darüber entscheidende Stelle anzugeben (§ 44). (Wasserverbandsverordnung §§ 87, 187).

§ 32 Änderung des Beitragsbuches

(1) Der Vorstandsvorsteher hält das Beitragsbuch auf dem laufenden.

(2) Er ändert es, wenn sich die ihm zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erheblich ändern.

(3) Die Vorschrift des § 31 Abs. 2 gilt entsprechend. (Wasserverbandsverordnung § 88).

§ 33 Hebeliste, Hebung

(1) Der Vorstandsvorsteher ermittelt die Geldbeiträge, die die Mitglieder nach dem Haushaltsplan oder nach den Verpflichtungen des Verbandes aufzubringen haben gemäß dem in den §§ 29 und 30 festgesetzten und im Beitragsbuche angegebenen Beitragsverhältnis.

(2) Er setzt die Beiträge der einzelnen Mitglieder in der Hebeliste fest, teilt jedem Mitglied seinen Beitrag, die Zahlstelle und die Zahlfrist (Hebelistenauszug) mit und zieht die Beiträge ein (Hebung). (Wasserverbandsverordnung § 89).

§ 34 Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstande festzusetzen ist. (Wasserverbandsverordnung §§ 92, 129).

§ 35 Zwangsversteckung

Die auf der Wasserverbandsverordnung oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen

Vorschriften über Vollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren (Beitreibungsverfahren). Der Vorstandsvorsteher beantragt die Vollstreckung bei der Aufsichtsbehörde. (Wasserverbandsverordnung §§ 93, 101).

IV. ABSCHNITT:

BESONDERE VORSCHRIFTEN ZUR VERWALTUNG

§ 36 Dienstkräfte

(1) Der Vorstand hat für die Kassenführung einen Kassenverwalter zu bestellen. Im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung kann er ferner für die Durchführung des Verbandsunternehmens einen Verbandstechniker einstellen; das Wasserwirtschaftsamt ist zu hören.

(2) Der Vorstand kann weitere Angestellte und Arbeiter auf Dienstvertrag einstellen, soweit die Verbandsversammlung solche Stellen im Stellenplan und die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt hat.

(3) Auf das Verhältnis zwischen Kassenverwalter und Vorstandsmitgliedern findet § 123 (3) der Hessischen Gemeindeordnung entsprechende Anwendung. (Wasserverbandsverordnung §§ 107, 108, 109).

§ 37 Bekanntmachungen

(1) Die im Verbandsverordnungen vorkommenden Bekanntmachungen sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§ 1) vom Vorstandsvorsteher zu unterschreiben.

(2) Bekanntgemacht wird durch schriftliche Benachrichtigung aller Verbandsmitglieder (§ 2 Abs. 1). Der Vorstandsvorsteher kann außerdem in den amtlichen Verkündungsblättern der Aufsichtsbehörde und des Landkreises Bergstraße die Bekanntmachungen veröffentlichen.

(3) Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen sowie die Satzung und ihre Änderungen werden nach näherer Bestimmung durch den Vorstand entweder ortsüblich in den betreffenden Gemeinden oder in den amtlichen Verkündungsblättern des Landkreises Bergstraße veröffentlicht.

(4) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunden genommen werden kann. (Wasserverbandsverordnung §§ 10, 149, 169).

§ 38 Verbandsschau

(1) Die Verbandsanlagen einschl. des Gewässers, seiner Ufer und Dämme sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Die Verbandsversammlung wählt für eine Amtszeit von 5 Jahren fünf Schaubeauftragte aus dem Kreis der Verbandsmitglieder bzw. ihrer Vertreter mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Schauführer ist der Vorstandsvorsteher oder der von ihm beauftragte Schaubeauftragte.

(2) Der Vorstandsvorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 37 bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt und das Landwirtschaftsamt zwei Wochen vorher zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes bzw. ihre Vertreter sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen oder sich durch Beauftragte vertreten zu lassen.

(3) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten sowie den übrigen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstandsvorsteher läßt die Mängel abstellen und unterrichtet hiervon den Vorstand, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel. (Wasserverbandsverordnung §§ 42, 43, 44).

§ 39 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

(1) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung auf und gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung.

(2) Der Vorstandsvorsteher läßt die Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt. Sind die Beanstandungen nicht durch den Verband zu beheben, so gibt der Vorstandsvorsteher die Beseitigung der Mängel den dazu Verpflichteten unter Fristsetzung auf.

(3) Durch eine Nachschau ist zu überprüfen, ob die bei der Hauptschau beanstandeten Mängel beseitigt sind. Das Ergebnis ist der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt mitzuteilen. (Wasserverbandsverordnung § 45).

§ 40 Änderung der Satzung

(1) Durch Beschluß der Verbandsversammlung kann die Satzung ergänzt oder geändert werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Ergänzungen und Änderungen der Satzung macht die Aufsichtsbehörde auf Kosten des Verbandes bekannt. (Wasserverbandsverordnung § 10).

V. ABSCHNITT. ORDNUNGSGEWALT, ZWANG, RECHTSMITTEL.

§ 41 Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf der Wasserverbandsverordnung oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandes zu befolgen. (Wasserverbandsverordnung § 96).

§ 42 Ordnungsstrafen

(1) Der Vorstand kann gegen die Verbandsmitglieder Ordnungsstrafen bis zu 300,— DM verhängen, wenn gegen die auf der Wasserverbandsverordnung oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zum Schutze des Verbandes verstoßen wird.

(2) Das Bußgeld fällt an den Verband. (Wasserverbandsverordnung § 97).

§ 43 Zwang

(1) Der Vorstand kann die Anordnungen nach § 41 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen oder durch Verhängung von Zwangsgeld durchsetzen.

(2) Er droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter, das Zwangsgeld in bestimmter, höchstens 300,— DM betragender Höhe, und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftformen und die Frist nicht nötig.

(3) Das Zwangsgeld fällt an den Verband. (Wasserverbandsverordnung § 99).

§ 44 Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung von § 10 des Hess. Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. 2. 1962 — GVBl. S. 13 — gegeben.

VI. ABSCHNITT: AUFSICHT

§ 45 Staatliche Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Regierungspräsidenten in Darmstadt.

(2) Obere und Oberste Aufsichtsbehörde ist der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, daß der Verband im Einklang mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet wird.

(4) Neben der Aufsichtsbehörde stehen zur Beratung in technischen Angelegenheiten das Wasserwirtschaftsamt in Darmstadt, in landwirtschaftlichen Angelegenheiten das Landwirtschaftsamt in Heppenheim a. d. B. (Wasserverbandsverordnung §§ 111, 112, 121).

§ 46 Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
 4. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, anderem Kredit),
 5. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
 6. zu Verträgen mit einem Mitgliede des Vorstandes,
 7. zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes, Vertreter der Verbandsmitglieder und an Dienstkräfte des Verbandes,
 8. zur Bestellung von Sicherheiten,
 9. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.
- (2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angelegenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen. (Wasserverbandsverordnung § 122).

Die vorstehende Neufassung der Satzung wird von mir gemäß § 43 Abs. 1 der alten Satzung — nach Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten gemäß § 5 Abs. 3 der alten Satzung durch Erlaß vom 9. 3. 1965 — Vg — 62.3 — Weschnitz-a-3093/64 — genehmigt und auf Grund des § 10 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung) vom 3. 9. 1937 — BGBl. I S. 933 — bekanntgegeben.

Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

61 Darmstadt, 9. 4. 1965

Der Regierungspräsident
III/5 — 63 k 16 07 (150) W

Veröffentlichungen

1415

Widmung der im Zuge der Kreisstraße 2, zwischen Marbach und Steinau, Landkreis Fulda, Reg.-Bez. Kassel, neugebauten Strecken

1. Die zwischen Marbach und Steinau, Landkreis Fulda, Reg.-Bez. Kassel, neugebauten Strecken

von km 1,097 neu = alt
bis km 1,269 neu (= km 1,275 alt) = 172 m
von km 1,278 neu (= km 1,284 alt)
bis km 1,347 neu (= km 7,984 der K 3)

= 69 m
von km 1,353 neu (= km 7,990 der K 3)

bis km 1,454 neu (= km 1,464 alt) = 101 m
werden mit Wirkung vom 1. 3. 1965 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. 10. 1962 — GVBl. I, S. 437).

Sie erhalten damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden Bestandteil der Kreisstraße 2.

2. Die Teilstrecke der bisherigen Kreisstraße 2, von km 1,275 alt bis km 1,284 alt, bleibt Bestandteil der Kreisstraße 2, mit der Neukilometrierung von km 1,269 neu (= alt km 1,275) bis km 1,278 neu (= alt km 1,284) = 9 m.

3. Die Teilstrecke der bisherigen Kreisstraße 3, von km 7,984 bis km 7,990, wird

Bestandteil der Kreisstraße 2, mit der Kilometrierung von km 1,347 neu bis km 1,353 neu = 6 m.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisaußschuß des Landkreises Fulda, in Fulda, Wörthstraße 15, Widerspruch erhoben werden. Es ist tunlich, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen.

64 Fulda, 23. 4. 1965

Der Kreisaußschuß des
Landkreises Fulda
I/3 Az.: 651 — 00
Dr. Stieler, Landrat

Gerichtsangelegenheiten

1416

Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten

E 371.3 BA: Heinrich Weismann in Bruchköbel, Berliner Straße 42, wurde die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten unter Beschränkung auf das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten) erteilt.

Der Geschäftssitz ist Bruchköbel.

645 Hanau (Main), 5. 5. 1965

Der Landgerichtspräsident

Aufgebote

1417

F 7/65 — **Aufgebot:** Der Maurer Ferdinand Christ aus Mansbach, Ellerstr. 24, — vertreten durch Rechtsanwalt Meißner, Hünfeld — hat das Aufgebot zur Ausschließung der Miteigentümerin zur Hälfte der in den Grundbüchern:

a) Mansbach, Band 10, Artikel 280, sowie

b) Soisdorf, Band 9, Blatt 279, eingetragenen Grundstücke,

zu a):

Gemarkung Mansbach, Flur 9, Flurstück 115, Gartenland, Im Dorfe, Größe 4,77 Ar,

Gemarkung Mansbach, Flur 3, Flurstück 109/10, Ackerland, Auf dem Romrodschen Rasen, Größe 6,05 Ar,

Gemarkung Mansbach, Flur 9, Flurstück 113, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Haus Nr. 24, Größe 0,92 Ar,

Gemarkung Mansbach, Flur 9, Flurstück 114, Gartenland, Im Dorfe, Größe 1,69 Ar,

Gemarkung Mansbach, Flur 15, Flurstück 22/5, Ackerland, Am Mühlrain, Größe 47,47 Ar;

zu b):

Gemarkung Soisdorf, Flur 3, Flurstück 27, Ackerland, Am Lohn, Größe 52,16 Ar, beantragt

Die in den Grundbüchern eingetragene Miteigentümerin Barbara Christ, geb. Heinemann in Mansbach, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1965, um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

6418 Hünfeld, 2. 4. 1965 Amtsgericht

1418

6 F 4/63: Durch **Ausschlußurteil** wurde der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 160, Blatt 4560, in Abteilung III, Nummer 2 eingetragene Hypothek über 6000,— GM (Goldmark) nebst 6% Zinsen für Frau Anna Landauer, geb. Wiemer in Idstein/Taunus für kraftlos erklärt.

605 Offenbach (Main), 28. 4. 1965

Amtsgericht, Abt. 6

1419 Güterrechtsregister

Neueintragungen

GR 1915 — 30. 4. 1965: Eheleute kaufm. Angestellter Heinz Karl Arnold und Hildegard, geb. Gilbert, Großen-Linden.

Durch Vertrag vom 10. März 1965 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 1914 — 30. 4. 1965: Eheleute Geschäftsteilhaber Horst Heuser und Renate, geb. Bäurle, Gießen.

Durch Vertrag vom 30. Januar 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1916 — 30. 4. 1965: Eheleute Landwirt Ludwig Kutscher und Marie Elisabeth, geb. Binz, Allendorf an der Lahn.

Durch Vertrag vom 17. März 1965 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

Veränderungen

GR 1281 — 3. 5. 1965: Eheleute Handelsfachlehrer Franz Emil Seitz und Olga, geb. Walter, Gießen.

Durch Vertrag vom 23. März 1965 ist die Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

63 Gießen, 6. 5. 1965 Amtsgericht

1420

GR 119 — Eintragung vom 9. April 1965: Kaufmann Rudolf Heinrich Julius (genannt Rolf) Baumann und Ehefrau Elisabeth, geb. Leonhäuser, in Gladenbach, Krs. Biedenkopf.

Durch Vertrag vom 29. Dezember 1964 ist Gütertrennung eingeführt.

3568 Gladenbach, 9. 4. 1965 Amtsgericht

1421

GR 306: Eheleute Schneider Jakob Heinrich Kaiser und Waltraud Maria, geb. Hohmann in Großenmoor, Krs. Hünfeld.

Durch Vertrag vom 19. März 1965 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 30. 4. 1965 Amtsgericht

1422

GR 308: Eheleute Kraftfahrer Leo Aha und Helga Renate, geb. Fehst, in Silges, Krs. Hünfeld.

Durch Vertrag vom 25. März 1965 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 4. 5. 1965 Amtsgericht

1423

GR 307: Eheleute Ingenieur Johannes Heinrich Friedrich Puth und Maria, geb. Weber in Rasdorf, Krs. Hünfeld.

Durch Vertrag vom 4. Februar 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

6418 Hünfeld, 4. 5. 1965 Amtsgericht

1424

GR 309: Eheleute Bauer Albert Leo Witzel und Karoline Josefa Luise, geb. Kircher in Großtaft, Krs. Hünfeld.

Durch Vertrag vom 25. März 1965 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 4. 5. 1965 Amtsgericht

1425

GR 246 — 3. 5. 1965: Konstruktionstechniker Reinhold Weidemann und Frau Erika Weidemann, geb. Beck in Korbach, Flechtdorfer Straße 14.

Durch notariellen Vertrag vom 16. März 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 6. 5. 1965 Amtsgericht

1426

Neueintragung

GR 224 A: Georg Fritz Domke, Kaufmann, und Lisbeth Domke, geb. Braun, beide in Sprendlingen.

Durch Ehevertrag vom 12. Februar 1965 wurde Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 22. 4. 1965 Amtsgericht

1427

Neueintragung

GR 225 A: Görd Peschmann, Diplomingenieur, und Liselotte Peschmann, geb. Stromberger, beide in Langen.

Durch Ehevertrag vom 10. Februar 1965 wurde Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 22. 4. 1965 Amtsgericht

1428

Neueintragung

GR 125 — 20. 4. 1965: Eheleute Horst Schulz, Friseur, und Frau Christine, geb. Tugend, Langendiebach, Hanauer Str. 2.

Durch notarielle Beurkundung vom 23. 3. 1965 — UR. Nr. 28/65 des Notars Hans-Joachim Doerr in Hanau — haben die Eheleute Friseur Horst Schulz und Christine, geb. Tugend aus Langendiebach, Hanauer Straße 2, für ihre Ehe die Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen und die Gütertrennung eingeführt.

6456 Langenselbold, 20. 4. 1965 Amtsgericht

1429

7 GR 323 — 24. 3. 1965: Rudolf Schmidt, Metzger in Limburg, und Hildegard, geb. Meilinger.

Durch Vertrag vom 21. März 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

625 Limburg, 30. 4. 1965 Amtsgericht

1430

GR 283: Landwirt und Gastwirt Fritz Rudolf Hans Schwabe, geb. 18. 11. 1921 und Ehefrau Maria Schwabe, geb. Reidt in Breitenbach am Herzberg.

Durch Vertrag vom 17. März 1965 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung des Gesamtguts steht den Eheleuten gemeinsam zu.

Eingetragen am 26. April 1965.

6435 Oberaula, 3. 5. 1965

Amtsgericht Neukirchen
Zweigstelle Oberaula

1431

GR 581: Albert Georg Baur, Hotelier, und dessen Ehefrau Erika Anna, geb. Kopp in Reinheim.

Durch notariellen Vertrag vom 29. Januar 1935 ist Gütertrennung nach BGB vereinbart.

6101 Reinheim, 29. 4. 1965 Amtsgericht

1432

GR 165 — 30. April 1965: Eheleute Kellner Egon Leo Göb und Gertruída, geb. Soer, in Wächtersbach, Bahnhofstraße 67.

Durch notariellen Vertrag vom 8. April 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

648 Wächtersbach, 30. 4. 1965 **Amtsgericht**

1433

GR 2654 A — 13. 4. 1965: Cüsov, Rüdiger und Thea, geb. Markloff in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 22. März 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2655 A — 15. 4. 1965: Jung, Karl Heinz, Kaufmann, und Renate, geb. Gilberg, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 21. Januar 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2656 A — 26. 4. 1965: Lanz, Siegfried, Kaufmann, und Frauke, geb. Haack in Wiesbaden-Biebrich.

Durch Ehevertrag vom 15. April 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2657 A — 26. 4. 1965: Rönsch, Claus, Fernstechniker, und Hannelore, geb. Heinz, Sekretärin, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 26. Januar 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2658 A — 30. 4. 1965: Stichel, Horst, Bauhelfer, und Ingrid, geb. Druschel in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 22. März 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

62 Wiesbaden, 5. 5. 1965 **Amtsgericht**

Vereinsregister**1434 Neueintragung**

VR 174 — 4. 5. 1965: Feriendorf im Odenwald; Sitz: Heppenheim (Bergstraße).

614 Bensheim, 4. 5. 1965 **Amtsgericht**

1435 Neueintragung

VR 208 — 26. 4. 1965 (Tag d. Eintrags.): Gewerbeverein 1849 Dillenburg in Dillenburg.

Die Satzung ist am 24. März 1965 errichtet. Der Vorstand besteht aus sieben Personen. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der 1. Schriftführer, im Falle ihrer Verhinderung deren Stellvertreter gemeinsam berechtigt.

634 Dillenburg, 14. 4. 1965 **Amtsgericht**

1436 Neueintragung

VR 145 — 22. 3. 1965: Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Heldenbergen e. V.; Sitz: Heldenbergen.

636 Friedberg (Hessen), 15. 3. 1965

Amtsgericht

1437 Neueintragung

VR 146 — 12. 4. 1965: AH Verband der AWW „Hasso-Borussia“ (Hütte). Sitz: Friedberg/H.

636 Friedberg (Hessen), 12. 4. 1965

Amtsgericht

1438 Neueintragungen

VR 427 — 23. 4. 1965: Judo-Club Gießen; Sitz des Vereins ist Gießen.

VR 428 — 30. 4. 1965: 1. Pistolenclub Gießen; Sitz des Vereins ist Gießen.

63 Gießen, 6. 5. 1965 **Amtsgericht**

1439 Neueintragung

VR 994 — 27. 4. 1965: Wiesbadener Funken 1955; Sitz: Wiesbaden.

62 Wiesbaden, 5. 5. 1965 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse**1440****Beschluß**

3 N 6/64: In der Konkursache über das Vermögen des Automatenaufstellers Heinrich Ackermann, Bad Nauheim, Frankfurter Straße 48, wird heute am 27. April 1965, um 12.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Erich Brücher in Bad Nauheim wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Juni 1965 bei Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 KO bezeichneten Gegenstände — auf Mittwoch, den 26. Mai 1965, um 10.00 Uhr — und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 30. Juni 1965, um 10.00 Uhr vor dem hiesigen Gericht, Zimmer Nr. 2, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. Mai 1965 Anzeige zu machen.

635 Bad Nauheim, 27. 4. 1965

Amtsgericht

1441**Beschluß**

81 N 115/63: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Katja Horn & Co., GmbH., Frankfurt (M.), Zeil 115-117 und Kaiserstr. 47, mit Niederlassung in Mannheim, H 1, 5, und Wiesbaden, Wilhelmstr. 52, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 28. 4. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

1442

81 N 97/65 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Gampfer u. Co., Schuhschnelldienstbar, GmbH., Frankfurt (Main), Textorstraße 89, wird heute, am 5. Mai 1965, um 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Rudolf Weinmann, Frankfurt (Main), Wolfgangstraße 88; Tel.: 55 95 97.

Konkursforderungen sind bis zum 4. Juni 1965 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 11. Juni 1965, um 9.00 Uhr; Prüfungstermin: 25. Juni 1965, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 4. Juni 1965 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 5. 5. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

1443

43 VN 1/65 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der Firma M. Jung GmbH., Zentralheizungen und sanitäre Anlagen, Gießen, Schiffenberger Weg 33, vertreten durch die alleinige Geschäftsführerin Marie Jung, geb. Keßler, wird heute am 29. April 1965, um 8 Uhr, das Vergleichsverfahren eröffnet.

Vergleichsverwalter: Steuerbevollmächtigter Paul Otto in Gießen, Ostanlage 16.

Vergleichstermin: Dienstag, 15. Juni 1965, um 14 Uhr, Saal 118 (I. Stock), des Amtsgerichts Gießen, Gutfleischstraße 1. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald zweifach anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht miteinzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen. Der Eröffnungsergebnis liegen auf Zimmer Nr. 132 des Amtsgerichts zur Einsicht der Beteiligten auf.

63 Gießen, 29. 4. 1965

Amtsgericht

1444**Beschluß**

44 N 11/63: In der Konkursache über das Vermögen der Firma Stahl- und Metallbau Trommer KG, in Gießen. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Koehler, Gießen, Asterweg 29, wird zur Beschlußfassung über die Zahlung eines Vorschusses zur Durchführung eines Rechtsstreits durch den Konkursverwalter, mit dem für die Konkursmasse eine Schadenersatzforderung in Höhe von 768 151,— DM geltend gemacht werden soll, eine Gläubigerversammlung auf den 9. Juni 1965, um 9.00 Uhr, Zimmer 126, Amtsgericht Gießen einberufen.

Der Termin gilt auch als Prüfungstermin für die nachträglich angemeldeten Forderungen.

63 Gießen, 4. 5. 1965

Amtsgericht

1445

4a N 3/62: Im Nachlaß-Konkursverfahren Eheleute Herzberg stehen für die bevorstehende Schlußverteilung 1874,88 DM zur Verfügung gegenüber 52 902,79 DM Konkursforderungen.

63 Gießen, 7. 5. 1965

**Der Konkursverwalter
Karl Hahn**

1446

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Möbel-Lange, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Einrich-

tungshaus, Kassel, Obere Königsstraße 3, soll eine Abschlagsverteilung erfolgen.

Hierfür stehen 13 905,28 DM zur Verfügung. Hieraus sind zu berücksichtigen 579,75 DM bevorrechtigte und 257 536,02 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle Abteilung 50 des hiesigen Amtsgerichts ausgelegt.

35 Kassel, 3. 5. 1965

Der Konkursverwalter
Dr. Ziegler

1447

50 N 41/62: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Formstein-Industrie GmbH., Oberkaufungen, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Der verfügbare Massebestand belief sich auf 35 278,38 DM. Hieraus wurden die bevorrechtigten Gläubiger der Rangklasse I mit 23 133,57 DM befriedigt. Dem Restbetrag von 12 144,81 DM stehen die bevorrechtigten Forderungen der Rangklasse II in Höhe von 21 034,60 DM gegenüber.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Abteilung 50, Aktenzeichen 50 N 41/62, zur Einsicht aus.

35 Kassel, 7. 5. 1965

Der Konkursverwalter
Dr. Goldschmidt,
Rechtsanwalt

1448

50 VN 2/65 — Vergleichsverfahren: Der Kaufmann August Nelle, Kassel, Ahnatalstraße 162, Alleininhaber der Firmen August Nelle, Schokoladen-, Süßwaren- und Lebensmittel-Großhandlung, Kassel, und Heinz Borrás, Leckermäulchen, Süßwarenfabrik, Warburg, hat durch einen am 5. Mai 1965 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung ist bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Julius Linker, Kassel, Wolfsschlucht 31, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Gegen den Schuldner ist am 6. Mai 1965, 12.45 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Zugleich ist den Drittschuldnern verboten, an den Schuldner zu leisten.

35 Kassel, 6. 5. 1965

Amtsgericht

1449

2 N 5/65 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 11. August 1964 in Falkenstein (Taunus) verstorbenen Kaufmanns Siegfried Richard Walter Ragotzky wird heute, am 6. Mai 1965, um 12 Uhr das Konkursverfahren eröffnet, da der Nachlaßpfleger, Rechtsanwalt Otto in Königstein (Taunus) den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt und glaubhaft gemacht hat, daß der Nachlaß überschuldet ist.

Der Rechtsbeistand Helmut Burghardt in 6 Ffm.-West 13, Adalbertstraße 13, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 26. Juni 1965 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigeraussschusses und eintretendenfalls über die im § 132 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, ferner zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und zur Verhandlung und Abstimmung über einen von dem Gemeinschuldner gemachten Zwangsvergleichsvorschlag auf Mittwoch, den 30. Juni 1965, um 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 103, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 26. Juni 1965 Anzeige zu machen.

624 Königstein (Taunus), 6. 5. 1965

Amtsgericht

1450

Beschluß

5 N 10/63: In der Konkursache über das Vermögen des Kaufmanns Peter Sack, Langen (Hessen), Goethestr. 22, ist Termin zur Gläubigerversammlung auf Freitag, den 28. Mai 1965, um 9.15 Uhr, Zimmer 27, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumt worden.

Tagesordnung: Einstellung des Verfahrens mangels Masse, Prüfung der verspätet angemeldeten Forderungen, gegebenenfalls Abnahme der Schlußrechnung.

607 Langen (Hessen), 3. 5. 1965

Amtsgericht

1451

Beschluß

N 7/62. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Otto Manz, Inhaber eines Pinsel- und Bürsten-Spezial-Großvertriebs in Schlitz (Hessen), Salzschlirfer Straße 1, wird Termin für eine Gläubigerversammlung zur Wahl eines neuen Konkursverwalters anberaumt auf Mittwoch, den 23. Juni 1965, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Lauterbach (Hessen), (Sitzungssaal).

In diesem Termin sollen zugleich nachgemeldete Forderungen geprüft werden.

642 Lauterbach (Hessen), 4. 5. 1965

Amtsgericht

1452

Beschluß

7 N 15/59 — Konkursverfahren: Das am 6. August 1959 über das Vermögen der Frau Joveline Büdinger, geb. Hopf (jetzt verehelichte Roenick) in Frankfurt a. M., Niddastraße 37 (früher in Offenbach a. M., Lillstraße 25) eröffnete Konkursverfahren wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

605 Offenbach (Main), 23. 4. 1965

Amtsgericht, Abt. 7

1453

62 N 49/58: Das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Willy

Becker GmH., Wiesbaden, früher Westendstraße 1f, soll beendet werden.

Zur Verfügung stehen DM 18 736,73, woraus noch die Masseschulden und die Massekosten bezahlt werden müssen.

Der Schlußbericht des Konkursverwalters und das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegen in der Geschäftsstelle der Abteilung 62 des Amtsgerichtes Wiesbaden, zur Einsichtnahme auf.

62 Wiesbaden, 26. 4. 1965

Der Konkursverwalter
Dipl.-Kfm. H. Grothus

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten aufordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1454

4 K 16/65: Die im Grundbuch von Auerbach, Band 28, Blatt 1815, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Auerbach, Flur 17, Flurstück 138/1, Hof- und Gebäudefläche, Schönberge: Straße 22, Größe 15,32 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Auerbach, Flur 17, Flurstück 108/2, Unland, im Pflanzler, Größe 10,57 Ar,

sollen am 25. August 1965, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundstückseigentümer ist auf Grund des rechtskräftigen Zuschlagsbeschlusses vom 26. Februar 1964 (4 K 37 u. 39/63) der Kaufmann Wilhelm von Albert in Frankfurt/Main.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 5. 5. 1965

Amtsgericht

1455

84 K 107/64: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 33, Band 76, Blatt 2791, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 560, Flurstück 155/110, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelm-Beer-Weg 59, Größe 4,11 Ar,

am 21. Juli 1965, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, Zimmer Nr. 507 (V. Stock), versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 12. 1964 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Bauingenieur Wilhelm Dittmar, b) dessen Ehefrau Hannelore Dittmar, geb. Lamy, beide in Frankfurt (Main), je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 151 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 3. 5. 1965

Amtsgericht, Abt. 84

1456

84 K 91/64: Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 11, Band 3, Blatt 90, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 114, Flurstück 1, Hof- und Gebäudefläche, Liebigstraße Nr. 11, Größe 7,85 Ar,

am 28. Juli 1965, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, Zimmer Nr. 507 (V. Stock), versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Oktober 1964 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): 1) Kaufmann Chaim Landschaft, Frankfurt (Main), zu 4/10; 2) Baugesellschaft Gruco oHG., Gruza & Co. in Frankfurt (Main), zu 6/10.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 1 900 000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 4. 5. 1965

Amtsgericht, Abt. 84

1457

K 7/64: Das im Grundbuch von Burggräfenrode, Band 9, Blatt 369, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Burggräfenrode, Flur 1, Flurstück 183/1, Lieg.-B. 301, Geb.-B. 24, Hof- und Gebäudefläche, Freihofstraße 14, Größe 5,64 Ar,

soll am Freitag, den 16. Juli 1965, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/H., Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 3. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Maurermeister Leonhard Waxmann, Burggräfenrode; b) dessen Ehefrau Rosa Franziska, geb. Hirmer, daselbst, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 38 640,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 4. 5. 1965

Amtsgericht

1458

5 K 1/65: Die im Grundbuch von Gackenhof, Bezirk Fulda/Gersfeld, Band 5, Blatt 146, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 45, Gemarkung Gackenhof, Flur 11, Flurstück 1/11, Lieg.-B. 7, Ackerland, Hof Kuppe, Größe 4,90 Ar, Grünland, Größe 64,00 Ar,

lfd. Nr. 48, Gemarkung Gackenhof, Flur 11, Flurstück 2/1, Hof- und Gebäudefläche, Hof Kuppe, Größe 15,05 Ar,

sollen am 4. August 1965, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. Jan. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Landwirt Oskar Baier und b) dessen Ehefrau Gertrud Baier, geb. Menz, zu Hof Kuppe (Gemeinde Gackenhof), an all-gemeiner Gütergemeinschaft.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist wie folgt festgesetzt: lfd. Nr. 45 auf 1727,40 DM; lfd. Nr. 48 auf 17 057,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 3. 5. 1965

Amtsgericht

1459

K 19/64: Das im Grundbuch von Eppertshausen, Band 23, Blatt 1321, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Eppertshausen, Flur 2, Flurstück 156/12, Hof- und Gebäudefläche, Kettelerstr. 21, Größe 7,60 Ar,

soll am 19. Juli 1965, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. Nr. 31 — Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 1. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Metallschleifer Bernhard Konz in Eppertshausen zu 1/2, b) seine Ehefrau Maria Margarethe Konz, geb. Frühwein, daselbst, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 5. 5. 1965

Amtsgericht

1460

2 K 26/64: Das im Grundbuch von Erfelden, Band 11, Blatt 675, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Erfelden, Flur 1, Flurstück 543, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 49, Größe 8,72 Ar,

soll am Mittwoch, den 4. 8. 1965, um 9.00 Uhr, im Bürgermeistereigebäude in Erfelden durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 7. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Oskar Emmeler, Kaufmann, Erfelden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 3. 5. 1965

Amtsgericht

1461

K 14/64: Die ideelle Hälfte der im Grundbuch von Oberauroff, Band 1, Blatt 22 A, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 11, Gemarkung Oberauroff, Flur 10,

Flurstück 39, Ackerland, auf dem Rügert, Größe 59,30 Ar,

Nr. 12, Gemarkung Oberauroff, Flur 11, Flurstück 43, a) Hof- und Gebäudefläche, hinteren alten Backhaus, Nr. 20, Größe 6,96 Ar, b) Grünland, daselbst, Größe 4,70 Ar,

Nr. 14, Gemarkung Oberauroff, Flur 12, Flurstück 25/1, a) Gartenland, an der Baltz, Größe 4,13 Ar. b) Unland, daselbst, Größe 0,58 Ar,

sollen am 20. Juli 1965, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. Okt. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fabrikarbeiter Willi Barth in Oberauroff.

Der Wert der Grundstückshälften wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: a) für Grundstück lfd. Nr. 11 auf 650,— DM; b) für Grundstück lfd. Nr. 12 auf 12 500,— DM; c) für Grundstück lfd. Nr. 14 auf 1032,50 DM.

627 Idstein, 4. 5. 1965

Amtsgericht

1462

K 3/65: Das im Grundbuch von Niederjosbach, Band 12, Blatt 401, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Niederjosbach, Flur 6, Flurstück 3/4, Hof- und Gebäudefläche, Kirchgasse 23, Größe 1,20 Ar,

soll am 27. Juli 1965, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein/Ts., durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. März 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Bundesbahnbediensteter Gerhard Wieschalla; b) dessen Ehefrau Ursula Wieschalla, geb. Schurr, beide in Niederjosbach/Ts., zu je 1/2.

627 Idstein, 6. 5. 1965

Amtsgericht

1463

51 K 33/65: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 85, Blatt 2317, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehlheiden, Flur C, Flurstück 1275/177, Lieg.-B. 1990, Hof- und Gebäudefläche, Kohlenstr. 112, Größe 6,68 Ar,

soll am 29. Juni 1965, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. April 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Rentner Johann Konrad, genannt Kurt Faust, und b) dessen Ehefrau Annemarie Faust, geb. Kiefert, in Kassel, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 3. 5. 1965

Amtsgericht

1464

Beschluß

7 K 7/65: Die im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Lampertheim, Band 114, Blatt 5241, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur 9, Flurstück 577, Bauplatz, Plankstraße, 6,45 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lampertheim, Flur 9, Flurstück 578, Bauplatz, daselbst, 5,87 Ar,

sollen am Mittwoch, den 7. Juli 1965, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 3. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bau- und Wirtschafts-KG., Dr. Waltuch & Co., in Heidelberg.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 30 800,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 27. 4. 1965

Amtsgericht

1465

Beschluß

7 K 26/64: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Biblis, Band 63, Blatt 3663, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Biblis, Flur 16, Flurstück 304, Grabgarten (Bauplatz), im Ort, beim Brunnengut, Größe 6,86 Ar,

soll am Mittwoch, den 14. 7. 1965, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 3. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1) Cäcilie Seib, geb. Dexler in Biblis, zu $\frac{1}{2}$, 2) Renate Seib, 3) Günter Franz Seib, 4) Willibald Seib, 5) Maria Seib, zu $\frac{1}{5}$ in Erbengemeinschaft, zu $\frac{1}{2}$, alle in Biblis.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 41 900,—.

Die Zwangsversteigerung bezieht sich nur auf das $\frac{1}{2}$ Anteil der Cäcilie Seib.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 4. 5. 1965

Amtsgericht

1466

K 16/64: Die ideelle Hälfte des Horst Friedrichs an dem im Erbbau-Grundbuch von Lauterbach, Band 44, Blatt 1882, eingetragenen Erbbaurechts an dem Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Lauterbach, Flur VI, Flurstück 81/14, Hof- und Gebäudefläche, Rheinstraße 25, Größe 2,51 Ar,

soll am 21. Juli 1965, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lauterbach, Königsberger Straße Nr. 8, Zimmer 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 14. Sept. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Angestellter Horst Alexander Friedrichs in Lauterbach; b) dessen Ehefrau Elli Olga Friederike Friedrichs, geb. Honert, daselbst, je zur Hälfte.

Der Wert des Gesamterbbaurechtes ist festgesetzt worden auf 36 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

642 Lauterbach, 30. 4. 1965

Amtsgericht

1467

K 7 8/65: Das im Grundbuch von Steinheim, Band 15, Blatt 853, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Steinheim, Flur 5, Flurstück 244/4, Hof- und Gebäudefläche, Bahnstraße 10, Größe 6,32 Ar,

soll am Dienstag, den 6. Juli 1965, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. April 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Albert Schmidt und seine Ehefrau Elfriede Schmidt, geb. Paul, beide in Steinheim, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wurde am 12. 2. 1965 nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 50 000,— DM (i. W.: fünfzigtausend Deutsche Mark).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 15. 4. 1965

Amtsgericht

1468

Beschluß

K 8/64: Die im Grundbuch von Ronshausen, Band 23, Blatt 859, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Ronshausen,

lfd. Nr. 2, Flur 6, Flurstück 83, Hof- und Gebäudefläche, unter der Linde 6, Größe 0,99 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 6, Flurstück 264/91, Gartenland, Kirchweg, Größe 0,69 Ar,

sollen am 8. Juli 1965, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Rotenburg a. d. Fulda, Untertor Nr. 2, Zimmer Nr. 8a, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 9. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Anna Gundlach, Ronshausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf a) lfd. Nr. 2 = 3800,— DM; b) lfd. Nr. 5 = 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 30. 4. 1965

Amtsgericht

1469

Beschluß

K 11/64: Die im Grundbuch von Blankenheim, Blatt 174, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Blankenheim,

lfd. Nr. 4, Flur 6, Flurstück 17/1, Grünland, die nassen Wiesen, Größe 22,96 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 4, Flurstück 120/1, Grünland, die Rosenblattwiese, Größe 8,00 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 9, Flurstück 93/2, Hof- und Gebäudefläche, im Dorfe, Haus Nr. 39, Größe 2,15 Ar,

sollen am 30. Juli 1965, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Rotenburg (Fulda), Untertor Nr. 2, Zimmer Nr. 8a, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. August 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Heinrich Wagner, Blankenheim.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf: a) lfd. Nr. 4 = 1150,— DM; b) lfd. Nr. 6 = 400,— DM; c) lfd. Nr. 8 = 9650,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 30. 4. 1965

Amtsgericht

1470

Beschluß

1 K 8/64: Die im Grundbuch von Usingen i. Ts., Band 21, Blatt 784, eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Usingen i. Ts., Flur 6, Flst. 12/176, Lgb.-Nr. 1121, Hof- und Gebäudefläche, Neutorstraße 9, Größe 5,08 Ar, und

lfd. Nr. 4, Gemarkung Usingen i. Ts., Flur 6, Flst. 13/383, Lgb.-Nr. 1121, Gartenland, Neutorstraße 9, Größe 5,36 Ar,

sollen am Mittwoch, den 21. Juli 1965, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Usingen i. Ts., Weilburger Straße Nr. 2, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. Juni 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Lederhändler Hermann Born zu Usingen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: a) lfd. Nr. 2, Flur 6, Flst. 12/176 = 100 160,— DM; b) lfd. Nr. 4, Flur 6, Flst. 13/383 = 2680,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

638 Usingen (Taunus), 27. 4. 1965

Amtsgericht

1471

3 K 10/63 — 25/63: Das im Grundbuch von Garbenheim, Band 39, Blatt 1420, eingetragene Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Garbenheim, Flur 14, Flurstück 19/13, Hof- und Gebäudefläche, Haarbergsstraße, Größe 5,70 Ar,

soll am 7. Juli 1965, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer Nr. 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 6. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Marie Weber, geb. Schmidt, Garbenheim, zu $\frac{1}{2}$, b) Marie Weber, geb. Schmidt, Garbenheim, Margot Wiesner, geb. Weber, Garbenheim, Inge Breidenbach, geb. Weber, Wetzlar, Karl Ernst Ludwig Weber, Garbenheim — in ungeteilter Erbengemeinschaft — zu $\frac{1}{2}$.

Beschluß

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgerichtlichen Schätzung vom 11. 10. 1963 gegenüber allen Beteiligten auf 22 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 30. 4. 1965

Amtsgericht

1472

Beschluß

61 K 35/64: Die im Grundbuch von Biebrich, Band 185, Blatt 3856, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Flur 4, Flurstück 86/1, Hof- und Gebäudefläche, Rheingaustraße 86, Größe 8,5 Ar,

Ifd. Nr. 5, Flur 4, Flurstück 85/1, Hofraum, daselbst, 10,14 Ar,

Ifd. Nr. 6, Flur 4, Flurstück 88/1, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 8,17 Ar,

Ifd. Nr. 7, Flur 4, Flurstück 91/1, Hofraum, daselbst, 5,54 Ar,

sollen am 5. Juli 1965, um 9.30 Uhr im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 250, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 12. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): ist der Ferntransporteur Friedrich Stritter, Wiesbaden.

Der Wert der Grundstücke wurde gem. § 74a Abs. 5 ZVG, bez. des Grundstücks Ifd. Nr. 4 auf 187 000,— DM, bez. des Grundstücks Nr. 5 auf 60 800,— DM, bez. des Grundstücks Ifd. Nr. 6 auf 49 000,— DM und bez. des Grundstücks Ifd. Nr. 7 auf 33 200,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 29. 4. 1965

Amtsgericht

1473

Beschluß

61 K 16/63 Das im Grundbuch von Bierstadt, Band 55, Blatt 1570, eingetragene Grundstück, Gemarkung Bierstadt,

Ifd. Nr. 1, Flur 64, Flurstück 14/1, Lieg.-B. 2159, Hof- und Gebäudefläche, Neugasse 6 (jetzt Pfingstbornstraße 6), Größe 3,65 Ar,

soll am 23. August, 1965, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 250, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. Mai 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1) a) Der Kaufmann Rudolf Maas in New York, USA, b) der Kaufmann Fred (früher Friedrich) Maas in Hackensack N. Y., USA, zu 1) a) und b) in Erbengemeinschaft zu 1/2; 2) Fuhrunternehmer Erwin Schild in Wiesbaden-Bierstadt, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 34 250,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 5. 5. 1965

Amtsgericht

NACHTRAG

Vergleiche — Konkurse

1474

N 1/62: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Rundfunkmechanikers Georg Walter, jetzt Grünberg, Kantstraße 12, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Es ist ein Massebestand von 31 195,65 DM, von dem noch die Vergütung und die Auslagen des Konkursverwalters abgehen, vorhanden. Die bevorrechtigten Forderungen betragen restlich 926,60 DM und die nicht bevorrechtigten Forderungen belaufen sich auf 59 039,74 DM.

Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Laubach/Krs. Gießen, niedergelegt.

6302 Lich (Oberhessen), 10. 5. 1965

Der Konkursverwalter Dr. Hans Müller-Scholtes, Rechtsanwaltschaft und Notar

1475 Öffentliche Ausschreibungen

Bad Hersfeld: Die Arbeiten für den Neubau der Umgehungsstraße Bengendorf, Krs. Hersfeld im Zuge der Landesstraße Nr. 3306, km 6,364 bis km 7,560, sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind:

- ca. 10 000 cbm Erdarbeiten, ca. 3 500 cbm Frostschutzmaterial, ca. 6 500 qm bituminöser Unterbau, 8 cm dick, ca. 6 500 qm bituminöse Decke, 7 cm dick (Heißeinbau) sowie sonstige Nebenarbeiten.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 25. 5. 1965 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen mit der Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 20,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753 mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für den Neubau der Umgehungsstraße Bengendorf, im Zuge der L 3306.“ Selbstabholer erhalten die bestellten Unterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 26. 5. 1965 in der Zeit von 10—11 Uhr beim Registrar (Zimmer Nr. 15).

Eröffnungstermin: 8. 6. 1965. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 30 Kalendertage. Ausführungsfrist: 80 Arbeitstage.

643 Bad Hersfeld, 7. 5. 1965

Hessisches Straßenbauamt

1476

Eschwege: Die Arbeiten zur Beseitigung von Fahrbahnschäden auf der Landesstraße Nr. 3247 zwischen Netra und Aitefeld (km 1.100 bis km 2.300) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- rd. 750 cbm Erdarbeiten, rd. 680 cbm Frostschutzschicht aus Kies 0,2—30 mm und Basaltspült 0,2—15 mm, rd. 550 t bituminöser Unterbau mit 290 kg/qm, rd. 7700 qm Asphaltbinder 0/18 mm mit 100 kg/qm, rd. 7600 qm Asphaltfeinbeton 0/12 mm mit 70 kg/qm, rd. 1200 Ifd. m Drainage, rd. 1200 Ifd. m Hochbordsteine mit Rinnstein und sonstigen Nebenarbeiten.

Bauzeit: 80 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 19. 5. 1965 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 7,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt/M. 6746, oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Fahrbahnschäden zwischen Netra und Aitefeld (L 3247).“ Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 24. 5. 1965 beim Hess. Straßenbauamt Eschwege.

Eröffnung: Eschwege den 9. Juni 1965, um 11.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werkstage.

344 Eschwege, 7. 5. 1965

Hessisches Straßenbauamt

1477

Eschwege: Die Arbeiten zum Ausbau von Bundesstraßen im Bauamtsbezirk Eschwege sollen wie nachstehend vergeben werden:

- Ausschreibung A Los I Bundesstraße Nr. 249 zwischen Eschwege und Schwebda, km 58,400—59,670, Los II Bundesstraße 249 zwischen Frieda und Wanfried, km 63,372—66 000, Los III Bundesstraße 250 zwischen Wanfried — Abzweig nach Heidra, km 0,050—5,250; Ausschreibung B Los I Bundesstraße Nr. 7 zwischen Datterode und Röhrda, km 6,900—8,900, Los II Bundesstraße Nr. 7 zwischen Röhrda und Netra, km 8,900—11,800, Los III Bundesstraße Nr. 7 zwischen Netra und Abzweig nach Lüderbach km 12,400—16,300.

Auszuführen sind:

Table with columns: Ausschreibung A/B, Erdarbeiten, Frostschutzschicht, Bitu-Unterbau, Ausgleich Bitu, Asphaltbinder, AFB, Bauzeit. Includes sub-tables for Los I, II, III with quantities and prices.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 20. Mai 1965 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 12,— DM je Ausschreibung, zus. 24,— DM für A und B, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt/M. 6746, oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen A) Ausbau der B 249 und 250 Los I—III, B) Ausbau der B 7 Los I—III.“ Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 26. Mai 1965 beim Hess. Straßenbauamt Eschwege.

Eröffnung: Donnerstag, den 10. Juni 1965, um 10.00 Uhr für A Los I—III, um 11.00 Uhr für B Los I—III.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 28 Werkstage.

344 Eschwege, 6. 5. 1965

Hessisches Straßenbauamt

1478

Frankfurt (Main): Das Autobahnamt Frankfurt (M.) beabsichtigt, den Neubau eines Kabelhauses bei Burg-Gemünden bei km 410,7 der Bundesautobahnstrecke Berlin—Basel durchzuführen

Im wesentlichen sind folgende Leistungen vorgesehen:

- 1. ca. 1800 cbm Erdarbeiten, 2. ca. 500 cbm Beton-, Stahlbetonarbeiten, 3. ca. 50 t Betonstahl, 4. ca. 5 cbm Bauholz-Zimmererarbeiten.

Submissionstermin ist der 1. Juni 1965, um 10.00 Uhr, Zimmer Nr. 221.

Bewerber werden gebeten, bis zu 18. Mai 1965 schriftlich mitzutellen, daß sie an dem öffentlichen Wettbewerb teilnehmen wollen

Gleichzeitig sind 10,— DM an die Staatskasse Frankfurt (M.) — Postscheckkonto Nr. 6821 Frankfurt (M.) — einzuzahlen. Auf der Zahlkarte ist als Betreff „Kabelhaus Burg-Gemünden“ einzutragen. Den Zahlkartenabschnitt bitte ich der Mitteilung beizufügen. Er wird mit den Ausschreibungsunterlagen wieder zurückgegeben werden.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht am 26. Mai 1965 in der Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr im Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6, Zimmer Nr. 324, rechts, abgegeben.

6 Frankfurt (Main), §. 5. 1965

Autobahnamt Frankfurt (Main)

1479

Vergabe von Tiefbauarbeiten in Ladenburg/Neckar

Die Deutsche Bauland- und Kreditgesellschaft mbH., — Organ der staatlichen Wohnungspolitik — Frankfurt/Main, schreibt als Beauftragte der Stadt Ladenburg die Tiefbauarbeiten zur Erschließung des Neubaugebietes „Südstadt“ I. Bauabschnitt, öffentlich aus. Folgende Arbeiten sind auszuführen:

Kanalisation

Erd-, Beton- und Maurerarbeiten einschl. Rohrlieferung und Verlegung, ϕ 150 — 1200 mm ca. 4 400 m.

Wasserversorgung

Erd-, Beton- und Maurerarbeiten einschließlich Rohrlieferung und Verlegung, ϕ 40 bis 250 mm ca. 4 300 m.

Straßenbau

Erd-, Unterbau- und Entwässerungsarbeiten einschl. Deckenherstellung und Randbefestigung ca. 23 000 qm.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab Montag, den 10. 5. 1965, in der Geschäftsstelle der Gesellschaft, Frankfurt/Main, Fürstenbergerstraße 27, abgeholt werden. Für das erste Exemplar wird eine Schutzgebühr von 10,— DM, für jedes weitere Exemplar von 5,— DM erhoben.

Die Planunterlagen hängen am Dienstag, dem 25. 5. 1965 im Feuerwehrgerätehaus in Ladenburg, Zehntstraße 9, zur Einsicht aus. Dort wird um 9.00 Uhr eine Erläuterung des Projektes gegeben, um 11.00 Uhr findet eine Ortsbegehung statt.

Die Angebote sind bis zur Angebotsöffnung am Dienstag, den 1. Juni 1965, 11.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Ladenburg, Zimmer 11, einzureichen.

Frankfurt (Main), Fürstenbergerstr. 27, Tel.: 55 19 03, 55 50 85, 59 61 29.

Deutsche Bauland- und Kreditgesellschaft mbH

1480

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Brückenbauarbeiten — Stahlbetonplattenbrücke (Feldwegunterführung) im Zuge der L 3176 zwischen Oberrombach und Kreisgrenze in Baustat. 1,8 + 74,50 — vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 60 cbm Mutterboden nach DIN 18.300 — 2.21 abzutragen
- 1000 cbm Boden nach DIN 18.300 — 2.24 — 2.26 zu lösen, einzubauen und zu verdichten
- 12 cbm Beton B 80 als Sauberkeitsschicht
- 180 cbm Beton B 225 für Fundamente, Flügel und Widerlager
- 65 cbm Beton B 300 für Fahrbahnplatte und Gehwegkappen
- 1,4 t Betonstahl verschiedener Güten zu liefern und zu verlegen
- 70 qm Mastix-Isolierung der Fahrbahn
- 180 qm Isolierung der erdberührenden Flächen nach AIB
- 120 qm Betonfilterplatten 500/250/45 mm sowie alle anfallenden Nebenarbeiten.

Die Bieter müssen nachweisbar Arbeiten gleicher oder ähnlicher Art bereits ausgeführt haben und über die geeigneten Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab 17. 5. 1965 beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14, abgeholt werden (Abgabe erfolgt, solange Exemplare vorhanden sind). Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 15,— DM für je 2 Ausfertigungen, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist vorzulegen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm. 6749 zu erfolgen mit der Angabe: „Stahlbetonplattenbrücke im Zuge der L 3176 zw. Oberrombach und Kreisgrenze in Baustat. 1,8 + 74,50 (Michelsrombach)“. Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht täglich in der Zeit von 8 — 12 Uhr.

Der Öffnungstermin findet am Mittwoch, den 9. Juni 1965 um 10.00 Uhr, bei o. a. Dienststelle statt. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktagen und endet am 18. 7. 65.

64 Fulda, 7. 5. 1965

Hessisches Straßenbauamt

1481

HANAU: Die Arbeiten zur Frostschadensbeseitigung im Zuge der B 276 zwischen Pfaffenhausen und Burgjoß von km 34,074 — km 35,707 und von km 36,884 — km 37,515 sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

- 3 000 cbm Boden DIN 18.300/2.24—2.26
- 700 t Hartsteinfrostschutzmaterial 5/35 mm liefern und einbauen
- 1 000 t Bindemittel-Mineralgemisch 0/35 mm liefern und einbauen
- 1 000 t Asphaltbinder 0/13 mm liefern und einbauen
- 13 500 qm splittreichen Asphaltfeinbeton 0/12 mm
- 2 000 lfd. m Betonhochbord 12/15/25
- 2 000 lfd. m Pflasterreihe aus Kunstpflastersteinen 16/16/14 cm und verschiedene Nebenarbeiten.

Bewerber, die diese Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen und Referenzen über die Ausführung solcher Arbeiten auf Anforderung erbringen können, werden gebeten, dieses dem Hess. Straßenbauamt Hanau, Hainstraße 32, mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die bestellten Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung des Selbstkostenbetrages in Höhe von DM 5,— ist beizufügen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Ffm. 6752 — zu Gunsten des Hess. Straßenbauamtes Hanau zu erfolgen.

Für Selbstabholer werden die bes.ellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab Dienstag, den 11. Mai 1965, um 9.00 Uhr bei vorstehender Adresse abgegeben.

Eröffnungstermin: ist Dienstag, der 25. Mai 1965, um 11.00 Uhr in vorstehendem Amt.

645 Hanau (Main), 5. 5. 1965

Hessisches Straßenbauamt

1482

HANAU: Die Arbeiten für 1. Urr- und Ausbau der Landesstraße Nr. 3339 innerhalb der Ortsdurchfahrt Neuenhaßlau Krs. Gelnhausen einschließlich Nebenarbeiten.
2. Ausbau der Bundesstraße Nr. 276 Ortsdurchfahrt Schlierbach Krs. Gelnhausen von km 14,750 bis 16,16) = 1410 m Baulänge sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

- Zu 1.
- ca. 1 300 cbm Bodenaushub
- ca. 800 cbm Frostschutzschicht 0/70 mm bit. Unterbau, 14 cm dick
- ca. 2 000 qm 2-schichtige Asphaltbetondecke, 7 cm dick
- ca. 3 200 qm Bindemittelmineralgemisch
- ca. 100 t Betonverbundpflaster, 10 cm
- ca. 360 qm Betonhochbordsteine, Entwässerungseinrichtungen und Verschiedenes.

Zu 2.

- ca. 7 000 cbm Bodenaushub
- ca. 3 000 lfd. m Sickerleitung
- ca. 4 500 cbm Frostschutzschicht
- ca. 9 000 qm bit. Unterbau
- ca. 9 000 qm Asphaltbinder
- ca. 9 000 qm Asphaltfeinbeton
- ca. 2 800 lfd. m Hochbord
- ca. 2 800 lfd. m Rinne
- ca. 300 cbm Mauerwerk (Einfriedigung) abbrechen
- ca. 750 cbm Beton für Stützmauern und Einfriedigungen und Verschiedenes.

Bewerber, die diese Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen und auf Anforderung Referenzen über ähnliche Arbeiten erbringen können, werden gebeten, dieses dem Hessischen Straßenbauamt, Hanau/M., Hainstraße 32, mitzuteilen und dabei gleichzeitig anzugeben, ob die bestellten Unterlagen durch die Post übersandt oder abgeholt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkostenbeträge in Höhe von 4,— DM für 1. und 8,— DM für 2. ist jeweils beizufügen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Ffm. 6752 — zu erfolgen und zwar zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Hanau. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab Freitag, den 14. Mai 1965, vormittags 10.00 Uhr bei vorstehender Adresse abgegeben.

Eröffnungstermine sind: Zu 1. Mittwoch, der 2. 6. 1965, um 11 Uhr. Zu 2. Mittwoch, der 2. Juni 1965, um 11.30 Uhr. Die Eröffnung erfolgt in vorstehendem Amt.

645 Hanau (Main), 6. 5. 1965

Hessisches Straßenbauamt

1483

KASSEL: Die Rodungs-, Mutterboden- und Erdarbeiten sowie die Entwässerungsanlagen für den Autobahnkörper und die Wegeverlegungen von Bau-km 116,380 — 122,900 des Streckenabschnittes 30.1 a der Autobahnstrecke 30.1 Bad Hersfeld — Landesgrenze Hessen/Bayern — Erdlos E 3 — sollen vergeben werden.

Art und Umfang der Leistungen:

- ca. 285 000 qm Rodungsarbeiten
- ca. 1 000 000 cbm Erdarbeiten
- ca. 17 500 m Drän- und Entwässerungsleitungen
- ca. 10 000 qm Frost- und Feldwegbefestigungen

Die Verdingungsunterlagen erhalten nur solche Bewerber, die bereits bei der Anforderung der Unterlagen durch Referenzen nachweisen, daß sie gleichwertige oder größere Erdarbeiten mit Erfolg ausgeführt haben.

Bewerber, welche die Verdingungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Straßenbauamt Hessen-Nord, Kassel, Kölnische Str. 69, Tel. 7051, mitzuteilen und anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post zugesandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 50,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen sind vorzunehmen bei der Staatskasse Kassel, Postscheckamt Frankfurt/M. Nr. 6745 zu Gunsten „Straßenbauamt Hessen-Nord“ mit dem Vermerk: „Erdlos E 3 der BAB Bad Hersfeld-Heilbronn“. Für Selbstabholer werden die Verdingungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung und einer Vollmacht ab 17. 5. 65 im Straßenbauamt Hessen-Nord, Kassel, Friedrich-Ebert-Str. 33 II, Etg. abgegeben.

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 9. Juni 1965, um 11 Uhr, Kölnische Str. 69, Zl. 19.

35 Kassel, 6. 5. 1965

Straßenbauamt Hessen-Nord

1484

Marburg: Das Hessische Straßenbauamt Marburg hat unter ausdrücklicher Beschränkung auf anerkannte Fachfirmen des Brückenbaues den Neubau einer Brücke im Zuge des Ausbaues der B 3 zwischen Marburg und Cöbbe über die Bundesbahn (Brücke an der Kupferschmiede) in öffentlicher Ausschreibung zu vergeben.

Es handelt sich um eine dreifeldrige Plattenbrücke der Klasse 60 nach DIN 1072 nach RQ 11,5 von einer Gesamtlänge von rd. 43 m zwischen den Endwiderlagern. Die in Spannbeton vorgesehene Voll-

platte hat die einzelnen Spannweiten von 12,75 — 17,85 — 12,75 m. Der Überbau ist als Pauschale anzubieten.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

- ca. 500 cbm Erdarbeiten
- ca. 25 qm Spundwände
- ca. 120 cbm Stampfbeton
- ca. 500 cbm Stahlbeton

Überbau in Spannbeton als Pauschale, Isolierung, Asphaltarbeiten und Entwässerungsarbeiten sowie alle Nebenarbeiten, einschl. Statik und Ausführungszeichnungen.

Bewerber, die Angebotsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hessischen Straßenbauamt Marburg, 355 Marburg (Lahn), Ketzlerbach 11, bis spätestens 17. Mai 1965 mitzutellen. Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für die Verdingungsunterlagen in Höhe von 20,— (in Worten: zwanzig) DM ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Marburg/Lahn, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6758.

Eröffnungstermin: 1. Juni 1965 um 11.00 Uhr im Büro des Hessischen Straßenbauamtes Marburg/Lahn, Ketzlerbach 11, Zimmer 12, 355 Marburg (Lahn), 4. 6. 1965
Hessisches Straßenbauamt

1485

Andere Behörden und Körperschaften

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 30. April 1965 sind folgende Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden:

Nr. 35958 lautend auf Alexander Gertje, Borken, Dorfbrunnenweg 17a und Nr. 32601 lautend auf Maria Langer, Hausgehilfin, Dortmund, 3587 Borken (Bez. Kassel), 3. 5. 1965
Stadtparkasse Borken Bez. Kassel
Der Vorstand

1486

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt: Herr Georg Metz, wohnhaft in Gombeth, Grubenweg, Nr. 6 das Sparkassenbuch Nr. 31927 — lautend auf seinen Namen, Frau Helga Mohr, geb. Heideroth, wohnhaft in Gilsa, Bahnhofstr. 74 nunmehr in Kassel-Oberwehren, Altenbaunauer Str. 78 das Sparkassenbuch Nr. 25867 — lautend auf ihren Namen.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.
3587 Borken, (Bez. Kassel) 3. 5. 1965. Stadtparkasse Borken Bez. Kassel
Der Vorstand

1487

Aufgebot: Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher sind in Verlust geraten. Auf Grund des § 20 der Sparkassensatzung werden die Bücher hiermit aufgegeben mit der Maßgabe, daß ihre Kraftloserklärung erfolgt, falls nicht innerhalb von 3 Monaten vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet Ansprüche unter Vorlage der Bücher bei der unterzeichneten Kasse erhoben werden: 1. Konto Nr. 28 976 Gerd Wilde, Frankenberg; 2. Konto Nr. 1135 Johannes Wetzlar, Schiffelbach; 3. Konto Nr. 5889 Karin Bangert, Thalitter, 3558 Frankenberg (Eder), 3. 5. 1965
Kreissparkasse Frankenberg/Eder
Der Vorstand

1488

Aufforderung: Herr Gerhard Führ, Frankfurt/M.-1, Unterlindau 53 hat die Kraftloserklärung des auf seinen Namen lautenden Sparkassenbuches Nr. 03-9807 beantragt.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.
6 Frankfurt (Main), 3. 5. 1965
Stadtparkasse Frankfurt (Main)
Der Vorstand

1489

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 3. Mai 1965 ist das Sparkassenbuch Nr. 09-18302 lautend auf Frau Ingeborg Bartolomee, Frankfurt am Main, Basaltstraße 38, für kraftlos erklärt worden.
6 Frankfurt (Main), 3. 5. 1965
Stadtparkasse Frankfurt (Main)
Der Vorstand

1490

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 7. Mai 1965 ist das Sparkassenbuch Nr. 606 233 — Christa Große, Kassel, Schlangenweg 5, für kraftlos erklärt worden.
35 Kassel, 7. 5. 1965
Stadtparkasse Kassel
Der Vorstand

1491

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt:
Erwin Pfeiffer, Kirtorf, Hofacker 20, das Sparkassenbuch Nr. 071-2570 Karl Pfeiffer, Gießen, Steinstraße 63,
Otilie Lenz, Gießen-Kl.-Linden, Frankfurter Straße 213, das Sparkassenbuch Nr. 021-1007 Kath. Luh, geb. Benderoth, Gießen-Kl.-Linden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.
63 Gießen, 6. 5. 1965

Bezirkssparkasse Gießen
Der Vorstand

1492

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt:

1. Nr. 010-9405 Elisabeth Balzer, Gießen,
2. Nr. 010-10 037 Gisela Heiss, geb. Frank, Gießen-Kl.-Linden,
3. Nr. 010-16 419 Elisabeth Balzer, Gießen,
4. Nr. 010-33 219 Friedrich Burger, Gießen,
5. Nr. 010-83 180 Elisabeth Balzer, Gießen,
6. Nr. 021-8958 Elionor Bernhammer, Gießen,
7. Nr. 161-1127 Gerhard Spohner und Ehefrau Marlene, Großen-Buseck.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

63 Gießen, 6. 5. 1965

Bezirkssparkasse Gießen
Der Vorstand

1493

Aufforderung: Die Kraftloserklärung wurde für die nachstehenden Sparkassenbücher beantragt: 1. Nr. 108 921 Emilie Kreuzinger, Raibach, Unterdorf 74, von der Kontoinhaberin; 2. Nr. 903 509. Nr. 905 344, Nr. 937 173 Franz Sulzmann, Urberach, Thälmann-Str. 11, von Frau Katharina Sulzmann, Urberach. Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6114 Groß-Umstadt, 5. 5. 1965

Kreissparkasse für den Landkreis Dieburg
Der Vorstand

1494

Aufforderung: Die nachstehenden Personen haben die Kraftloserklärung ihrer Sparkassenbücher und für Sp. 16 523 des Hinterlegungsscheines beantragt:

1. Sp. 348 526 Wolfgang Böcher, Limburg/L., Bahnhofstr. 4.
2. Sp. 76 344 Hermann Temming, Elz/Krs. Lbg., Oberdorfstr. 45.
3. Sp. 77 644 Ehel. Rud. Speer u. Ursula geb. Ackermann, Elz/Krs. Lbg., Mühlstraße 10.
4. Sp. 100 882 Josef Krekel, Dehm/Krs. Lbg., Borngasse 5.
5. Sp. 102 519 Raimund Wellstein, Dietkirchen/Krs. Lbg., Elzer Weg 198.
6. Sp. 102 706 Alois Müller, Eschhofen/Krs. Lbg., Schulstraße 2.
7. Sp. 107 940 Karl Klamp, Linter/Krs. Lbg., Mainzer Straße.
8. Sp. 357 791 Walter Frank, Limburg/Lahn, Am Löffelberg 8.
9. Sp. 16 523 Jakob Meile, Limburg/Lahn, Grabenstraße 17.

Die Inhaber der Sparkassenbücher bzw. des Hinterlegungsscheines werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher (bei Sp. 16 523 des Hinterlegungsscheines) ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher (zu Ziffer 9. Hinterlegungsschein) für kraftlos erklärt werden.

625 Limburg (Lahn), 4. 5. 1965

Kreissparkasse Limburg
Der Vorstand

1495

Kraftloserklärung: Auf Grund des § 14 Abs. 2 Ziff. 4 des Hessischen Sparkassengesetzes vom 10. 11. 54 werden die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch Nr. 50424 der Frau Martha Schulze geb. Moritz, Wetzlar, Kirchstr. 28; Nr. D 21897 unserer Hauptzweigstelle Domplatz, lautend auf Gisela, Hans-Joachim und Horst Urban, Garbenheim, Auf der Mauer 28.

633 Wetzlar, 5. 5. 1965

Kreissparkasse Wetzlar
Der Vorstand

Wir liefern zu besonders günstigen Preisen

Komplette Einrichtungen Dunlopillo und Spez.-Matratzen
Möbel und Krankenhausböbel Oberbetten und Einziehdecken
Schulmöbel Textilien aller Art

TEIPEL
GIessen
seit 1882 · Marktplatz 2

Qualitätserzeugnisse bekannter Hersteller:

Betwäsche, Tischwäsche Elektro, Radio, Fernsehen
Wolldecken Beleuchtungskörper
Gardinen und Bodenbeläge Büroeinrichtungen

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 6,60. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, 62 Wiesbaden, Postscheckkonto: 6 Frankfurt/Main, Nr. 143 60 Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz, Nr. 78 326; Deutsche Effekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden, Nr. 69 655. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden Wilhelmstraße 42. Ruf: Sa.-Nr. 5 96 67. Fernschreiber: 04-186 648.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,30 und DM —,25 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,30, bis 48 Seiten DM 2,30 und DM —,40, über 48 Seiten DM 2,50 und DM —,40. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages.

Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962. Umfang der Ausgabe 48 Seiten.

1496

Aufforderung: Für folgende Sparkassenbücher ist die Kraftloserklärung beantragt worden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden:

Sparkassenbuch Nr. 53617, lautend auf Wilma Pohl, Dorlar, Mühlstr. 29; Nr. 79038, lautend auf Wilfried Vester, Wetzlar, Philosophenweg 42; Nr. 86391, lautend auf Eheleute Erwin Neumann und Liesel geb. Heinz, Berghausen, Hauptstr. 39; Nr. 5494 unserer Hauptzweigstelle Braunfels, lautend auf Gerster Erben z. Hd. Lotte Biberstein geb. Gerster, Braunfels, Kaiser-Friedrich-Str. 2.

633 Wetzlar, 5. 5. 1965

Kreissparkasse Wetzlar
Der Vorstand

1497

Die Stadt Steinheim am Main, Kreis Offenbach am Main, 10 000 Einwohner, Ortsklasse A, sucht zur schnellstmöglichen Besetzung einer freigewordenen Planstelle, eine geeignete

Fachkraft für das Stadtbauamt

Der einzustellende Bedienstete wird insbesondere auf dem Gebiet der Stadtplanung beschäftigt. (Ausführung des Bundesbaugesetzes).

Die Vergütung erfolgt nach BAT Va.

Interessierte Bauingenieure oder Architekten, mit Kenntnissen auf dem Gebiet der Stadtplanung, werden gebeten, ihre Bewerbung dem Magistrat der Stadt Steinheim am Main einzureichen.

Der Bewerbung sind beizufügen: 1. handgeschriebener Lebenslauf, 2. Zeugnisabschriften, 3. Lichtbild, 4. Polizeiliches Führungszeugnis.

Der Magistrat
der Stadt Steinheim am Main

6452 Steinheim am Main, 10. 5. 1965

Schluß der Annahme

von Bekanntmachungen, Ausschreibungen usw. für die Ausgabe des StAnz. Nr. 22 vom 31. 5. 1965 ist wegen des Himmelstages

Montag, 24. Mai 1965, um 14 Uhr

Verlag des Staats-Anzeiger

Wiesbaden, Wilhelmstraße 42

1498

Beim Landkreis Waldeck ist die Stelle des

Leiters der Domänialverwaltung

wegen Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand ab sofort neu zu besetzen.

Besoldung nach Besoldungsgruppe A 13 mit Aufstiegsmöglichkeit nach A 14 Hess. Bes.-Ges.

Die Domänialverwaltung hat ihren Sitz in Arolsen (5800 Einwohner, Ortsklasse A) und arbeitet nach den Bestimmungen des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes.

Ihre Aufgabe ist es, das Vermögen des Eigenbetriebes zu verwalten, das aus 7 verpachteten Domänen mit einer Gesamtfläche von 565 ha, den Schlössern Waldeck, Arolsen, Landau, Rhoden und Höhnscheid und einem Forstbesitz von 18 614 ha Größe besteht. Die forsttechnische Verwaltung obliegt den Staatlichen Forstbehörden.

Die Bewerber müssen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst nachweisen. Außerdem sollen sie land-, forst- und betriebswirtschaftlich versiert sein.

Bewerbersunterlagen (Bewerbungsschreiben, Tätigkeitsnachweis, Lichtbild und Zeugnisabschriften) sind bis zum 31. Mai 1965 zu richten an den

Kreisausschuß des Landkreises Waldeck
354 Korbach

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

JAKOB NOHL

D A R M S T A D T || F R A N K F U R T / M.
Martinstraße 22-24 • Tel. 72941 || Sontraer Str. 15 • Tel. 411055/56

Heizung • Lüftung • Ölfeuerung
Sanitäre Anlagen



„Alles fürs Büro“

Büromöbel • Büromaschinen
Organisationsmittel • Bürobedarf

WILHELM MÜLLER, Bad Soden/Ts.

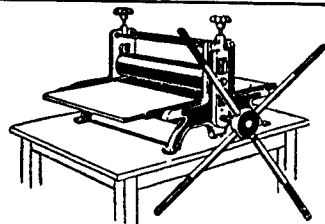
Hasselstraße 9
Telefon 3481

Wer seine Gesundheit liebt, trinkt



**auf alle Fälle
Hessen Quelle**

ein wertvolles Mineralwasser aus Bad Vilbel



Wenzel-Pressen

Bestens bewährt für Druck
von Linol- und Holzschnitt
und von Radierungen

PAUL WENZEL

6112 Groß-Zimmern, Ritterseestr. 40/II

Tapeten • Gardinen

Teppiche
Möbelstoffe

Tapezierer- Genossenschaft

Groß- und Einzelhandel

Wiesbaden, Langgasse 19
Fernruf *5 95 35

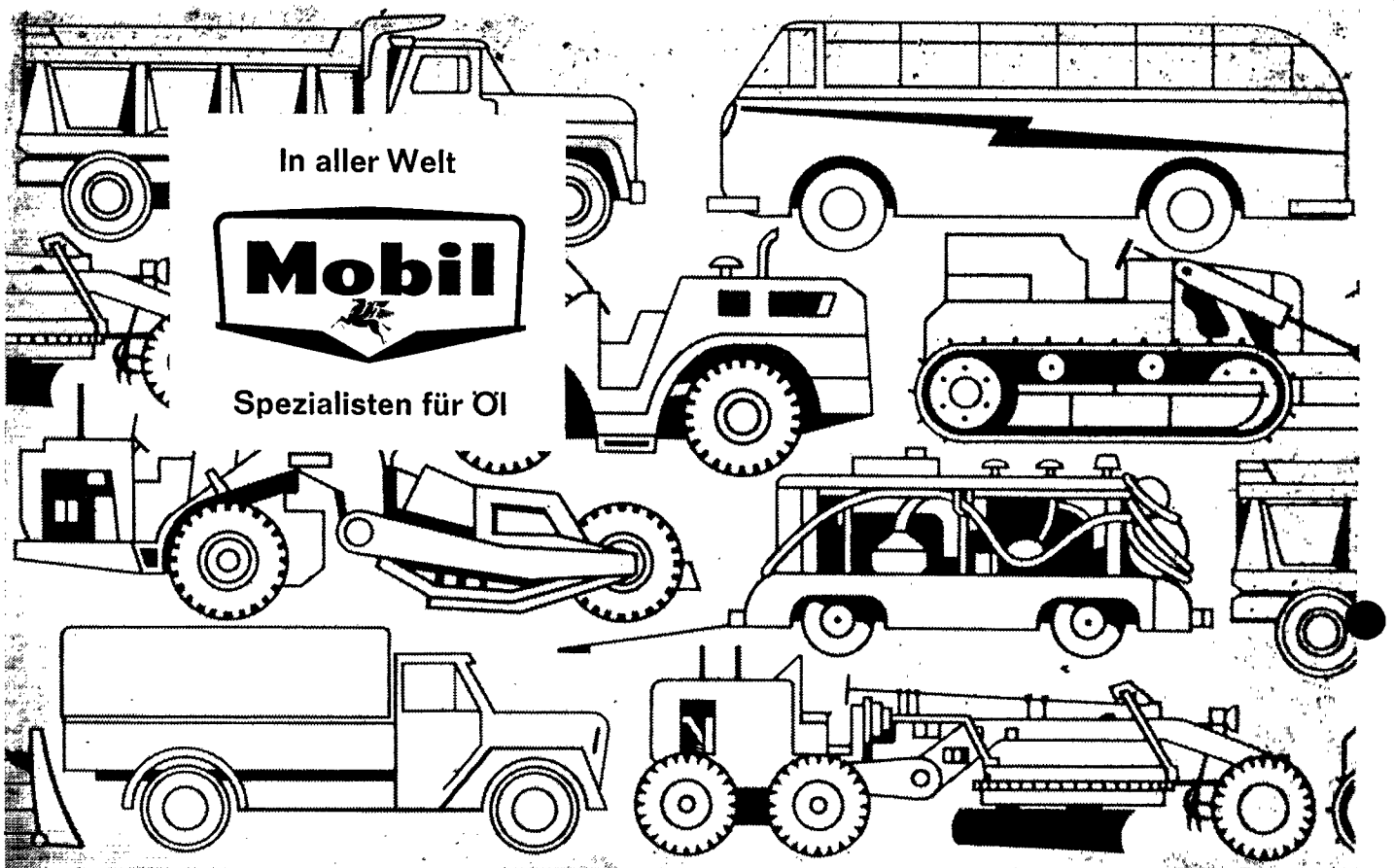


STEMPEL-UND SCHILDERFABRIK
A. MOSTHAF
HOCHSTR. 33
RUF: 284454

6 Frankfurt am Main

Das gute
**Bockenheimer
Brot** für jeden Geschmack,
für jeden Tag,
für jede Mahlzeit!

Nimm
doch
Schwälbchen
Milch



MD 125 p

In intensiver Forschungsarbeit und mit jahrelanger Erfahrung schufen unsere Spezialisten ein neues Dieselmotoren-Schmieröl:

DELVAC

1100

1300

Wie unterschiedlich die Betriebsbedingungen auch sind - Sie brauchen nur ein Schmieröl: ein Öl aus den DELVAC-Reihen. Denn DELVAC wurde von Mobil nach der 4-Faktoren-Forderung entwickelt. Das heißt: DELVAC erfüllt die Anforderungen aller Kraftstoffe, aller Motorentypen, aller Einsatzbereiche, aller Ölwechsellvorschriften - DELVAC ist vollendet ausgeglichen! Schmieren Sie Ihre Dieselmotorentypen rationell - vereinfachen Sie Ihre Lagerhaltung - senken Sie Ihre Betriebskosten: mit dem neuen DELVAC von Mobil.

DELVAC — das vollendet ausgeglichene Dieselmotoren-Schmieröl

Wir beraten Sie gern. Bitte wenden Sie sich an

Mobil Oil AG in Deutschland, 2000 Hamburg 1, Steinstraße 5